UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

20. August 2013

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf Garant Cliquet Wertpapiere, Garant Cash Collect Wertpapiere, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden. Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, (b) in den Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") als auch (c) in allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Einbezogene Dokumente").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für sehr versierte Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin prüfen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und im Vereinigten Königreich (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung 5

Risikofaktoren 20

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin 20

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte 20

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere 22

D. Risiken in Bezug auf Basiswerte 30

Verantwortlichkeitserklärung 36

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 37

Beschreibung der Emittentin 38

Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren 39

Ausstattung der Wertpapiere 39

Ausgabepreis 39

Preisbildung 39

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen 40

Platzierung und Vertrieb 40

Zulassung zum Handel und Börsennotierung 40

Potentielle Anleger 40

Bedingungen des Angebots 40

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist 40

Wertpapierbeschreibung 41

Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapiere 41

Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapiere 42

Produkttyp 3: Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere 43

Produkttyp 4: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere 44

Produkttyp 5: Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere 45

Produkttyp 6: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere 47

Bedingungen der Wertpapiere 49

Allgemeine Informationen 49

Aufbau der Bedingungen 50

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere 56

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten 62

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere 91

Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapiere 91

Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapiere 116

Produkttyp 3: Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere 141

Produkttyp 4: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere 169
Produkttyp 5: Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere 198
Produkttyp 6: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere 227
Muster der Endgültigen Bedingungen 257
Steuern 263
Allgemeine Informationen 274
Verkaufsbeschränkungen 274
Ermächtigung 277
Einsehbare Dokumente 277
Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG 277
Agents 278
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen 278
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen 278
Informationen von Seiten Dritter 278
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot 278
Einbezogene Dokumente 279
Konsolidierter Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013 ..... F1
Unterschriftenseite S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	**[**Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.**]** **[**Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.**]**
	Angabe der Angebotsfrist	**[**Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.**]** **[**Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]][eine Frist von zwölf (12) Monaten nach [*Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen*].**]**
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	**[**Abgesehen von der Bedingung, dass jeder Finanzintermediär die Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet, ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.**]** **[**Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanz-intermediäre	**[Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage die Angebotsbedingungen zur Verfügung stellen.]** **[**Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG ("**UniCredit Bank**" oder "**HVB**", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "**HVB Group**") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.

<table>
<tr><td>B.2</td><td>Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung</td><td>Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.</td></tr>
<tr><td>B.4b</td><td>Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</td><td>Die Unsicherheit für die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte wird auch 2013 hoch bleiben. Die Finanzmärkte werden insbesondere vor dem Hintergrund der ungelösten Staatsschuldenkrise weiterhin beeinträchtigt.
Die Kreditwirtschaft steht weiterhin vor signifikanten Herausforderungen, betreffend sowohl das gesamtwirtschaftliche Umfeld als auch anstehende aufsichtsrechtliche Regulierungsbestrebungen. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie fortlaufend an die veränderten Marktbedingungen anpassen und regelmäßig die daraus erhaltenen Steuerungssignale sorgfältig überprüfen.</td></tr>
<tr><td>B.5</td><td>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</td><td>Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.
Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom,("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen oder - schätzungen</td><td>Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder –schätzung.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungs-vermerk zu den historischen Finanz-informationen</td><td>Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für die Geschäftsjahre 2011 und 2012, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie die Einzelabschlüsse der UniCredit Bank für die zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinforma-tionen</td><td>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012*
<table>
<tr><th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01. - 31.12.2012</th><th>01.01. - 31.12.2011</th></tr>
<tr><td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€1.807 Mio.</td><td>€1.935 Mio.</td></tr>
<tr><td>Cost-Income-Ratio
(gemessen an den operativen Erträgen)</td><td>58,1%</td><td>62,1%</td></tr>
<tr><td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€2.058 Mio.</td><td>€1.615 Mio.</td></tr>
<tr><td>Konzernjahresüberschuss</td><td>€1.287 Mio.</td><td>€971 Mio.</td></tr>
<tr><td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern [1)]</td><td>9,2%</td><td>7,2%</td></tr>
<tr><td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern[1)]</td><td>5,8%</td><td>4,3%</td></tr>
<tr><td>Ergebnis je Aktie</td><td>€1,55</td><td>€1,16</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2012</td><td>31.12.2011</td></tr>
<tr><td>Bilanzsumme</td><td>€348,3 Mrd.</td><td>€372,3 Mrd.</td></tr>
<tr><td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€23,3 Mrd.</td><td>€23,3 Mrd.</td></tr>
<tr><td>Leverage Ratio[2)]</td><td>15,0x</td><td>16,0x</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</td><td>31.12.2012</td><td>31.12.2011</td></tr>
<tr><td>Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)</td><td>€19,1 Mrd.</td><td>€19,9 Mrd.</td></tr>
<tr><td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€19,5 Mrd.</td><td>€20,6 Mrd.</td></tr>
<tr><td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€109,8 Mrd.</td><td>€127,4 Mrd.</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)[3)]	17,4%	15,6%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)[3)]	17,8%	16,2%

* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31.Dezember 2012 der Emittentin entnommen.

1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.

2) Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.

3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2013*

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	**01.01. - 30.06.2013**	**01.01. - 30.06.2012**
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.121 Mio.	€1.411 Mio.
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	59,4%	51,5%
Ergebnis vor Steuern	€1.222 Mio.	€1.557 Mio.
Konzernüberschuss	€818 Mio.	€912 Mio.
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern [1)]	11,8%	13,9%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern[1)]	8,1%	8,3%
Ergebnis je Aktie	€1,01	€1,11
Bilanzzahlen	**30.06.2013**	**31.12.2012**
Bilanzsumme	€319,5 Mrd.	€348,3 Mrd.
Bilanzielles Eigenkapital	€21,6 Mrd.	€23,3 Mrd.
Leverage Ratio[2)]	14,8x	15,0x
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	**30.06.2013**	**31.12.2012**
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,1 Mrd.	€19,1 Mrd.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,2 Mrd.	€19,5 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€100,0 Mrd.	€109,8 Mrd.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)[3)]	19,1%	17,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)[3)]	19,2%	17,8%

* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013 der Emittentin entnommen.

1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.

2) Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.

3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Erklärung, dass sich die Aussichten der	Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der HVB Group eingetreten.

	Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 30. Juni 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden, öffentliche Einrichtungen und international operierende Unternehmen an. Die Bandbreite reicht unter anderem von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten und Bankdienstleistungen für Privatkunden über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungs-verhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	**[**Garant Cliquet Wertpapiere] [Garant Cash Collect Wertpapiere] [Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere] [Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere] [Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere] [Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere] Alle Tranchen von Wertpapieren werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben. ["**Schuldverschreibungen**"] ["**Zertifikate**"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. "**Nennbetrag**" ist [*Nennbetrag einfügen*]. **[**Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.**]** **[**Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.**]** Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.

Serie	Tranche	ISIN	WKN

		[*Seriennummer einfügen*] / [*Tranchennummer einfügen*] / [*ISIN einfügen*] / [*WKN einfügen*]
C.2	Währung der Wertpapier-emission	Die Wertpapiere werden in [*Festgelegte Währung einfügen*] (die "**Festgelegte Währung**") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	**Anwendbares Recht der Wertpapiere** Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapiere werden nicht verzinst. **Beschränkung der Rechte** Die Emittentin ist zur Kündigung bzw. Umwandlung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt. **Status der Wertpapiere** Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	**[**Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [*Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen*] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] beantragt.**]** **[**Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	**[*Produkttyp 1:* *Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*** Garant Cliquet Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen am Fälligkeitstag stets der Mindestbetrag zurückbezahlt wird. Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k). [*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen der Mindestbetrag kleiner als der Nennbetrag ist, gilt Folgendes:* Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.] Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des zusätzlichen Betrags (der "**Zusätzliche Betrag**"), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Referenzpreis des Basiswerts am vorausgegangenen Beobachtungstag (k-1) ist. Dieser wird gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt: Zusätzlicher Betrag = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x ((R (k) – R (k-1)) / R (k-1)) (R (k) – R (k-1)) / R (k-1) entspricht der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (R (k) und R (k-1) wie in C.19 definiert). [*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:* Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.] [*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:* Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.] [*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:* Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.] Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Mindestbetrag entspricht.

ISIN	**Partizipationsfaktor**	**[Höchstzusatzbetrag]**	**[Mindestzusatzbetrag]**
[*ISIN einfügen*]	[*Partizipationsfaktor einfügen*]	[*Höchstzusatzbetrag einfügen*]	[*Mindestzusatzbetrag einfügen*]

]

**[*Produkttyp 2:* *Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

Garant Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen am Fälligkeitstag stets der Mindestbetrag zurückbezahlt wird. Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem jeweiligen Beobachtungstag (k). [*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Mindestbetrag kleiner als der Nennbetrag ist, gilt Folgendes:* Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des zusätzlichen Betrags (der "**Zusätzliche Betrag**"), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Basispreis ist. Dieser wird gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zusätzlicher Betrag = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x ((R (k) – Basispreis) / R (initial))

(R (k) – Basispreis) / R (initial) entspricht der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem jeweiligen Beobachtungstag (k) und dem Anfänglichen Beobachtungstag (R (k) und R (initial) wie in C.19 definiert).

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Mindestbetrag entspricht.

ISIN	**[Strike Level]**	**Partizipations-faktor**	**[Basispreis]**	**[Mindestzu-satzbetrag]**	**[Höchstzusatz-betrag]**
[*ISIN einfügen*]	[*Strike Level einfügen*]	[*Partizipationsfaktor einfügen*]	[*Basispreis einfügen*]	[*Mindestzusatzbetrag einfügen*]	[*Höchstzusatzbetrag einfügen*]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist Strike Level x R (initial)**]**

]

**[*Produkttyp 3:* *Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Fälligkeitstag und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Dem Wertpapierinhaber steht im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. [*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen der Mindestbetrag kleiner als der Nennbetrag ist, gilt Folgendes:* Diese liegt unter dem Nennbetrag.]

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (der "**Zusätzliche Betrag**"), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Referenzpreis des Basiswerts am vorausgegangenen Beobachtungstag (k-1) ist. Dieser wird gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zusätzlicher Betrag = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x ((R (k) – R (k-1)) / R (k-1))

(R (k) – R (k-1)) / R (k-1) entspricht der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (R (k) und R (k-1) wie in C.19 definiert).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem*

Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Basispreis) (R (final) und R (initial) wie in C.19 definiert)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

ISIN	**Basispreis**	**Finaler Partizipationsfaktor**	**Partizipationsfaktor**	**Floor Level**	**[Mindest-zusatzbetrag]**	**[Höchstzusatzbetrag]**	**Mindest-betrag**
[*ISIN einfügen*]	[*Basispreis einfügen*]	[*Finaler Partizipationsfaktor einfügen*]	[*Partizipationsfaktor einfügen*]	[*Floor Level einfügen*]	[*Mindestzusatzbetrag einfügen*]	[*Höchstzusatzbetrag einfügen*]	[*Mindest-betrag einfügen*]

]

**[*Produkttyp 4:* *Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Fälligkeitstag und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Dem Wertpapierinhaber steht im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. [*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen der Mindestbetrag kleiner als der Nennbetrag ist, gilt Folgendes:* Diese liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstrückzahlungsbetrag beschränkt.

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des zusätzlichen Betrags (der "**Zusätzliche Betrag**"), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Referenzpreis des Basiswerts am vorausgegangenen Beobachtungstag (k-1) ist. Dieser wird gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zusätzlicher Betrag = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x ((R (k) – R (k-1)) / R (k-1))

(R (k) – R (k-1)) / R (k-1) entspricht der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (R (k) und R (k-1) wie in C.19 definiert).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Basispreis) (R (final) und R (initial) wie in C.19 definiert)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

ISIN	**[Basispreis]**	**Finaler Partizipationsfaktor**	**Partizipationsfaktor**	**Floor Level**	**[Mindestzusatzbetrag]**	**[Höchstzusatzbetrag]**	**Höchst-betrag**	**Mindestbetrag**
[*ISIN einfügen*	[*Basispreis einfügen*	[*Finaler Partizipationsfakt*	[*Partizipationsfaktor*	[*Floor Level einfügen*	[*Mindestzusatzbetrag*	[*Höchstzusatzbetrag*	[*Höchst-betrag einfügen*	[*Mindestbetrag einfügen*

]	]	*or einfügen*]	*einfügen*]	]	*einfügen*]	*einfügen*]	]	]

]

[*Produkttyp 5:* *Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Fälligkeitstag und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Dem Wertpapierinhaber steht im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. [*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Mindestbetrag kleiner als der Nennbetrag ist, gilt Folgendes:* Diese liegt unter dem Nennbetrag.]

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (der "**Zusätzliche Betrag**"), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Basispreis ist. Dieser wird gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zusätzlicher Betrag = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x ((R (k) – Basispreis) / Basispreis)

(R (k) – Basispreis) / R (Basispreis) entspricht der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem jeweiligen Beobachtungstag (k) und dem Anfänglichen Beobachtungstag (R (k) wie in C.19 definiert).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Finales Strike Level) (R (final) und R (initial) wie in C.19 definiert)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

ISIN	**[Basispreis]**	**Finaler Partizipationsfaktor**	**Partizipationsfaktor**	**Floor Level**	**Strike Level**	**Finales Strike Level**	**[Mindest-zusatzbetrag]**	**[Höchstzusatzbetrag]**	**Mindestbetrag**
[*ISIN einfügen*]	[*Basispreis einfügen*]	[*Finaler Partizipationsfaktor einfügen*]	[*Partizipationsfaktor einfügen*]	[*Floor Level einfügen*]	[*Strike Level einfügen*]	[*Finales Strike Level einfügen*]	[*Mindestzusatzbetrag einfügen*]	[*Höchstzusatzbetrag einfügen*]	[*Mindestbetrag einfügen*]

**[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist Finales Strike Level x R (initial)**]**

]

[*Produkttyp 6:* *Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Fälligkeitstag und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem

		Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Dem Wertpapierinhaber steht im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. [*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen der Mindestbetrag kleiner als der Nennbetrag ist, gilt Folgendes:* Diese liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstrückzahlungsbetrag beschränkt. Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (der "**Zusätzliche Betrag**"), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Basispreis ist. Dieser wird gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt: Zusätzlicher Betrag = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x ((R (k) – Basispreis) / Basispreis) (R (k) – Basispreis) / Basispreis entspricht der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem jeweiligen Beobachtungstag (k) und dem Anfänglichen Beobachtungstag (R (k) wie in C.19 definiert). [*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:* Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.] [*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:* Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.] [*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:* Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.] Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird: Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Finales Strike Level) (R (final) und R (initial) wie in C.19 definiert) Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

ISIN	**[Basispreis]**	**Finaler Partizipationsfaktor**	**Partizipationsfaktor**	**Floor Level**	**Strike Level**	**Finales Strike Level**	**[Mindest-zusatzbetrag]**	**[Höchstzusatzbetrag]**	**Höchstbetrag**	**Mindestbetrag**
[*ISIN einfügen*]	[*Basispreis einfügen*]	[*Finaler Partizipationsfaktor einfügen*]	[*Partizipationsfaktor einfügen*]	[*Floor Level einfügen*]	[*Strike Level einfügen*]	[*Finales Strike Level einfügen*]	[*Mindestzusatzbetrag einfügen*]	[*Höchstzusatzbetrag einfügen*]	[*Höchstbetrag einfügen*]	[*Mindestbetrag einfügen*]

		[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:* "**Basispreis**" ist Finales Strike Level x R (initial)**]** **]**
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	**[*Produkttyp 1:* Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:**

ISIN	**[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]**	**Fälligkeitstag**
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen]*

k	**Beobachtungstag (k)**	**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) einfügen*]

		] **[*Produkttyp 2:* Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:**

ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen]*

k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) einfügen*]

]

[*Produkttyp 3:* *Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst-in Periode**" ist: [*Letzten Tag der Worst in-Periode*] einfügen.**]**

ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen]*

k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) einfügen*]

]

[*Produkttyp 4:* *Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst-in Periode**" ist: [*Letzten Tag der Worst in-Periode*] einfügen.**]**

ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen]*

k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) einfügen*]

]

[*Produkttyp 5:* *Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst-in Periode**" ist: [*Letzten Tag der Worst in-Periode*] einfügen.**]**

ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen]*

k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) einfügen*]

]

		[*Produkttyp 6:* *Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:* **[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:* "**Letzter Tag der Worst-in Periode**" ist: [*Letzten Tag der Worst in-Periode*] einfügen.**]** **ISIN** | **[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]** | **Finale[r] Beobachtungstag[e]** | **[Erster Tag der Best out-Periode]** | **Fälligkeitstag** [*ISIN einfügen*] | [*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] | [*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] | [*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*] | [*Fälligkeitstag einfügen]* **k** | **Beobachtungstag (k)** | **Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)** [*Fortlaufende Nummer einfügen*] | [*Beobachtungstag (k) einfügen*] | [*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) einfügen*] **]**
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [*Namen der Hauptzahlstelle einfügen*] (die "**Hauptzahlstelle**") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "**Clearing-System**" ist [*Clearing-System einfügen*].
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag.
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	**[***Im Fall von Garant Cliquet, Garant Cash Collect, Garant Classic Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cliquet, Garant Classic Performance Cash Collect, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:* **[***Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:* **ISIN** | **Referenzpreis** | **[R (initial)]** [*ISIN einfügen*] | [*Referenzpreis einfügen*] | [*R (initial) einfügen*] **]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:* "**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.**]** "**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k). **]** **[***Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren und Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:* "**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. An dem ersten Beobachtungstag (k=1) entspricht R (k-1) R (initial).**]**

C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	**[***Im Fall von auf einen Index als Basiswert bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:* "**Basiswert**" ist ein anhand der folgenden Parameter näher beschriebener Index: **ISIN** | **Basiswert** | **Basiswertwährung** | **Indexsponsor** | **Indexberechnungsstelle** | **Internetseite** [*ISIN einfügen*] | [*Beschreibung und ISIN des Basiswerts einfügen*] | [*Basiswertwährung einfügen*] | [*Indexsponsor einfügen*] | [*Indexberech-nungsstelle einfügen*] | [*Internetseite einfügen*] Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf der in der vorstehenden Tabelle genannten Internetseite (oder einer etwaigen Nachfolgeseite) verwiesen.**]** **[***Im Fall von auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Basiswert bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:* "**Basiswert**" ist eine anhand der folgenden Parameter näher beschriebene Aktie: **ISIN** | **Basiswert** | **Basiswertwährung** | **Maßgebliche Börse** | **Internetseite** [*ISIN einfügen*] | [*Beschreibung und ISIN des Basiswerts einfügen*] | [*Basiswertwährung einfügen*] | [*Maßgebliche Börse einfügen*] | [*Internetseite einfügen*] Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Website (oder eine etwaige Nachfolge-Website) verwiesen.**]** **[***Im Fall von auf eine Rohstoff als Basiswert bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:* "**Basiswert**" ist eine anhand der folgenden Parameter näher beschriebene Rohstoff: **ISIN** | **Basiswert** | **Basiswertwährung** | **Referenzmarkt** | **Internetseite** [*ISIN einfügen*] | [*Beschreibung und ISIN des Basiswerts einfügen*] | [*Basiswertwährung einfügen*] | [*Referenzmarkt einfügen*] | [*Internetseite einfügen*] Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf der in der vorstehenden Tabelle genannten Internetseite (oder einer etwaigen Nachfolgeseite) verwiesen.**]**

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	• Emittentenrisiko Das Emittentenrisiko besteht in der Möglichkeit, dass die Emittentin im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit und Profitabilität nicht in der Lage ist, den Rückzahlungsbetrag aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Vermögenswerten zurückzuzahlen. • Kreditrisiko (i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die Gruppe aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der Gruppe; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken; (vi) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vii) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (viii) Risiken in Bezug auf Markteinführungen; (ix) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken. • Marktrisiko Ein schwieriges Marktumfeld kann zur Volatilität der HVB Group beitragen. • Liquiditätsrisiko (i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Möglichkeit der Gruppe auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-)Bedingungen beeinflusst; (iii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iv) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone; (v) Verwerfungen auf den Finanzmärkten könnten die Liquiditätssituation der HVB Group

		beeinflussen. • Operationelles Risiko (i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen; (iv) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (v) Prozessrisiken; (vi) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig. • Strategisches Risiko (i) Gesamtwirtschaftliches Risiko und Risiken aus externen Marktveränderungen; (ii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (iv) Wettbewerbsrisiko; (v) Unsicherheiten betreffend die makroökonomischen Entwicklungen und Risiken durch sich verschärfende regulatorische Anforderungen; (vi) die Einführung von Basel III kann wesentliche Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung und –anforderungen der HVB Group haben; (vii) steuerliche Implikationen – neue Steuerarten zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) Risiken in Bezug auf Ratings der HVB Group; (ix) das regulatorische Umfeld der HVB Group kann sich ändern; die Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen kann zu Vollstreckungsmaßnahmen führen. • Sonstige Risiken (i) Geschäftsrisiko; (ii) Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienportfolio der HVB; (iii) Risiken aus Anteils- und Beteiligungsbesitz der HVB Group.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Marktbezogene Risiken (i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte. • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen (i) Kreditrisiko der Emittentin; (ii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iii) Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (iv) Risiken bei fehlender eigener, unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers; (v) Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (vi) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (vii) Inflationsrisiko; (viii) Risiken bezüglich risikoverringernder Geschäfte; (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung. • Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere (i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen oder Zeitpunkten erfolgt; (iii) Risiken aufgrund von nur teilweisem Kapitalschutz durch den Mindestbetrag; (iv) Risiken aufgrund der Abhängigkeit des Zusätzlichen Betrags von dem Basiswert; (v) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Schwellen oder Limits; (vi) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor unter 100%; (vii) Risiken im Hinblick auf ein Floor Level unter 100%; (viii) Risiken aufgrund Auswirkungen einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag oder einen Höchstzusatzbetrag; (ix) Risiko eines Aufschubs der oder alternativer Bestimmungen für die Bewertung des Basiswerts; (x) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (x) Risiko von Marktstörungen; (xi) Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xii) Risiken aufgrund von negativen Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xiii) Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin (Kündigungsrecht). • Risiken in Bezug auf Basiswerte - Allgemeine Risiken (i) Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie; (ii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert; (iii) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen. [-Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien; (ii) Anleger haben keine Aktionärsrechte; (iii) Risiken im Zusammenhang mit ADRs/RDRs]

		[-Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittenten auf den Index; (iii) Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert; (iv) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert; (vii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (ix) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert; (x) Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Basiswert; (xi) Risiko bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Risiken bzgl. der Veröffentlichung der Indexzusammensetzung, die nicht fortlaufend aktualisiert wird.**]** **[**-Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Basiswert (i) Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe; (ii) Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen; (iii) Risiken aufgrund von kursbeeinflussenden Faktoren; (iv) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten.**]** **Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.**

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	**[**Tag des ersten öffentlichen Angebots: [*Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen*]**]** [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg][,] [und] [Österreich].] **[**Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].**]** [Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].**]** Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten. **[**Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.**]** **[**Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]** **[**Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]** **[**Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisiertem Markt zugelassen werden.**]** [Die Notierung wird mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] an den folgenden Märkten beantragt: [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]]
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die	**[**Vertriebsprovision: [*Einzelheiten einfügen*]**]**

	dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	**[**Sonstige Provisionen: [*Einzelheiten einfügen*]**]** **[**Nicht anwendbar. Gebühren werden dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt.**]**

RISIKOFAKTOREN

*Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** (z.B. bei Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden können.*

*Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potentielle Anleger durch ihre Hausbank. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.*

*Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird und (c) in allen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für sehr versierte Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor für den Wert des Wertpapiers hat.*

*"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.*

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit denen die Emittentin Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen hat (die "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter " Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle ") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie die nachfolgend genannten Transaktionen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken, was den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen kann.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Ausgabepreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Ausgabepreis**", verkauft. Der Ausgabepreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Ausgabepreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von

Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln, stellt. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse werden normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle tätig werden. In einer solchen Funktion kann die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen, Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin, dem Vertriebspartner sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

2. Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf den Basiswert

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen mit Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes, Wechselkurse oder Derivaten beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf Basiswerte" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert ausgeben, auf den sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder über die Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über einen Basiswert besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren, die sich auf solch einen Basiswert beziehen, begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, jeder Vertriebspartner oder mit der Emittentin oder einem Vertriebspartner verbundene Unternehmen kann mit Emittenten der Basiswerte, ihren verbundenen Unternehmen oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf einen Basiswert und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors eines Basiswerts oder des Emittenten eines Basiswerts fungieren. Die vorgenannten Funktionen können die auszuzahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum regulierten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem beliebigen Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Folglich gibt es auch keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer zugänglich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu jedem Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Angebotsvolumen entspricht dem maximalen Volumen der angebotenen Wertpapiere, das erhöht werden kann. Dieser Betrag lässt keine

Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den geltenden Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Ausgabepreis liegt.

Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Ausgabepreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, an dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem Ausgabepreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Ist die Emittentin in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von der Emittentin gestellt werden, vorübergehend vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko der Emittentin zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies daher nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der tatsächliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z.B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), die aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können. Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben, denen der betreffende Wechselkurs als Basiswert zugrunde liegt.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entsteht.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko der Emittentin

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist

das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen übernehmen die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Wertpapierpreise, die Beteiligung anderer Anleger und damit auf fast alle Investitionen auswirken (und haben sich in der Vergangenheit ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen Eingriffen führen. Es ist generell nicht möglich, die strukturellen und/oder regulatorischen Veränderungen vorherzusehen, die sich aus aktuellen und künftigen Marktbedingungen ergeben können, oder ob diese Veränderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben können. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch als Teil seiner Reaktion auf die 2007 einsetzende Kapitalmarktkrise ein Bankenrestrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, das "**Restrukturierungsgesetz**") umgesetzt. Als ein deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem Restrukturierungsgesetz, mit dem am 1. Januar 2011 ein spezielles Restrukturierungsprogramm für deutsche Kreditinstitute eingeführt wurde. Dieses Programm umfasst: (i) das Sanierungsverfahren gemäß §§ 2 ff. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**").

Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Des Weiteren sind im KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des betreffenden Kreditinstituts und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") eingeleitet.

Ist der Fortbestand des betreffenden Kreditinstituts in Gefahr (Bestandsgefährdung), so dass hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut seinen Geschäftsbetrieb oder seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen muss.

Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ können die Ansprüche dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes verabschiedet, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz kann die BaFin einem deutschen Kreditinstitut u.a. aufsichtsrechtliche Maßnahmen

auferlegen, sofern die finanzielle Ausstattung dieses Kreditinstituts Zweifel erweckt, ob es den Kapital- oder Liquiditätsanforderungen des KWG laufend nachkommen kann. Selbst wenn diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Rechte der Wertpapierinhaber nicht direkt beeinträchtigen sollten, kann die Tatsache, dass die BaFin solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut anwendet, negative Auswirkungen, z. B. auf den Preis von Wertpapieren oder auf die Fähigkeit des Instituts, sich zu refinanzieren, haben.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm unter den gegebenen Umständen für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Begünstigten) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine zu ihm (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Andernfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen auf ein Darlehen auch im Falle eines Verlusts noch leisten kann. Er sollte nicht auf Gewinne oder Profite aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen müssen in so einem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Werden Wertpapiere ge- oder verkauft, fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren. In der Regel berechnen Kreditinstitute Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Depotverwahrung oder dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bezüglich risikoverringernder Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die

Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Allgemeines

Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß dem US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30% belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Steuerabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt ("Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen"). Eine "**Dividendenäquivalente**" Zahlung umfasst (i) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem fiktiven Nennbetrag" (*specified notional principal contract*), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (ii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter Ziffer (i) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Ab dem 18. März 2012 gehört zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung, die aufgrund eines Vertrags mit einem Nennbetrag geleistet werden, soweit sie nicht anderweitig von der IRS befreit wurden. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem festen Korb von Wertpapieren oder einen Index, wird dieser feste Korb oder Index als ein einziges Wertpapier behandelt. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem Korb von Wertpapieren oder einen Index, der die Zahlung von Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten vorsehen kann, ist ohne Leitlinien der IRS unklar, ob die IRS feststellen würde, dass Zahlungen unter den indexgebundenen und aktiengebundenen Wertpapieren im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar sind. Stellt der IRS fest, dass eine Zahlung im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar ist, kann sie der US-Quellensteuer unterliegen, sofern diese Steuer nicht durch ein geltendes Steuerabkommen ermäßigt wird.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können gemäß den *Sections* 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986

(allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, sofern die Wertpapiere am Tag, der 6 Monate auf den Tag folgt, an dem die endgültigen Treasury-Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Treasury regulations*), die den Begriff "Durchlaufzahlungen" (*passthrough payments*) definieren, im Bundesregister der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Federal Register*) veröffentlicht werden (der "**Stichtag**") wesentlich modifiziert werden oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit einem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" (*qualified reopening*) für U.S. Einkommensteuerzwecke (*U.S. federal income tax purposes*) begeben werden. Wesentliche Aspekte der Anwendbarkeit von FATCA sind derzeit noch unklar. Die Anwendung von FATCA betreffend Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kann unter anderem durch zwischenstaatliche Abkommen zwischen den USA und dem Heimatstaat der Emittentin oder anderer bei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute beeinflusst sein. Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Bedingungen verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts einer solchen Steuer zusätzliche Beträge an den Anleger zu bezahlen, so dass dieser einen erheblich geringeren Betrag erhalten würde, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

3. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Kapital unter Bezugnahme auf einen Basiswert ermittelt werden (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert bzw. der Kursentwicklung des Basiswerts ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, das Risiko, das im Zusammenhang mit dem Basiswert besteht.

Zum einen kann die Wahrscheinlichkeit eines **Totalverlusts des investierten Kapitals** (z.B. bei Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) erheblich höher sein als bei einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert. Diese Wahrscheinlichkeit hängt davon ab, wie die aufgrund der Wertpapiere auszuzahlenden Beträge an die Entwicklung des betreffenden Basiswerts gebunden sind.Zum anderen gehört zu diesen Risiken, dass **der Wertpapierinhaber einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verliert**. Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität des jeweiligen Basiswerts.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs des Basiswerts kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts im Laufe der Zeit verändert.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts gebunden ist und negativ vom jeweiligen Basiswert beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des jeweiligen Basiswerts zugleich steigen kann. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge und der Marktwert des Wertpapiers erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert des Basiswerts vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen oder Zeitpunkten erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge (Rückzahlungsbetrag und Zusätzlicher Betrag) können unter Bezugnahme auf eine Feststellung des Basiswerts an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Beobachtungstagen berechnet werden und die Entwicklung des Basiswerts vor diesen Beobachtungstagen außer Acht lassen. Selbst wenn der Basiswert sich während des Zeitraums bis zu einem Beobachtungstag positiv entwickelt hat und der Wert des Basiswerts nur an diesem Beobachtungstag gefallen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge nur auf dem Wert des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts vor dem Beobachtungstag erwarten ließ. Umfasst der Basiswert mehr als eine Bestandteil, kann die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken aufgrund von nur teilweisem Kapitalschutz durch den Mindestbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass der am Fälligkeitstag oder bei Ausübung des Außerordentlichen Umwandlungsrechts zu zahlende Mindestbetrag niedriger sein kann, als der Nennbetrag. Der Mindestbetrag wird im Rahmen der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt. Zudem kann der Mindestbetrag stets niedriger sein, als der Ausgabepreis bzw. der individuelle Kaufpreis, den der Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (auch unter Berücksichtigung etwaiger Provisionen und Erwerbskosten). Der Wertpapierinhaber kann folglich trotz des teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag **einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren**.

Risiken aufgrund der Abhängigkeit des Zusätzlichen Betrags von dem Basiswert

Die Zahlung eines bestimmten Zusätzlichen Betrags wird nicht garantiert. Aufgrund der Abhängigkeit des Zusätzlichen Betrags von dem Basiswert ist es unmöglich, den Zusätzlichen Betrag im Voraus zu bestimmen. Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass bei Wertpapieren ohne Mindestzusatzbetrag der Zusätzliche Betrag auch null betragen kann.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, falls dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, Zahlungen nur zu leisten sind, wenn bestimmte Schwellen oder Limits (wie z.B. bei der Definition des Basispreises) nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurden. Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen erreicht wurde, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags.In Fällen, in denen in der Rückzahlungsformel ein Basispreis in Verbindung mit einem Partizipationsfaktor vorgesehen ist, führt das dazu, dass der Wertpapierinhaber erst ab dem Basispreis über- oder unterproportional an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipiert.

Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor unter 100%

Die Anwendung eines Partizipationsfaktors (der "**Partizipationsfaktor**") bei der Berechnung der auszuzahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht nicht mit einer direkten Investition in den betreffenden

Basiswert vergleichbar sind, insbesondere weil ein solcher Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Partizipationsfaktor entsprechenden Verhältnis nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an der entsprechenden Entwicklung in einem höheren oder nur geringeren Umfang beteiligt ist.

Risiken im Hinblick auf ein Floor Level unter 100%

Liegt das Floor Level unter 100%, kann dies dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht nicht mit einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert vergleichbar sind, insbesondere weil ein solcher Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Partizipationsfaktor entsprechenden Verhältnis nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an der entsprechenden Entwicklung in einem geringeren Umfang beteiligt ist. In einem solchen Fall droht dem Wertpapierinhaber ein Verlust, entsprechend der Differenz zwischen 100% und dem Floor Level multipliziert mit dem Nennbetrag, sofern die Kursentwicklung negativ oder null ist.

Risiken aufgrund Auswirkungen einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag oder einen Höchstzusatzbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die auszuzahlenden Beträge auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag bzw. den Höchstzusatzbetrag begrenzt sein können. Folglich sind in diesem Fall die potentiellen Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den jeweiligen Basiswert auf den Höchstbetrag bzw. den Höchstzusatzbetrag begrenzt.

Risiko eines Aufschubs der oder alternativer Bestimmungen für die Bewertung des Basiswerts

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub der oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung des Basiswerts festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts des Basiswerts, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftlichen Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst

überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund von negativen Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Ausgabetag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin (Kündigungsrecht)

Die Emittentin hat das Recht die Wertpapiere bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ereignisses (z.B. ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung, eine Rechtsänderung liegt vor) außerordentlich zum Marktwert der Wertpapiere umzuwandeln, d.h., diese zu kündigen. Der Wertpapierinhaber erhält dann mindestens den Mindestbetrag. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung bzw. der Mindestbetrag niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen Verlust seiner Anlage erleiden**.

D. Risiken in Bezug auf Basiswerte

Die Wertpapiere können sich auf Aktien, Indizes, Rohstoffe und Wechselkurse (jeweils ein "**Basiswert**") beziehen. Diese Basiswerte sind mit besonderen Risiken verbunden. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der nachstehenden Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des verwendeten Basiswerts und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben.

1. Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in basiswertgebundene Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Basiswert möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert von der Emittentin nicht zugunsten der Anleger in diese Wertpapiere gehalten wird und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer

verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert zu erwerben oder zu halten.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert oder gegebenenfalls seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere negativ beeinflussen. Über den Basiswert oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Anleger haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswerte, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Dividendenzahlungen zu erhalten, Zinsen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte hinsichtlich der Aktien als Basiswert. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Basiswerte nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Basiswerte oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken in Zusammenhang mit ADRs/RDRs

Aktienvertretende Wertpapiere in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilsscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrundeliegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil von solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher

Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Der Marktwert von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des Index. Die Entwicklung des Index ist wiederum abhängig von der Entwicklung der Bestandteile des jeweiligen Index (die "**Indexbestandteile**"). Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einem Index als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile unterliegen.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") wird vom Indexsponsor selbst oder zusammen mit anderen Organisationen vorgenommen. Die Emittentin hat weder Einfluss auf den Index noch auf das Indexkonzept. Änderungen des Indexkonzepts durch den Indexsponsor können nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Wertpapiere mit einem Index als Basiswert werden in keiner Weise vom Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Berater können hieraus Interessenkonflikte entstehen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszuzahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurs des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden.

Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Net-Return-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, nur bei der Berechnung des Kurses des Index als Nettobetrag nach Abzug eines durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt wie der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance-Index, bei denen Bruttobeträge einfließen.

Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Short-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass sich dieser Index gegensätzlich zu seinen zugrundeliegenden Kursen entwickelt. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index grundsätzlich steigt, wenn die ihm zugrunde liegenden Kurse fallen, und dass der Kurs des Short-Index fällt, wenn seine ihm zugrunde liegenden Kurse steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Leverage-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass dieser Index sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzt, dem Index auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**") und der Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Basiswerts stärker als der Kurs des jeweiligen Referenzindex. Aus diesem Grund trägt der Wertpapierinhaber das Risiko des überproportionalen Verlusts seines eingesetzten Kapitals.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertägig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei einem Leverage-Index als Basiswert **einem erhöhten Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Distributing-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index in eine in den Endgültigen Bedingungen bestimmten theoretische Barkomponente ein. Im Anschluss an die in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Dividendenbeobachtungstage werden Dividenden bzw. sonstige Ausschüttungen, die zwischen zwei Dividendenbeobachtungstagen angefallen sind, an den jeweiligen Wertpapierinhaber ausgezahlt. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass nach einem solchen Dividendenbeobachtungstag die Barkomponente auf null zurückgesetzt wird und sich der Kurs des Index entsprechend verringert.

Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Excess Return-Index, investiert der Anleger in Rohstoffterminkontrakte unter Anwendung eines Rollover, d.h. dass ein ursprünglich zugrunde liegender Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende Terminkontrakte durch einen Terminkontrakt ersetzt wird, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Rollover**"). Bei der Berechnung des Kurses eines Excess Return Index können Verluste aufgrund des Rollover entstehen. Das Rollen in den nächsten Terminkontrakt kann einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben. Insbesondere können sich Unterschiede zwischen Spot- und Futures-Preisen ergeben. Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf

den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden, was ebenfalls negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben kann.

Risiko bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt sein, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken bzgl. der Veröffentlichung der Indexzusammensetzung, die nicht fortlaufend aktualisiert wird

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

4. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Basiswert

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff als Basiswert unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diesen Rohstoff. Zu den Risiken einer Direktanlage in einen Rohstoff zählen u.a. das Risiko aufgrund kursbeeinflussender Faktoren, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren" ausgeführt sowie das Risiko aufgrund des Handels in verschiedenen Märkten, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten“ ausgeführt.

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z. B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte.

Risiken aufgrund von kursbeeinflussenden Faktoren

Die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, können Einfluss auf Rohstoffkurse haben: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Maiswerden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten (z. B. verschiedenen Terminbörsen) oder direkt zwischen Marktteilnehmern (*over the counter*) gehandelt. Dies kann dazu führen kann, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Basiswerts verwendet wird.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie an alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall eines Angebots durch einen Finanzintermediär, wird der Finanzintermediär den Anlegern die Informationen bezüglich der Angebotsbedingungen der Wertpapiere, inklusive der Information bezüglich Kosten und Ausgaben (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung stellen.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 279 ff.

Die ungeprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2013 sind im Konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2013 enthalten und finden sich auf den Seiten F1 bis F79 dieses Basisprospekts.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen/Zertifikate mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere ist an den Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden.

Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben:

- Garant Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Garant Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 6)

Basiswerte

Der Basiswert der Wertpapiere kann entweder eine Aktie oder ein American Depository Receipt (ADR) oder ein Regional Depository Receipt (RDR) (jeweils ein "**aktienvertretendes Wertpapier**"), ein Index, ein Rohstoff oder ein Wechselkurs sein. Der Wert des Basiswerts ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der Wertpapiere.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt der Marktwert der Wertpapiere. Fällt der Kurs des Basiswerts, fällt dementsprechend auch der Marktwert der Wertpapiere. Am Fälligkeitstag erhält der Anleger jedoch unabhängig von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts mindestens einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Ausgabepreis

Wertpapiere werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der entweder in der Spalte "**Ausgabepreis**" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist oder, wenn der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Webseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Ausgabepreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die

u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Information in den Endgültigen Bedingungen gegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt, (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Möglichkeit der Emittentin, die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere zu reduzieren oder zu erhöhen; (v) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots; (vii) eine Zeichnungsfrist.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beeindigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Definitionen der hier verwendeten definierten Begriffe sind in den nachstehenden Bedingungen (wie im Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" definiert) aufgeführt.

Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cliquet Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen am Fälligkeitstag stets der Mindestbetrag zurückbezahlt wird. Der Mindestbetrag kann dem Nennbetrag entsprechen oder unter dem Nennbetrag liegen. Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k).

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags können Garant Cliquet Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe als Basiswert bezogen sein.

Verzinsung / Zusätzlicher Betrag

Die Wertpapiere sind unverzinslich, es kann jedoch ein von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängiger Zusätzlicher Betrag gezahlt werden. Die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags erfolgt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Referenzpreis des Basiswerts am vorausgegangenen Beobachtungstag (k-1) ist.

Der Zusätzliche Betrag zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert (1) mit dem Partizipationsfaktor und (2) mit der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag (k=1) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus (1) R (k) minus R (k-1) als Zähler und R (k-1)) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei *Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde,* der Referenzpreis, der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird oder
- bei *Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

R (k-1) ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beoachtungstag (k). Für den ersten Beobachtungstag (k=1) entspricht R (k-1) R (initial).

Bei *Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.

Bei *Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Bei *Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Rückzahlung

Die Rückzahlung am Fälligkeitstag entspricht dem Mindestbetrag.

Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen am Fälligkeitstag stets der Mindestbetrag zurückbezahlt wird. Der Mindestbetrag kann dem Nennbetrag entsprechen oder unter dem Nennbetrag liegen. Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem jeweiligen Beobachtungstag (k).

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags können Garant Cash Collect Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe als Basiswert bezogen sein.

Verzinsung / Zusätzlicher Betrag

Die Wertpapiere sind unverzinslich, es kann jedoch ein von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängiger Zusätzlicher Betrag gezahlt werden.

Der Zusätzliche Betrag zum Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert (1) mit dem Partizipationsfaktor und (2) der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den Anfänglichen Beobachtungstag und dem jeweiligen Beobachtungstag (k). Die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags erfolgt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Basispreis ist.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (1) R (k) minus dem Basispreis als Zähler und (2) der Basispreis als Nenner.

Der Basispreis:

- wird von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei *Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde,* der Referenzpreis, der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird oder
- bei *Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei *Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.

Bei *Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Bei *Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Rückzahlung

Die Rückzahlung am Fälligkeitstag entspricht dem Mindestbetrag.

Produkttyp 3: Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Fälligkeitstag und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Dem Wertpapierinhaber steht im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese kann dem Nennbetrag entsprechen oder unter dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags sowie der Rückzahlung zum Fälligkeitstag können Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe als Basiswert bezogen sein.

Verzinsung / Zusätzlicher Betrag

Die Wertpapiere sind unverzinslich, es kann jedoch ein von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängiger Zusätzlicher Betrag gezahlt werden. Die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags erfolgt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Referenzpreis des Basiswerts am vorausgegangenen Beobachtungstag (k-1) ist.

Der Zusätzliche Betrag zum Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert (1) mit dem Partizipationsfaktor und (2) mit der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag (k=1) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus (1) R (k) minus R (k-1)als Zähler und R (k-1)) als Nenner.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

R (k-1) ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beoachtungstag (k). Für den ersten Beobachtungstag (k=1) entspricht R (k-1) R (initial).

Bei *Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.

Bei *Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Bei *Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Rückzahlung

Zum Fälligkeitstag entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (1) dem Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner und (2) dem Basispreis.

Der Basispreis wird von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt.

R (initial) ist:

- bei *Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde,* der Referenzpreis, der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird oder
- bei *Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.

R (final) ist:

- bei *Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 4: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Fälligkeitstag und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Dem Wertpapierinhaber steht im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese kann dem Nennbetrag entsprechen oder unter dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags sowie der Rückzahlung zum Fälligkeitstag können Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe als Basiswert bezogen sein.

Verzinsung / Zusätzlicher Betrag

Die Wertpapiere sind unverzinslich, es kann jedoch ein von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängiger Zusätzlicher Betrag gezahlt werden. Die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags erfolgt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Referenzpreis des Basiswerts am vorausgegangenen Beobachtungstag (k-1) ist.

Der Zusätzliche Betrag zum Beobachtungstag entspricht dem Nennbetrag multipliziert (1) mit dem Partizipationsfaktor und (2) mit der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag (k=1) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus (1) R (k) minus R (k-1) als Zähler und R (k-1)) als Nenner.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

R (k-1) ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beoachtungstag (k). Für den ersten Beobachtungstag (k=1) entspricht R (k-1) R (initial).

Bei *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.

Bei *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Bei *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Rückzahlung

Zum Fälligkeitstag entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (1) dem Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner und (2) dem Basispreis .

Der Basispreis wird von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt.

R (initial) ist:

- bei *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde,* der Referenzpreis, der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird oder
- bei *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.

R (final) ist:

- bei *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 5: Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Fälligkeitstag und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Dem

Wertpapierinhaber steht im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese kann dem Nennbetrag entsprechen oder unter dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags sowie der Rückzahlung zum Fälligkeitstag können Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe als Basiswert bezogen sein.

Verzinsung / Zusätzlicher Betrag

Die Wertpapiere sind unverzinslich, es kann jedoch ein von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängiger Zusätzlicher Betrag gezahlt werden.

Der Zusätzliche Betrag zum Beobachtungstag entspricht dem Nennbetrag multipliziert (1) mit dem Partizipationsfaktor und (2) der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den Anfänglichen Beobachtungstag und dem jeweiligen Beobachtungstag (k). Die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags erfolgt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Basispreis ist.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (1) R (k) minus dem Basispreis als Zähler und (2) dem Basispreis als Nenner.

Der Basispreis:

- wird von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.

Bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Rückzahlung

Zum Fälligkeitstag entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (1) dem Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) (als Nenner) (2) und dem Finalen Strike Level.

R (initial) ist:

- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde,* der Referenzpreis, der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird oder
- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.

R (final) ist:

- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder

- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 6: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Fälligkeitstag und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Dem Wertpapierinhaber steht im Hinblick auf den Rückzahlungsbetrag mindestens eine festbestimmte Mindestrückzahlung zu. Diese kann dem Nennbetrag entsprechen oder unter dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags sowie der Rückzahlung zum Fälligkeitstag können Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe als Basiswert bezogen sein.

Verzinsung / Zusätzlicher Betrag

Die Wertpapiere sind unverzinslich, es kann jedoch ein von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängiger Zusätzlicher Betrag gezahlt werden.

Der Zusätzliche Betrag zum Beobachtungstag entspricht dem Nennbetrag multipliziert (1) mit dem Partizipationsfaktor und (2) der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts zwischen den Anfänglichen Beobachtungstag und dem jeweiligen Beobachtungstag (k). Die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags erfolgt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Beobachtungstag (k) größer als der Basispreis ist.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (1) R (k) minus dem Basispreis als Zähler und (2) dem Basispreis als Nenner.

Der Basispreis:

- wird von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.

Bei *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Bei *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag* ist der Zusätzliche Betrag nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.

Rückzahlung

Zum Fälligkeitstag entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (1) dem Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) (als Nenner) (2) und dem Finalen Strike Level.

R (initial) ist:

- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde,* der Referenzpreis, der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird oder
- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.

R (final) ist:

- bei *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Der nachfolgende Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden. Eine ergänzte Fassung der Bedingungen begründet die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren und wird Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

(a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,

(b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,

(c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Vereinfachung zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

§ 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

§ 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 9 Vorlegungsfrist

§ 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

[*Produkttyp 1: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

[*Produkttyp 2: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

[*Produkttyp 3: Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

[*Produkttyp 4: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

[*Produkttyp 5: Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

[*Produkttyp 6: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapieren

[*Option 1: Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 2: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 3: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**]**

Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapieren

[*Option 4: Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 5: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 6: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**]**

Produkttyp 3: Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren

[*Option 7: Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 8: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 9: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**]**

Produkttyp 4: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren

[*Option 10: Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 11: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 12: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**]**

Produkttyp 5: Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren

[*Option 13: Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 14: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 15: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**]**

Produkttyp 6: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren

[*Option 16: Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant CapPerformance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 17: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 18: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Zusätzliche Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**]**

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Ausgabetag, gilt Folgendes:*

(2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*[1]

(2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Ausgabetag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die

[1] **Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die TEFRA Regeln im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.**

"**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]**. **[***Wenn CBL und Euroclear Bank als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes:* Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.**]** Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

"**U.S.-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird in *classical global note*-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen "anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

(5) *Verbindliche Entscheidungen:* Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für

Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

§ 7

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

(1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls

(a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Wertpapiere unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder

(b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder

(c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder

(d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapiere ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Die Fälligstellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.

(3) Der "**Kündigungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere. Dieser wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt.

§ 8

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des

Ausgabetags und Ausgabepreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

(3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

(5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

Produkttyp 1: Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapiere

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionvolumen der Serie [in Stück]	Emissionvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*][*]

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Partizipationsfaktor	R (initial)	Mindestbetrag	Mindestzusatzbetrag	Höchstzusatzbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Referenzpreis einfügen*]	[*Partizipationsfaktor einfügen*]	[*R (initial) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Mindestbetrag einfügen*]	[*Mindestzusatzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Höchstzusatzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Fälligkeitstag einfügen*]

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]

[*] Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.4.

k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag einfügen*]

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Bloomberg-ticker einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle einfügen*]	[*Index-Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	**Basiswertwährung**	**WKN**	**ISIN**	**Reuters**	**Bloomberg**	**Maßgebliche Börse**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Maßgebliche Börse einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	**Basiswertwährung**	**WKN**	**ISIN**	**Reuters**	**Bloomberg**	**Referenzmarkt**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Referenzmarkt einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapiere

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

Letzter Tag der Worst in-Periode: [*Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen*]]

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionvolumen der Serie [in Stück]	Emissionvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*] *

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Basispreis	Strike Level	Partizipationsfaktor	R (initial)	Mindestbetrag	Mindestzusatzbetrag	Höchstzusatzbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Referenzpreis einfügen*]	[*Basispreis einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Strike Level einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Partizipationsfaktor einfügen*]	[*R (initial) einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Mindestbetrag einfügen*]	[*Mindestzusatzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Höchstzusatzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Fälligkeitstag einfügen*]

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar]**

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.4.

k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag einfügen*]

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloomberg-ticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle einfügen*]	[*Index-Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse	Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Maßgebliche Börse einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	**Basiswertwährung**	**WKN**	**ISIN**	**Reuters**	**Bloomberg**	**Referenzmarkt**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Referenzmarkt einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 3: Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

Letzter Tag der Worst in-Periode: [*Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen*]**]**

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionvolumen der Serie [in Stück]	Emissionvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*][*]

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Basispreis	Partizipationsfaktor	Finaler Partizipationsfaktor	R (initial)	Floor Level	Mindestbetrag	Mindestzusatzbetrag	Höchstzusatzbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Referenzpreis einfügen*]	[*Basispreis einfügen*]	[*Partizipationsfaktor einfügen*]	[*Finaler Partizipationsfaktor einfügen*]	[*R (initial) einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Floor Level einfügen*]	[*Mindestbetrag einfügen*]	[*Mindestzusatz-betrag einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Höchstzu-satzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Fälligkeitstag einfügen*]

[*] Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*] [Nicht anwendbar][**]

Tabelle 1.4.

k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag einfügen*]

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloomberg-ticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle einfügen*]	[*Index-Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse	Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Maßgebliche Börse einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	**Basiswertwährung**	**WKN**	**ISIN**	**Reuters**	**Bloomberg**	**Referenzmarkt**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Referenzmarkt einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 4: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

Letzter Tag der Worst in-Periode: [*Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen*]**]**

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionvolumen der Serie [in Stück]	Emissionvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*][*]

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Basispreis	Strike Level	Partizipationsfaktor	Finaler Partizipationsfaktor	R (initial)	Floor Level	Mindestbetrag	Höchstebetrag	Mindestzusatzbetrag	Höchstzusatzbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeich-nung des Basiswerts einfügen*]	[*Refe-renzpreis einfügen*]	[*Basis-preis einfügen*] [Nicht anwendbar][*]	[*Strike Level einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Partizipa-tionsfaktor einfügen*]	[*Finaler Partizipationsfaktor einfügen*]	[*R (initial) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Floor Level einfügen*]	[*Mindestbe-trag einfügen*]	[*Höchstbe-trag einfügen*]	[*Mindestzusatzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Höchstzusatzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Fälligkeitstag einfügen*]

[*] Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*] [Nicht anwendbar][**]

Tabelle 1.4.

k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag einfügen*]

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloomberg-ticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle einfügen*]	[*Index-Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse	Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Maßgebliche Börse einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	**Basiswertwährung**	**WKN**	**ISIN**	**Reuters**	**Bloomberg**	**Referenzmarkt**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Referenzmarkt einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 5: Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

Letzter Tag der Worst in-Periode: [*Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen*]**]**

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionvolumen der Serie [in Stück]	Emissionvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*][*]

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Basispreis	Strike Level	Finales Strike Level	Partizipationsfaktor	Finaler Partizipationsfaktor	R (initial)	Floor Level	Mindestbetrag	Mindestzusatzbetrag	Höchstzusatzbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Referenzpreis einfügen*]	[*Basispreis einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Strike Level einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Finales Strike Level einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Partizipationsfaktor einfügen*]	[*Finaler Partizipationsfaktor einfügen*]	[*R (initial) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	*Floor Level einfügen*	[*Mindestbetrag einfügen*]	[*Mindestzusatzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Höchstzusatzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Fälligkeitstag einfügen*]

[*] Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*] [Nicht anwendbar][**]

Tabelle 1.4.

k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag einfügen*]

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloomberg-ticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle einfügen*]	[*Index-Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse	Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Maßgebliche Börse einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	**Basiswertwährung**	**WKN**	**ISIN**	**Reuters**	**Bloomberg**	**Referenzmarkt**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Referenzmarkt einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 6: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

Letzter Tag der Worst in-Periode: [*Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen*]**]**

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionvolumen der Serie [in Stück]	Emissionvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*] *

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenz-preis	Basispreis	Strike Level	Finales Strike Level	Partizipa-tionsfaktor	Finaler Partizipa-tionsfaktor	R (initial)	Floor Level	Mindest-betrag	Höchst-betrag	Mindestzusatzbetrag	Höchstzu-satzbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeich-nung des Basis-werts einfügen*]	[*Referenzpreis einfügen*]	[*Basispreis einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Strike Level einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Finales Strike Level einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Partizipa-tionsfaktor einfügen*]	[*Finaler Partizipa-tionsfaktor einfügen*]	[*R (initial) einfügen*] [Nicht anwendbar]**	*Floor Level einfügen*	[*Mindest-betrag einfügen*]	[*Höchst-betrag einfügen*]	[*Mindestzusatzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Höchstzu-satzbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Fälligkeitstag einfügen*]

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*] [Nicht anwendbar][**]

Tabelle 1.4.

k	Beobachtungstag (k)	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag einfügen*]

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloomberg ticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle einfügen*]	[*Index-Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse	Internetseite
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Maßgebliche Börse einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Basiswert	**Basiswertwährung**	**WKN**	**ISIN**	**Reuters**	**Bloomberg**	**Referenzmarkt**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen*]	[*Basiswertwährung einfügen*]	[*WKN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Referenzmarkt einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

Produkttyp 1: Garant Cliquet Wertpapiere

[*Option 1: Im Fall von auf eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier bezogenen Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Maßgebliche Börse, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial)

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Aktienumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als R (k-1) ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x $\left[\frac{R(k)-R(k-1)}{R(k-1)}\right]$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als R (k-1) ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall

gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 2: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein

Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden

Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) or (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial)

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Indexumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als R (k-1) ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k)-R(k-1)}{R(k-1)}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als R (k-1) ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn

Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden

Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnugsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert

zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall ist jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle als Bezugnahme auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 3: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag,

der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial)

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, vom Referenzmarkt veröffentlicht und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet.

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Rohstoffumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als R (k-1) ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k)-R(k-1)}{R(k-1)}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als R (k-1) ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage

gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im

Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Produkttyp 2: Garant Cash Collect Wertpapiere

[*Option 4: Im Fall von auf eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapierbezogenen Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist R (initial) x Strike Level.**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die

Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren,

zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Maßgebliche Börse, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Referenzpreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Aktienumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als der Basispreis ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k) - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}\right].$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als der Basispreis ist, dann erfolgt keine Zahlung des Zusatzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird

im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 5: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist R (initial) x Strike Level.**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in der Spalte

"Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) or (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Referenzpreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Indexumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als der Basispreis ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k) - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}\right].$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als der Basispreis ist, dann erfolgt keine Zahlung des Zusatzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet

werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnugsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "Indexkonzept"). Dies

gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall ist jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle als Bezugnahme auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 6: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist R (initial) x Strike Level.**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein

Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Referenzpreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, vom Referenzmarkt veröffentlicht und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet.

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Rohstoffumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als der Basispreis ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k) - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}\right].$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als der Basispreis ist, dann erfolgt keine Zahlung des Zusatzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder

sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Produkttyp 3: Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere

[*Option 7: Im Fall von auf eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier bezogenen Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in

Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Maßgebliche Börse, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) und den Finalen Beobachtungstag der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial)]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:*

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Aktienumwandlungsereignis.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als R (k-1) ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k) - R(k-1)}{R(k-1)}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als R (k-1) ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet ClassicWertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Basispreis)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins

für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls

verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 8: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) or (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) und den Finalen Beobachtungstag der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial)]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:*

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Indexumwandlungsereignis.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als R (k-1) ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k)-R(k-1)}{R(k-1)}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als R (k-1) ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet ClassicWertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht

kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Basispreis)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die

Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnugsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden

Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall ist jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle als Bezugnahme auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 9: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende

Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen

festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) und den Finalen Beobachtungstag der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial)]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, vom Referenzmarkt veröffentlicht und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet.

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:*

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Rohstoffumwandlungsereignis.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als R (k-1) ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k)-R(k-1)}{R(k-1)}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als R (k-1) ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet ClassicWertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Basispreis)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird durch gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die

Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen

festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Produkttyp 4: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

[*Option 10: Im Fall von auf eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapierbezogenen Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produktdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der

Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Maßgebliche Börse, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Cap Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) und den Finalen Beobachtungstag der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial)

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Aktienumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Zusätzlicher Betrag

Zahlung des Zusätzlichen Betrags: Wenn R (k) größer als R (k-1) ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k)-R(k-1)}{R(k-1)}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als R (k-1) ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Basispreis)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die

Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das

Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 11: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) or (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produktdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Cap Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) und den Finalen Beobachtungstag der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial)

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick

auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Indexumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Zusätzlicher Betrag

Zahlung des Zusätzlichen Betrags: Wenn R (k) größer als R (k-1) ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k)-R(k-1)}{R(k-1)}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als R (k-1) ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Basispreis)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnugsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall ist jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle als Bezugnahme auf die Neue Indexberechnungsstelle zu

verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 12: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende

Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produktdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Cap Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) und den Finalen Beobachtungstag der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial)

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, vom Referenzmarkt veröffentlicht und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet.

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Rostoffumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Zusätzlicher Betrag

Zahlung des Zusätzlichen Betrags: Wenn R (k) größer als R (k-1) ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k)-R(k-1)}{R(k-1)}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als R (k-1) ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgungsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Basispreis)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die

Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Produkttyp 5: Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere

[*Option 13: Im Fall von auf eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier bezogenen Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist Strike Level x R (initial)**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der

entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen

Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Strike Level**" ist das Finale Strike Level, wie in der Spalte "Finales Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Maßgebliche Börse, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit mehreren Zusatzzahlungen gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Aktienumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als der Basispreis ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k) - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als der Basispreis ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgunsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Finales Strike Level)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 14: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist Strike Level x R (initial)**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBF als Clearing*

System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Strike Level**" ist das Finale Strike Level, wie in der Spalte "Finales Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte*

Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) or (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der

Basiswertwährung.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit mehreren Zusatzzahlungen gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick

auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Indexumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als der Basispreis ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k) - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als der Basispreis ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgunsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Finales Strike Level)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte*

Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnugsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen

Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall ist jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle als Bezugnahme auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen

Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 15: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist Strike Level x R (initial)**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein

Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Strike Level**" ist das Finale Strike Level, wie in der Spalte "Finales Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw.

Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit mehreren Zusatzzahlungen gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, vom Referenzmarkt veröffentlicht und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet.

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Rohstoffumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als der Basispreis ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k) - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als der Basispreis ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag]

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgunsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Finales Strike Level)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Produkttyp 6: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

[*Option 16: Im Fall von auf eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier bezogenen Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist Strike Level x R (initial)**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende

Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen

Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Strike Level**" ist das Finale Strike Level, wie in der Spalte "Finales Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Maßgebliche Börse, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird**.**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Aktienumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als der Basispreis ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k) - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als der Basispreis ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgunsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Finales Strike Level)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren**.**

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit

nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert

unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 17: Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist Strike Level x R (initial)**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Strike Level**" ist das Finale Strike Level, wie in der Spalte "Finales Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) or (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick

auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird**.**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Indexumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als der Basispreis ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k) - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als der Basispreis ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgunsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Finales Strike Level)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte*

Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren**.**

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnugsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen

Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall ist jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle als Bezugnahme auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen

Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen**.**

[*Option 18: Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind

"**Ausgabetag**" bezeichnet den Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist Strike Level x R (initial)**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in der Spalte "Basiswert" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Anfänglicher Beobachtungstag kein

Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Finaler Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird.

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSD s**")].

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Partizipationsfaktor**" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Strike Level**" ist das Finale Strike Level, wie in der Spalte "Finales Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in der Spalte "Floor Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in der Spalte "Höchstzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

"**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in der Spalte "Mindestzusatzbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist die Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in der Spalte "R (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis während der Worst in-Periode.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis während der Best out-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, vom Referenzmarkt veröffentlicht und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet.

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird**.**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in der Spalte "Strike Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Umwandlungsereignis**" bedeutet Rohstoffumwandlungsereignis.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zahlung des Zusätzlichen Betrags*: Wenn R (k) größer als der Basispreis ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \left[\frac{R(k) - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}\right]$$

Wenn R (k) gleich oder kleiner als der Basispreis ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlgunsbetrag = Nennbetrag x [Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Finales Strike Level)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen die Festgelegte*

Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

(1) Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren**.**

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*]
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wird.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG [in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, Arabellastr. 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem] auf der Internetseite [*Internetseite einfügen*] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Ausgabetag:

[*Ausgabetag einfügen*]

Ausgabepreis:

[*Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen festgelegt worden ist, gilt Folgendes:*

Der Ausgabepreis je Wertpapier ist in der Spalte "Ausgabepreis" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[*Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt*

worden ist, gilt Folgendes:

Der Ausgabepreis je Wertpapier wird am [*Datum einfügen*] festgelegt. Der Ausgabepreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [*Internetseite einfügen*] (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Emissionsvolumen der Serie in Stück" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Emissionsvolumen der Tranche in Stück“ von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Garant Cliquet Wertpapiere]

[Garant Cash Collect Wertpapiere]

[Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere]

[Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere]

[Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere]

[Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[*Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [*Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen*] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] beantragt.**]**

[*Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen [*Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen*]**]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

Zahlung und Lieferung:

[*Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen*]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [*Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen*]**]**

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [,danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [*Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen*] bis [*Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen*] (14:00h Ortszeit München).**]**

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].**]**

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].**]**

[Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].**]**

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.**]**

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]**

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.**]**

[Die Notierung wird mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] an den folgenden Märkten beantragt: [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]**]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird*]] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem [*Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen*]]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.**]**

[*Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [*Zeitraum einfügen*].

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [[*Einzelheiten angeben*]] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.**]**

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D][1]

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

[1] Ausschließlich bei Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]
Verwahrung:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [*Anderes*]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["*Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"***]**

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Cliquet Wertpapieren Option 1 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cliquet Wertpapieren Option 2 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cliquet Wertpapieren Option 3 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Cash Collect Wertpapieren Option 4 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cash Collect Wertpapieren Option 5 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cash Collect Wertpapieren Option 6 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren Option 7 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin*

enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"]

[*Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren Option 8 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren Option 9 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren Option 10 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren Option 11 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren Option 12 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren Option 13 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren Option 14 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren Option 15 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren Option 16 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Index bezogenen Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren Option 17 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

[*Im Fall von auf einen Rohstoff bezogenen Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren Option 18 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Deutschland

Es folgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und des Verkaufs, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein könnten; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts gültigen deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit einer anderen Auffassung sein können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potenziellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, darunter auch zu den Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steueransässig sind. Ausschließlich diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet) sollten als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Abgeltungsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und ebenfalls zur Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt,

getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf behandelt.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschied zwischen Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Bei in einer anderen Währung als Euro begebenen Wertpapieren sind der Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis und die Anschaffungskosten auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Aufwendungen (mit Ausnahme von Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung stehen) im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinnen im Rahmen der Wertpapiere sind – mit Ausnahme des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) nicht abzugsfähig.

Im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens können Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Verluste aus sogenannten privaten Veräußerungsgeschäften, auf die § 23 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist, können im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) (nachfolgend das "**BMF-Schreiben**") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte grundsätzlich nicht wie eine Veräußerung zu behandeln sind, sodass die bei einem Forderungsausfall oder Forderungsverzicht entstandenen Verluste nicht steuerlich abzugsfähig sind. Auch diese Position ist Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Steuerexperten. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht klar, ob diese Position der Finanzverwaltung möglicherweise an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere betrifft, falls deren Wert sinkt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivatetransaktionen einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen laut dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

Quellensteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, wird von der Auszahlenden Stelle auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) gegenüber den Anschaffungskosten der Wertpapiere die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) (gegebenenfalls auf Grundlage der am Tag der Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umgerechnet) einbehalten. Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit den laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus

anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einbehalts von Quellensteuern können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Quellensteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten. Falls die Wertpapiere jedoch als hybride Finanzinstrumente (stille Beteiligungen, Genussscheine, Genussrechte) einzustufen sind, ist die Emittentin unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle gehalten werden oder nicht, zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, falls der Wertpapierinhaber einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle vorgelegt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten)), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Abgeltungsteuer abgezogen, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Bei Privatanlegern ist die einbehaltene Abgeltungsteuer in der Regel endgültig. Ausnahmen gelten, sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Abgeltungsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde. In einem solchen Fall sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Abgeltungsteuer. Laut dem BMF-Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Abgeltungsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Abgeltungsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung in Form des amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Abgeltungsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt. Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern nach Maßgabe der

Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere unterliegen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und in Fällen, in denen Zinszahlungen auf die Wertpapiere an Betriebliche Anleger der Einkommensteuer unterliegen, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere Teil des Vermögens eines inländischen Gewerbebetriebs sind. Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Quellensteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Betrieblichen Anlegers angerechnet, d. h. die Quellensteuern sind nicht endgültig. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Quellensteuern auf Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug) erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen unterliegen keiner Besteuerung in Deutschland, es sei denn, (i) die Wertpapiere sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebstätte einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung, die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, (ii) die Zinseinkünfte stellen anderweitig Einkünfte aus deutscher Quelle dar oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen werden nicht erfüllt. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag (Quellensteuer bzw. Abgeltungsteuer) befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei

einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Abgeltungsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Quellensteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften erstattet werden.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Wertpapiere keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, sofern – im Falle der Erbschaftsteuer – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle der Schenkungsteuer – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland steueransässig sind und das betreffende Wertpapier keinem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte

Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus

Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine

inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dieser Abgeltungssteuer unterliegen unter anderem Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen

Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung bestimmter Erwägungen zur luxemburgischen Quellensteuer im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder in anderen Ländern anzusehen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern dazu beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potenzielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG – die "**EU-Zinsrichtlinie**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten, die die mögliche Anwendung einer Quellensteuer (in Höhe von 35 % seit dem 1. Juli 2011) auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorsehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Arten juristischer Personen, die als "Einrichtungen" (*residual entities*) bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen sind, gezahlt werden, falls die Emittentin eine Zahlstelle im Sinne der vorstehend genannten Richtlinie (siehe nachstehenden Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") oder Abkommen in Luxemburg bestellt, sofern sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung entscheidet. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder Einrichtungen, die in einem der folgenden Gebiete ansässig sind: Aruba, Britische Jungferninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Montserrat sowie den ehemaligen Niederländischen Antillen, d. h. Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und St. Martin;

(b) Anwendung auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen des luxemburgischen Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), durch das eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge

(d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt wurde. Das Gesetz vom 23. Dezember 2005 gilt für ab dem 1. Juli 2005 aufgelaufene und ab dem 1. Januar 2006 gezahlte Zinserträge.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden, erhoben.

Ferner können gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei der es sich um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von Zahlstellen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Luxemburg, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen geschlossen hat, sich zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen. Die Entscheidung für die 10%ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10%ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Die Verantwortung für den Einbehalt von Steuern in Anwendung der vorstehend genannten luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 und des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 liegt bei der luxemburgischen Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht bei der Emittentin.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen; für einen Übergangszeitraum werden jedoch Österreich und Luxemburg ein System zur Auskunftserteilung anwenden (sofern sie sich nicht während dieses Zeitraums für eine andere Möglichkeit entscheiden), in dessen Rahmen auf Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) eine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer sich keinem der beiden möglichen Verfahren zur Auskunftserteilung unterwirft. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in dessen Verlauf der Quellensteuersatz auf 35 % gestiegen ist. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Steuerjahrs nach der Zustimmung bestimmter Drittstaaten zur Auskunftserteilung über entsprechende Zahlungen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete gegenseitige Vereinbarungen zur Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums in Bezug auf Zahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, geschlossen.

Am 15. September 2008 berichtete die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie, in dem sie ihn auf das Erfordernis von Änderungen an

der EU-Zinsrichtlinie hinwies. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie (KOM(2008) 727), der eine Reihe von Änderungsvorschlägen enthielt. Eine überarbeitete Fassung dieses Vorschlags wurde am 24. April 2009 vom Europäischen Parlament gebilligt. Sollten vorgeschlagene Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie umgesetzt werden, könnte durch sie der Umfang der vorstehend beschriebenen Anforderungen geändert oder erweitert werden. Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten sich von ihren Fachberatern beraten lassen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sein denn diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

(a) Die Wertpapier wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten nicht gelten.

(b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

Die vorstehend verwendeten Begriffe haben die ihnen in der *Regulation S* zugewiesene Bedeutung.

(c) Wertpapiere mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und Wertpapieren, die für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht als Inhaberpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA D-Vorschriften**") oder gemäß den Bestimmungen von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (C) der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Darüber hinaus hat die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung abgegeben und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, zusichern und sich dazu verpflichten, dass

(i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten

oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;

(ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;

(iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) der *United States Treasury Regulations* erfolgt;

(iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und

(v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4) der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der TEFRA D-Vorschriften, zugewiesene Bedeutung.

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potenziellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal*

Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Gemäß den TEFRA D-Vorschriften begebene auf den Inhaber lautende Wertpapiere (mit Ausnahme von Vorläufigen Globalurkunden und Wertpapiern mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section* 165 (j) und *Section* 1287 (a) des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

(a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-befreiten Angebots erklärt;

(b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;

(c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Instrumente durchführt, oder

(d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Verkaufsbeschränkungen zur Berücksichtigung zusätzlicher Wertpapiergesetze des Vereinigten Königreichs

Die Emittentin hat die Zusicherung, Gewährleistung und Verpflichtungserklärung abgegeben, dass sie (a) Aufforderungen bzw. Anreize zur Durchführung von Anlagetätigkeiten (im Sinne von *Section* 21 des *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**")), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder Veräußerung von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich dann weitergegeben hat bzw. deren Weitergabe veranlasst hat und ausschließlich dann weitergeben bzw. deren Weitergabe veranlassen wird, falls *Section* 21 (1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet oder nicht auf die Emittentin Anwendung finden würde, falls sie keine zugelassene Person (*authorised person*) wäre, und (b) alle anwendbaren Vorschriften des FSMA bei sämtlichen Handlungen eingehalten hat und einhalten wird, die sie im Zusammenhang mit Wertpapieren im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2011 und 2012 der Emittentin, des konsolidierten Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2013 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin und der BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Notierungsstelle für die Wertpapiere erhältlich. Der gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellte Einzelabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 ist ebenfalls in den Geschäftsräumen der Notierungsstelle erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekt sind sämtliche durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG

Ein Clearing der Wertpapiere kann entweder über die Euroclear Bank SA/NV als Betreiber des Euroclear-Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**") und die Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855

Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**") oder die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/ oder ein alternative Clearing-System erfolgen. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing-System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing-System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing-System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Die Hauptzahlstellen im Rahmen des Programms sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (für alle sonstigen Wertpapiere) und die Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die luxemburgische Notierungsstelle und Zahlstelle im Rahmen des Programms ist die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, 33, rue de Gasperich, Howald – Hesperange, L-2085 Luxemburg, Luxemburg.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Notierungsstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2013 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses 2012 (Jahresbericht 2012) zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsaussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transkationen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichen Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente im Hinblick auf die Emittentin werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, welche nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahmen einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des einbezogenen Dokuments:	**Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013, welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde*		
A. Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 4 bis 18	S. 20
B. UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 18	S. 38
- Wirtschaftsprüfer	S. 4	S. 38
C. Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 18 bis 19	S. 38
- Divisionen der HVB Group	S. 19 bis 21	S. 38
- Wichtigste Märkte	S. 21	S. 38
- Management- und Aufsichtsgremien	S. 21 bis 22	S. 38
- Hauptaktionäre	S. 22	S. 38
- Ausblick	S. 23	S. 38

- Rechtliche Risiken / Schiedsgerichtsverfahren	S. 23 bis 26	S. 38
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 106 bis 107	S. 38
- Konzern Bilanz	S. 108 bis 109	S. 38
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 110 bis 111	S. 38
- Konzern Kaptialflussrechnung	S. 112 bis 113	S. 38
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 114 bis 226	S. 38
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 227	S. 38
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 116 bis 117	S. 38
- Konzern Bilanz	S. 118 bis 119	S. 38
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 120 bis 121	S. 38
- Konzern Kaptialflussrechnung	S. 122 bis 123	S. 38
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 124 bis 238	S. 38
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 38
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 38
- Bilanz	S. 82 bis 87	S. 38
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 88 bis 138	S. 38

-	Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 38

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (https://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html oder wenn mit einem „*“ gekennzeichnet, http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html).

Kopien aller Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind kostenlos in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Konsolidierter Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013

Financial Highlights F2

Zwischenlagebericht der HVB Group F3

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2013 F41

Konzern Gesamtergebnisrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2013 F42

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2013 F43

Konzern Gesamtergebnisrechnung
für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2013 F44

Konzern Bilanz zum 30. Juni 2013 F45

Entwicklung des Konzern Eigenkapitals bis 30. Juni 2013 F47

Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung) F49

Erläuterungen (ausgewählte Notes) F50

Financial Highlights

Kennzahlen der Erfolgsrechnung

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	1 121 Mio €	1 411 Mio €
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	59,4%	51,5%
Ergebnis vor Steuern	1 222 Mio €	1 557 Mio €
Konzernüberschuss	818 Mio €	912 Mio €
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern[1]	11,8%	13,9%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern[1]	8,1%	8,3%
Ergebnis je Aktie	1,01 €	1,11 €

Bilanzzahlen

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Bilanzsumme	319,5 Mrd €	348,3 Mrd €
Bilanzielles Eigenkapital	21,6 Mrd €	23,3 Mrd €
Leverage Ratio[2]	14,8x	15,0x

Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	19,1 Mrd €	19,1 Mrd €
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	19,2 Mrd €	19,5 Mrd €
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	100,0 Mrd €	109,8 Mrd €
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)[3]	19,1%	17,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)[3]	19,2%	17,8%

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Mitarbeiter (auf Vollzeitkräfte umgerechnet)	18 788	19 247
Geschäftsstellen	928	941

1 Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS und auf das Gesamtjahr hochgerechneten Ergebnisses vor Steuern per 30. Juni 2013.
2 Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.
3 Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Ratings

	LANGFRISTIG	KURZFRISTIG	AUSBLICK	FINANZKRAFT	ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG	PFANDBRIEFE		ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG
						ÖFFENTLICHE	HYPOTHEKEN	
Moody's	A3	P-2	negativ	C–	15. 7. 2013	Aaa	Aa1	8. 6. 2012
Standard & Poor's	A	A-1	watch negativ	bbb+	12. 7. 2013	AAA	––	4. 3. 2013
Fitch Ratings	A+	F1+	stabil	a-*	24. 4. 2013	AAA	AAA	11. 3. 2013/ 21. 12. 2012

* Seit 20. Juli 2011 verwendet Fitch das Viability Rating und ersetzt somit das bisherige Individual Rating.

Financial Review

Rahmenbedingungen und Gesamtaussage zum Geschäftsverlauf

Die Weltwirtschaft hat sich im ersten Halbjahr 2013 stabilisiert, nachdem sie im Jahresverlauf 2012 und vor allem im Schlussquartal 2012 deutlich an Schwung verloren hatte. Das Wachstum in den Peripheriestaaten der Eurozone dürfte bis zur Jahresmitte 2013 weiter negativ geblieben sein, jedoch mit vermindertem Tempo. Die US-Wirtschaft ist im zweiten Quartal 2013 trotz weitreichender automatischer staatlicher Konsolidierungsmaßnahmen (Fiscal Cliff) nicht in die Rezession geraten. Das annualisierte Wachstum von 1,8% aus dem ersten Quartal 2013 dürfte sich im zweiten Quartal fortgesetzt haben. In China hat sich die Konjunktur, getrieben durch eine langsamere Gangart in der Industrie, hingegen weiter abgekühlt, wies jedoch im zweiten Quartal 2013 noch eine Jahreswachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 7,5% auf.

Vor allem die Lage in den südlichen Peripherieländern der EWU (Europäische Währungsunion) blieb aufgrund der eingeleiteten, teilweise drastischen Konsolidierungsmaßnahmen und steigender Arbeitslosigkeit weiter eingetrübt. In den hochverschuldeten Mitgliedsländern der EWU haben die enormen Belastungen aus der Budgetkonsolidierung deren Wirtschaft bis zuletzt stark schrumpfen lassen. Der Hauptgrund dafür war die durch die Sparmaßnahmen geschwächte Inlandsnachfrage. Neben Griechenland, Irland und Portugal ist mittlerweile auch Zypern, aufgrund der massiven Schieflage seines aufgeblähten Finanzsektors, auf Finanzhilfe aus dem European Stability Mechanism (ESM) angewiesen. Im Gegensatz zu vorangegangenen Rettungsprogrammen wurden diesmal verstärkt die Wertpapiergläubiger und auch Einleger der Finanzinstitute in die Pflicht genommen. Obwohl sich auch in den Kernländern der EWU die Konjunktur im Jahresverlauf 2012 stark abgeschwächt hat, zeigte sich dort die Lage im ersten Halbjahr 2013 stabiler. Die Wachstumsunterschiede zwischen den Kern- und Peripherieländern bleiben damit weiterhin bestehen. Vor allem in Deutschland hat sich die Industrie im zweiten Quartal 2013 erholt. Nach dem nur marginalen Anstieg des BIP im ersten Quartal (+0,1%), sollte sich die Konjunktur im zweiten Quartal 2013 wieder spürbar beschleunigt haben, begünstigt auch durch wetterbedingte Aufholeffekte im Baugewerbe. Das gesamte EWU-BIP dürfte im zweiten Quartal nochmals etwas zurückgegangen sein, wobei sich die Risikosituation aber leicht entspannt haben sollte.

Die Europäische Zentralbank (EZB) versorgt die europäischen Banken zudem weiterhin unbeschränkt mit Liquidität, wobei sich der Refinanzierungsbedarf der Banken in den Schuldenkrisenländern seit letztem Herbst kontinuierlich verringert hat. Der negative Target2-Saldo der Krisenländer Spanien, Italien, Griechenland, Irland, Portugal sowie Zypern ist von einem Höchstwert von einer Billion Euro im August 2012 auf 714 Milliarden Euro bis Mai 2013 gesunken. Die Entspannung beruht hauptsächlich darauf, dass die EZB im dritten Quartal 2012 angekündigt hat, unter bestimmten Konditionen unbeschränkt Staatsanleihen von Krisenstaaten mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren am Sekundärmarkt aufzukaufen (Outright Monetary Transactions oder OMT). Grundvoraussetzung für eine Intervention ist die Vereinbarung eines konditionierten Unterstützungsprogramms des jeweiligen Mitgliedsstaates unter dem ESM. Zudem müssen die jeweiligen Mitgliedsländer weiterhin Zugang zum Kapitalmarkt haben.

Die Entwicklung an den europäischen Kapitalmärkten war im ersten Halbjahr 2013 durchaus positiv, wenn auch geprägt durch Phasen mit einer unerwartet zeitweise recht hohen Volatilität. Am Ende des zweiten Quartals 2013 lag der DAX30 etwa 8,5% im Plus, deutlich vor dem EuroSTOXX50, welcher im gleichen Zeitraum nur etwa 2% gewann. Die Rendite für zehnjährige Bundesanleihen legte von 1,30% zu Jahresbeginn auf 1,55% zur Jahresmitte 2013 zu, war aber vor wenigen Wochen kurzfristig sogar bei 1,80%.

Die EZB hat den Leitzins im Mai um 25 Basispunkte auf ein neues Tief von 0,5% gesenkt. Der Zins der Einlagenfazilität blieb bei 0%. Im Juli hat sie bekräftigt, dass die kurzfristigen Zinsen für einen längeren Zeitraum auf diesem oder sogar noch einem niedrigeren Niveau verbleiben werden, um einen möglichen Anstieg des längerfristigen Zinsniveaus in der Eurozone in Korrelation mit dem amerikanischen Zinsniveau (wegen des eventuellen Ausstiegs aus dem seit September 2012 laufenden dritten Ankaufsprogramm von Staatsanleihen, dem so genannten Quantitative Easing 3 bzw. QE3) entgegenzuwirken. Allerdings schließt die EZB die Möglichkeit eines negativen Einlagenzinses in Zukunft nicht aus. Naturgemäß hat das sehr niedrige Zinsniveau sinkende Erträge im zinsabhängigen Geschäft der Banken insbesondere aufgrund des verstärkten Margendrucks insbesondere im Einlagengeschäft zur Folge.

Darüber hinaus wirkten sich die in der Finanzbranche durchgeführten Maßnahmen zum Abbau von Risikoaktiva sowie die insbesondere in Deutschland zu beobachtende geringe Kreditnachfrage belastend auf die Zinsergebnisse aus. Der Euro verhielt sich im zweiten Quartal gegenüber US-Dollar, Britischem Pfund, Schweizer Franken und Japanischem Yen weitgehend stabil, wies aber dennoch zeitweise hohe Volatilität auf. Die Spreads an den Kreditmärkten engten sich insbesondere bei Staaten und Banken wieder ein, nachdem sie zeitweise wegen eventueller Auswirkungen eines möglicherweise beginnenden Auslaufens des dritten Quantitative-Easing-Programms etwas unter Druck geraten waren.

In der HVB Group erzielten wir im ersten Halbjahr 2013 in diesem weiterhin herausfordernden wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld ein gutes Ergebnis vor Steuern in Höhe von 1 222 Mio €. Dabei zeigten die Quartalsergebnisse dieses Geschäftsjahres mit 613 Mio € im ersten Quartal und 609 Mio € im zweiten Quartal erfreulich konstante Ergebnisbeiträge. Auf Basis des Halbjahresergebnisses ergab sich im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreswert der ersten sechs Monate (1 557 Mio €) ein Rückgang des Ergebnisses vor Steuern von 335 Mio €. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Vorjahresergebnis durch einen Sonderertrag im Handelsergebnis aus der Auflösung von Credit Value Adjustments in Höhe von 395 Mio € begünstigt war. Ohne diesen Sondereffekt im Vorjahr hätte das Ergebnis vor Steuern 2013 um 60 Mio € über dem Vorjahreswert gelegen. Der Konzernüberschuss nach Steuern lag im Berichtszeitraum bei 818 Mio € (Vorjahr: 912 Mio €).

Zum ausgewiesenen Ergebnisrückgang vor Steuern haben der bei weiterhin niedrigem Zinsniveau um 331 Mio € auf 1 465 Mio € rückläufige Zinsüberschuss sowie das aufgrund des fehlenden Sondererertrags auf 709 Mio € gesunkene Handelsergebnis geführt. Dagegen entwickelte sich der Provisionsüberschuss sehr erfreulich mit einem Anstieg gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 9,1% bzw. 54 Mio € auf 650 Mio €. Ferner erhöhten sich die Sonstigen Erträge/Aufwendungen um 32 Mio € auf 91 Mio €. Die Verwaltungsaufwendungen konnten wir gegenüber dem ersten Halbjahr 2012 trotz einer Inflationsrate von 1,5% und der hohen regulatorischen Kosten um erfreuliche 1,1% auf 1 764 Mio € senken. Die Cost-Income-Ratio lag für die ersten sechs Monate 2013 mit 59,4% (erstes Halbjahr 2012 ohne Sondereffekt im Handelsergebnis: 58,2%) weiterhin sowohl im internationalen als auch im nationalen Vergleich auf einem für eine Universalbank sehr guten Niveau. Die Kreditrisikovorsorge blieb mit 86 Mio € deutlich unter dem entsprechenden Vorjahreswert (265 Mio €).

Im Konzernlagebericht des Geschäftsberichtes 2012 der HVB Group haben wir die Anpassung unseres Geschäftsmodells und unserer organisatorischen Aufstellung ausführlich beschrieben (vgl. hierzu Geschäftsbericht 2012 der HVB Group Seite 45 f.). Im Rahmen dieser Anpassungen wurde eine umfassende Neusegmentierung in 2013 vorgenommen. Diese passt sich stärker den international gebräuchlichen Gepflogenheiten an und wird ähnlich auch von unserer Muttergesellschaft in der UniCredit Gruppe verwendet. Die HVB Group wird nunmehr in die neuen Segmente Commercial Banking, Corporate & Investment Banking, Asset Gathering und Sonstige/Konsolidierung eingeteilt. Die in diesem Geschäftsjahr ausgewiesenen Erfolgszahlen sowie die Vorjahreszahlen der neuen Segmente wurden entsprechend der neuen Segmentinhalte ermittelt. Die Inhalte und Zielsetzungen der einzelnen Segmente sind in der Note 1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben.

Zum guten Ergebnis vor Steuern der HVB Group konnten alle Segmente mit positiven Ergebnissen beitragen. Der Geschäftsbereich Commercial Banking (CB) erzielte ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 218 Mio €, das um 41 Mio € unter dem Vorjahresergebnis lag. Dabei sanken die Operativen Erträge um 39 Mio € auf 1 233 Mio € im Wesentlichen durch den rückläufigen Zinsüberschuss. Die Verwaltungsaufwendungen stiegen leicht, während sich die Kreditrisikovorsorge auf einen weiterhin sehr niedrigen Stand ermäßigte. Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking (CIB) erwirtschaftete Operative Erträge in Höhe von 1 387 Mio € (Vorjahr: 1 848 Mio €). Dieser Rückgang gegenüber dem Vorjahr (–461 Mio €) resultiert im Wesentlichen aus dem im ersten Halbjahr 2013 nicht mehr enthaltenen oben erwähnten Sonderertrag aus Credit Value Adjustments in Höhe von 395 Mio €, der zu einem Rückgang des Handelsergebnisses um 249 Mio € führte sowie aus einem um 288 Mio € gesunkenen Zinsüberschuss. Die Kreditrisikovorsorge ermäßigte sich deutlich. Das Ergebnis vor Steuern lag bei 604 Mio € nach 900 Mio € im Vorjahr (ohne den erwähnten Sonderertrag hätte das Ergebnis vor Steuern um 99 Mio € über dem bereinigten Vorjahreswert gelegen). Der Geschäftsbereich Asset Gathering erzielte ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 10 Mio €, das insbesondere wegen des niedrigeren Zinsüberschusses das Vorjahresergebnis vor Steuern (16 Mio €) nicht ganz erreichte.

Die HVB Group weist eine seit Jahren exzellente Kapitalausstattung aus. Die Core Tier 1 Ratio gemäß Basel II (Verhältnis von hartem Kernkapital ohne hybride Kapitalinstrumente zu der Summe aus Kreditrisikoaktiva sowie Risikoaktivaäquivalente für das Marktrisiko und das operationelle Risiko) erhöhte sich per 30. Juni 2013 nochmals auf 19,1% (Jahresende 2012: 17,4%) und liegt damit weiterhin sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau. Das bilanzielle Eigenkapital reduzierte sich gegenüber dem Jahresultimo 2012 um 1,7 Mrd € auf 21,6 Mrd € infolge der durch die Hauptversammlung im zweiten Quartal 2013 beschlossenen Dividendenausschüttung von insgesamt 2 462 Mio €, die nur teilweise durch den im ersten Halbjahr 2013 erwirtschafteten Konzernüberschuss (auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend) in Höhe von 808 Mio € kompensiert wurde. Bei einer gegenüber dem Vorjahresultimo um 8,3% gesunkenen Bilanzsumme in Höhe von 319,5 Mrd € lag die Leverage Ratio (berechnet als Verhältnis der Bilanzsumme zum bilanziellen Eigenkapital) per 30. Juni 2013 dennoch bei 14,8x nach 15,0x zum Jahresende 2012.

Financial Review (Fortsetzung)

Die HVB Group verfügte im Berichtszeitraum jederzeit über eine sehr komfortable Liquiditätsausstattung und eine solide Finanzierungsstruktur. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die HVB Group einen großen Teil ihrer überschüssigen Liquidität bei der Deutschen Bundesbank angelegt hat. Das Refinanzierungsrisiko war aufgrund der Diversifikation bezüglich der Produkte, Märkte und Investorengruppen weiterhin gering, so dass eine angemessene Refinanzierung unseres Aktivgeschäfts jederzeit gegeben war. Unsere Pfandbriefe stellten dabei mit ihrer sehr guten Bonität und Liquidität ein unverändert wichtiges Refinanzierungsinstrument dar.

Mit unserem diversifizierten Geschäftsmodell, der hohen Kapitalausstattung und der soliden Finanzierungsbasis sowie der guten Marktposition in unseren Kerngeschäftsfeldern sind wir ein zuverlässiger Partner für unsere Kunden und Investoren. Als integraler Bestandteil der UniCredit Gruppe ist die HVB Group einzigartig positioniert und kann ihre regionalen Stärken im internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe für ihre Kunden nutzen. Diese Vorteile wird die UniCredit Bank AG (HVB) durch die im ersten Halbjahr 2013 umgesetzte Anpassung ihres Geschäftsmodells in dem sich stark verändernden wirtschaftlichen und regulatorischen Umfeld ausbauen und weiteres Wachstum über eine regionale Organisationsstruktur und eine stärkere unternehmerische Ausrichtung forcieren.

An dieser Stelle möchten wir uns ausdrücklich bei unseren Mitarbeitern bedanken. Ihre Bereitschaft, Veränderungen mitzutragen und gleichzeitig engagiert den geschäftlichen Erfolg zu gestalten, ist die Basis für unsere positive Entwicklung. Ebenso bedanken wir uns bei den Mitarbeitervertretungen für die trotz schwieriger Themen konstruktive Zusammenarbeit. Dies gibt uns allen das notwendige Selbstvertrauen, mit dem wir auch die Zukunft erfolgreich meistern werden.

Erfolgsentwicklung der HVB Group

Alle Aussagen zur Erfolgsentwicklung der HVB Group in diesem Zwischenlagebericht beziehen sich auf die Struktur unserer segmentierten Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Note 3 Segmentberichterstattung), die wir nachfolgend darstellen. Damit folgen wir dem in der Segmentberichterstattung verankerten Management Approach.

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012	VERÄNDERUNG	
Erträge/Aufwendungen	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinsüberschuss	1 465	1 796	– 331	– 18,4
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	56	62	– 6	– 9,7
Provisionsüberschuss	650	596	+ 54	+ 9,1
Handelsergebnis	709	946	– 237	– 25,1
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	91	59	+ 32	+ 54,2
OPERATIVE ERTRÄGE	**2 971**	**3 459**	**– 488**	**– 14,1**
Personalaufwand	– 906	– 940	+ 34	– 3,6
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 765	– 752	– 13	+ 1,7
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf				
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 93	– 91	– 2	+ 2,2
Verwaltungsaufwand	**– 1 764**	**– 1 783**	**+ 19**	**– 1,1**
OPERATIVES ERGEBNIS	**1 207**	**1 676**	**– 469**	**– 28,0**
Kreditrisikovorsorge	– 86	– 265	+ 179	– 67,5
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	**1 121**	**1 411**	**– 290**	**– 20,6**
Zuführungen zu Rückstellungen	9	76	– 67	+ 88,2
Aufwendungen für Restrukturierungen	– 2	—	– 2	
Finanzanlageergebnis	94	70	+ 24	+ 34,3
ERGEBNIS VOR STEUERN	**1 222**	**1 557**	**– 335**	**– 21,5**
Ertragsteuern	– 404	– 645	+ 241	– 37,4
KONZERNÜBERSCHUSS	**818**	**912**	**– 94**	**– 10,3**

Zinsüberschuss

Der Zinsüberschuss reduzierte sich im ersten Halbjahr 2013 verglichen mit dem gleichen Vorjahreszeitraum deutlich um 331 Mio € bzw. 18,4% auf 1 465 Mio €, was überwiegend auf den um 288 Mio € auf 585 Mio € rückläufigen Zinsüberschuss im Geschäftsbereich CIB zurückzuführen ist. Rückläufig war der Zinsüberschuss aber auch in den anderen operativen Segmenten wie im Geschäftsbereich CB mit 770 Mio € (Vorjahr: 811 Mio €) und in Asset Gathering mit 17 Mio € (Vorjahr: 28 Mio €).

Der Zinsüberschussrückgang resultiert dabei vor allem aus zwei Entwicklungen. Einerseits ermäßigten sich die handelsinduzierten Zinsen deutlich um 120 Mio € auch durch Volumensreduzierungen in den Handelsaktiva. Andererseits war der Zinsüberschuss vor allem im Kreditgeschäft sowohl aufgrund rückläufiger Volumina als auch wegen weiterhin sinkender Margen insbesondere im Geschäft mit unseren Firmenkunden rückläufig.

Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen

Die vereinnahmten Erträge aus „Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen", die hauptsächlich aus Ausschüttungen von Private Equity Funds resultieren, ermäßigten sich im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr um 6 Mio € auf 56 Mio €.

Provisionsüberschuss

Der Provisionsüberschuss zeigt in den ersten sechs Monaten 2013 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum eine sehr erfreuliche Entwicklung und erhöhte sich um 54 Mio € auf 650 Mio €. Wachstumsmotor war dabei insbesondere das Provisionsergebnis aus dem Kreditgeschäft mit einem Anstieg um 46 Mio € auf 229 Mio €. Ergebnisverbesserungen gegenüber dem Vorjahr wurden auch in Zahlungsverkehrsdienstleistungen aus gestiegenen Kontoführungsgebühren um 5 Mio € auf 113 Mio € und im sonstigen Dienstleistungsgeschäft um 10 Mio € auf 18 Mio € erzielt. Im Bereich der Management-, Makler- und Beratungsdienstleistungen konnte mit 290 Mio € das Vorjahresergebnis (297 Mio €) fast wieder erreicht werden. Diese Entwicklung resultiert überwiegend aus dem leicht schwächeren Wertpapiergeschäft und ist auch auf die Präferenz der Kunden für Produkte mit geringeren Margen für die Bank zurückzuführen.

Handelsergebnis

Die HVB Group erzielte im ersten Halbjahr 2013 ein Handelsergebnis in Höhe von 709 Mio €; dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum von 237 Mio € bzw. 25,1%. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vorjahresergebnis durch einen Sondereffekt aus der Auflösung von Credit Value Adjustments im ersten Quartal 2012 in Höhe von 395 Mio € begünstigt wurde. Bereinigt um diesen Effekt ergäbe sich im Vergleich mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum sogar ein Anstieg in Höhe von 158 Mio €. Dabei wirken sich Bewertungseffekte auf die im Bestand befindlichen Handelspassiva aus, die aus der Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos (Own Credit Spread) resultieren. Diese begünstigen das Handelsergebnis im Vergleich zum Vorjahr mit 86 Mio €.

Der Geschäftsbereich CIB erwirtschaftete im Berichtszeitraum ein Handelsergebnis in Höhe von 582 Mio € gegenüber 831 Mio € im ersten Halbjahr 2012, das durch den oben beschriebenen Effekt aus der Auflösung von Credit Value Adjustments begünstigt wurde. Um diesen Effekt bereinigt ergibt sich ein Anstieg in Höhe von 146 Mio €. Zu diesem Anstieg hat insbesondere die positive Entwicklung des Kundengeschäfts mit festverzinslichen Papieren, Zinsderivaten und strukturierten Kreditprodukten beigetragen.

Um einerseits die Kapitalstruktur der HVB Group zu optimieren und andererseits das niedrige Zinsumfeld zu nutzen, wurden in 2013 weitere Rückkäufe von hybriden Kapitalinstrumenten durchgeführt. Die hieraus erzielten Gewinne sind dem Segment Sonstige/Konsolidierung zugeordnet, für das wir nach sechs Monaten 2013 ein Handelsergebnis in Höhe von 114 Mio € ausweisen (erstes Halbjahr 2012: 111 Mio € ebenfalls einschließlich Gewinne aus Rückkauf von hybriden Kapitalinstrumenten sowie von Ergänzungskapital).

Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge

Der Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge erhöhte sich in den ersten sechs Monaten 2013 gegenüber dem Berichtszeitraum im Vorjahr deutlich um 32 Mio € auf 91 Mio €. Dieser Anstieg geht vor allem auf die Vereinnahmung eines Ertrages aus der Ertragsverrechnung von Strukturierungs- und Beratungsleistungen bei Projektfinanzierungen für frühere Jahre sowie auf geringere Aufwendungen für die Bankenabgabe in Deutschland zurück, während sich das Ergebnis im Zusammenhang mit Forderungsverkäufen gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum reduzierte.

Financial Review (Fortsetzung)

Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand sank im Berichtszeitraum gegenüber dem ersten Halbjahr 2012 um 19 Mio € bzw. 1,1% auf 1 764 Mio €. Dabei lag der Personalaufwand trotz der tariflichen und außertariflichen Lohn- und Gehaltssteigerungen mit 906 Mio € auch wegen niedrigerer Aufwendungen für erfolgsabhängige Bonuszahlungen um 34 Mio € unter dem Vorjahreswert. Dagegen erhöhten sich die Anderen Verwaltungsaufwendungen leicht um 13 Mio € bzw. 1,7% auf 765 Mio €. Dabei nahmen im Wesentlichen Aufwendungen für die Umsetzung der gestiegenen regulatorischen Anforderungen, Kosten für externe Dienstleister sowie Marketingaufwendungen zu. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen stiegen um 2 Mio € auf 93 Mio €.

Operatives Ergebnis (vor Kreditrisikovorsorge)

Das Operative Ergebnis sank im Berichtszeitraum wegen der Rückgänge beim Handelsergebnis und Zinsüberschuss deutlich um 469 Mio € bzw. 28,0% auf 1 207 Mio €. Infolgedessen stieg die Cost-Income-Ratio (Verhältnis aus Verwaltungsaufwand und Operativen Erträgen) im Berichtszeitraum um 7,9-Prozentpunkte auf 59,4% (erstes Halbjahr 2012: 51,5%) und liegt ungeachtet des Anstiegs für eine Universalbank angesichts des historisch niedrigen Zinsumfelds immer noch auf einem sehr guten Niveau.

Kreditrisikovorsorge und Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge

Die Kreditrisikovorsorge lag im Berichtsquartal mit 86 Mio € auf einem sehr niedrigen Niveau und damit deutlich unter dem Wert des entsprechenden Vorjahreszeitraums (265 Mio €). In der Bruttobetrachtung wurden im ersten Halbjahr 2013 Aufwendungen für Zuführungen in Höhe von 763 Mio € (Vorjahr: 745 Mio €) durch Auflösungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen in Höhe von 677 Mio € (Vorjahr: 480 Mio €) größtenteils kompensiert.

Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ermäßigte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 290 Mio € bzw. 20,6% auf 1 121 Mio € (erstes Halbjahr 2012: 1 411 Mio € begünstigt durch den Sonderertrag im Handelsergebnis). Ohne den Sonderertrag hätte sich beim Operativen Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ein Anstieg von 105 Mio € bzw. 10,3% ergeben.

Zuführungen zu Rückstellungen

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich per Saldo Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 9 Mio € (Vorjahr: 76 Mio €), die im Berichtsjahr weit überwiegend im Zusammenhang mit der Auflösung von Rückstellungen für Rechtsrisiken entstanden sind.

Finanzanlageergebnis

Das Finanzanlageergebnis belief sich nach den ersten sechs Monaten 2013 auf 94 Mio € gegenüber 70 Mio € im Vorjahr. Im Berichtszeitraum resultiert das Finanzanlageergebnis überwiegend aus Realisierungsgewinnen in Höhe von 128 Mio €, die teilweise durch Aufwendungen aus Abschreibungen und Wertberichtigungen in Höhe von 34 Mio € kompensiert wurden. Von den Realisierungsgewinnen entfallen 73 Mio € auf AfS-Finanzinstrumente, die im Wesentlichen aus dem Verkauf von Private Equity Funds stammen sowie aus Verkaufsgewinnen aus Immobilien in Höhe von insgesamt 54 Mio €.

Das Vorjahresergebnis in Höhe von 70 Mio € resultierte überwiegend aus Verkaufsgewinnen von Grundstücken und Gebäuden (49 Mio €) und AfS-Finanzinstrumenten (22 Mio €).

Ergebnis vor Steuern, Ertragsteuern und Konzernüberschuss

Die HVB Group konnte in einem anhaltend herausfordernden Marktumfeld im ersten Halbjahr 2013 ein gutes Ergebnis vor Steuern in Höhe von 1 222 Mio € erzielen. Dieses Ergebnis lag insbesondere wegen des im Vorjahr enthaltenen Sondereffektes im Handelsergebnis in Höhe von 395 Mio € unter dem Wert des ersten Halbjahres 2012 (1 557 Mio €). Bereinigt um den Sonderertrag im Vorjahr liegt das Ergebnis vor Steuern im Berichtszeitraum um 60 Mio € bzw. 5,2% über dem Vorjahresergebnis. Der Ertragsteueraufwand belief sich in den ersten sechs Monaten 2013 auch aufgrund des rückläufigen Ergebnisses auf 404 Mio € und damit um 241 Mio € unter dem Ertragsteueraufwand des entsprechenden Vorjahreszeitraums (645 Mio €). Nach Abzug der Ertragsteuern erwirtschaftete die HVB Group im ersten Halbjahr 2013 einen Konzernüberschuss in Höhe von 818 Mio € (gleicher Vorjahreszeitraum: 912 Mio €).

Segmentergebnis nach Divisionen

Zum Ergebnis vor Steuern der HVB Group in Höhe von 1 222 Mio € haben die Segmente

Commercial Banking	218 Mio €
Corporate & Investment Banking	604 Mio €
Asset Gathering	10 Mio €
Sonstige/Konsolidierung	390 Mio €

beigetragen.

Die Erfolgsrechnungen der einzelnen Segmente sowie die Erläuterungen zu deren wirtschaftlichen Entwicklung haben wir in diesem Halbjahresfinanzbericht in der Note 3 Segmentberichterstattung dargelegt. Die Inhalte und Zielsetzungen der einzelnen Segmente sind in der Note 1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben.

Finanz- und Vermögenslage

Bilanzvolumen

Die Bilanzsumme der HVB Group verringerte sich per 30. Juni 2013 gegenüber Jahresultimo 2012 um 28,8 Mrd € bzw. 8,3% auf 319,5 Mrd €.

Auf der Aktivseite verminderten sich die Handelsaktiva um 23,3 Mrd € auf 107,7 Mrd € aus dem Rückgang der positiven beizulegenden Zeitwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (–28,5 Mrd €), während sich die bilanziellen Finanzinstrumente um 5,1 Mrd € erhöhten, insbesondere wegen um 4,3 Mrd € gestiegener Repos (echte Pensionsgeschäfte) und eines höheren Bestands an Eigenkapitalinstrumenten (+1,5 Mrd €) bei um 0,6 Mrd € gesunkenen festverzinslichen Wertpapieren. Rückläufig waren auch die Forderungen gegenüber Kunden um 5,9 Mrd € auf 116,3 Mrd €, was überwiegend aus dem Rückgang bei Sonstigen Forderungen um 4,7 Mrd € und niedrigeren Volumina bei Hypothekendarlehen (–1,0 Mrd €) resultiert; in dieser Entwicklung spiegelt sich auch der geringere Finanzierungsbedarf insbesondere bei unseren Firmenkunden wider. Auch die Barreserve wurde gegenüber dem Jahresultimo niedriger ausgewiesen. Der Rückgang um 5,5 Mrd € erfolgte insbesondere bei den Guthaben gegenüber den Zentralnotenbanken. Die Barreserve in Höhe von 10,1 Mrd € spiegelt unsere immer noch sehr komfortable Liquiditätsausstattung und die Anlage unserer hohen Liquiditätsreserven bei der Deutschen Bundesbank wider. Auch durch diese hohe Liquiditätsreserve sehen wir uns auf die im Jahresverlauf 2013 wahrscheinlich andauernde schwierige Situation an den Kapital- und Finanzmärkten weiterhin mehr als ausreichend vorbereitet. Die Forderungen gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich um 4,8 Mrd € auf 41,1 Mrd € wegen einer deutlichen Zunahme der echten Pensionsgeschäfte (Repos) um 7,0 Mrd € bei um 1,7 Mrd € geringeren Salden auf Kontokorrentkonten. Des Weiteren stiegen die der Fair-Value-Option zugeordneten Finanzinstrumente (aFVtPL-Finanzinstrumente) um 2,8 Mrd € auf 27,1 Mrd €.

Auf der Passivseite ermäßigten sich die Handelspassiva gegenüber dem Vorjahr um 29,6 Mrd € auf 91,9 Mrd €, was neben gesunkenen Sonstigen Handelspassiva (–1,1 Mrd €) vor allem auf niedrigere negative beizulegende Zeitwerte derivativer Finanzinstrumente (–28,5 Mrd €) zurückzuführen ist. Auch die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nahmen um 6,0 Mrd € auf 104,2 Mrd € ab. Dabei ermäßigten sich insbesondere die Guthaben auf Kontokorrentkonten um 3,9 Mrd €, die Reverse Repos um 1,3 Mrd € und die Sonstigen Verbindlichkeiten um 1,2 Mrd €, während sich die Spar- und Termineinlagen jeweils um 0,2 Mrd € erhöhten. Rückläufig waren auch die verbrieften Verbindlichkeiten aufgrund fällig gewordener Emissionen per Saldo um 2,8 Mrd € auf 33,0 Mrd €. Dagegen stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 13,1 Mrd € auf 58,3 Mrd € gegenüber Jahresultimo 2012 im Wesentlichen durch einen Anstieg bei den echten Pensionsgeschäften (Reverse Repos) um 14,0 Mrd €. Dagegen sanken die Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken um 0,9 Mrd €. Das bilanzielle Eigenkapital sank gegenüber dem Jahresultimo 2012 um 1,7 Mrd € auf 21,6 Mrd €. Dabei wurde die gemäß Hauptversammlungsbeschluss im zweiten Quartal 2013 erfolgte Dividendenausschüttung in Höhe von 2 462 Mio € nur teilweise durch den im ersten Halbjahr 2013 erwirtschafteten Konzernüberschuss (auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend) in Höhe von 808 Mio € kompensiert.

Die außerhalb der Bilanz bestehenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen erhöhten sich per 30. Juni 2013 gegenüber dem Vorjahresultimo um 0,3 Mrd € auf 56,2 Mrd € (Jahresultimo 2012: 55,9 Mrd €). Darin enthalten sind Eventualverbindlichkeiten in Form von Finanzgarantien in Höhe von 19,4 Mrd € (Vorjahr: 19,9 Mrd €); diesen Eventualverbindlichkeiten stehen jeweils Eventualforderungen in gleicher Höhe gegenüber. Die Anderen Verpflichtungen in Höhe von 36,8 Mrd € (Vorjahr: 36,0 Mrd €) bestehen im Wesentlichen aus unwiderruflichen Kreditzusagen, die sich gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Mrd € auf 36,5 Mrd € erhöhten.

Risikoaktiva, Kapitalquoten und Liquidität der HVB Group

Die nach den Anforderungen von Basel II (KWG/SolvV) ermittelten Gesamtrisikoaktiva der HVB Group (inklusive Marktrisiko und operationellem Risiko) beliefen sich zum 30. Juni 2013 auf 100,0 Mrd € (31. Dezember 2012: 109,8 Mrd €) und verringerten sich damit gegenüber dem Jahresende 2012 um 9,8 Mrd €.

Dabei reduzierten sich die unter Anwendung des Partial Use ermittelten Risikoaktiva für Kreditrisiken (inklusive Kontrahentenausfallrisiken) um 8,2 Mrd € auf 75,0 Mrd €. Der Rückgang resultiert vor allem aus verringerten Risikoaktiva bei der HVB um 6,6 Mrd € und der UniCredit Luxembourg S.A. um 1,6 Mrd €. Dabei reduzierte sich innerhalb der

Financial Review (Fortsetzung)

HVB das Kreditrisiko um 3,0 Mrd € aufgrund verbesserter Risikogewichte bedingt durch die jährliche Anpassung der Loss-Given-Default-Parameter und der Erweiterung der IRBA-Zulassung durch die BaFin im zweiten Quartal 2013. Darüber hinaus verringerte sich das Kontrahentenrisiko der HVB um 3,2 Mrd € überwiegend durch Exposure-Rückgänge im Derivategeschäft sowie durch verbesserte Risikogewichte. Daneben verringerten sich die Verbriefungspositionen der HVB um 0,4 Mrd €. Die Reduktion bei der UniCredit Luxembourg ergab sich sowohl aus Exposure-Rückgängen als auch durch verbesserte Ratings.

Die Risikoaktiva für das Marktrisiko reduzierten sich um 1,2 Mrd € auf 11,7 Mrd €. Diese Entwicklung resultierte hauptsächlich aus einem Positionsabbau im Bereich italienischer Staatsanleihen.

Die Risikoaktivaäquivalente für das operationelle Risiko reduzierten sich um insgesamt 0,5 Mrd € auf 13,3 Mrd € hauptsächlich innerhalb der im Advanced Measurement Approach (AMA) gerechneten Gesellschaften. Der Rückgang ist im Wesentlichen induziert durch einen erhöhten Versicherungsschutz für die gesamte UniCredit Group, welcher risikoreduzierend im AMA berücksichtigt wird.

Das Kernkapital gemäß KWG ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital) der HVB Group blieb per 30. Juni 2013 mit 19,1 Mrd € gegenüber dem Jahresende 2012 nahezu unverändert. Infolge der verringerten Gesamtrisikoaktiva stieg die Core Tier 1 Ratio (Verhältnis von Kernkapital ohne hybride Kapitalinstrumente zu der Summe aus Kreditrisikoaktiva sowie Risikoaktivaäquivalente für das Marktrisiko und das operationelle Risiko) zum 30. Juni 2013 auf 19,1% nach 17,4% zum Jahresultimo 2012. Das Kernkapital der HVB Group (Tier 1-Kapital) belief sich zum 30. Juni 2013 auf 19,2 Mrd € (31. Dezember 2012: 19,5 Mrd €). Aufgrund des Rückgangs der Gesamtrisikoaktiva stieg die Kernkapitalquote nach Basel II (Tier 1 Ratio; inklusive Marktrisiko und operationellen Risikos) auf 19,2% (31. Dezember 2012: 17,8%). Die Eigenmittel lagen per 30. Juni 2013 bei 20,8 Mrd € (31. Dezember 2012: 21,2 Mrd €). Die Eigenmittelquote belief sich per Ende Juni 2013 auf 20,8% (31. Dezember 2012: 19,3%).

Die Liquidität eines Kreditinstituts wird bankaufsichtsrechtlich anhand der Liquiditätskennzahl gemäß KWG/LiqV beurteilt. Diese Kennzahl setzt die innerhalb eines Monats verfügbaren Zahlungsmittel ins Verhältnis zu den in diesem Zeitraum abrufbaren Zahlungsverpflichtungen. Die Liquidität gilt als ausreichend, wenn der Kennzahlenwert mindestens 1,00 beträgt. In der HVB senkte sich der Wert per Ende Juni 2013 auf 1,28 im Vergleich zum Jahresultimo 2012 (1,38). Eine detaillierte Darstellung zur Liquiditätslage befindet sich im Risk Report dieses Lageberichtes im Kapitel „Liquiditätsrisiko“.

Unternehmenskäufe und -verkäufe

Im ersten Halbjahr 2013 wurden keine wesentlichen Käufe oder Verkäufe durchgeführt.

Angaben zu Veränderungen der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften sind der Note 2 Konsolidierungskreis zu entnehmen.

Konzernstruktur

Rechtliche Konzernstruktur

Die UniCredit Bank AG entstand 1998 durch die Fusion der Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf UniCredit nach § 327a AktG in das Handelsregister) hält UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen gelistet.

Organisation der Leitung und Kontrolle

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der HVB und besteht aus 8 Mitgliedern. Er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Im Rahmen seiner Leitungsfunktion ist er zuständig für die Unternehmensplanung und die strategische Ausrichtung des Unternehmens. Außerdem hat er ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sicherzustellen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung und strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und der Tochterunternehmen einschließlich der Risikolage sowie über wesentliche Fragen der Compliance. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsleitung.

Der Aufsichtsrat der Bank besteht aus 12 Mitgliedern und ist paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer und Anteilseigner besetzt. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu überwachen und regelmäßig zu beraten.

Eine namentliche Aufstellung aller Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HVB ist in diesem Halbjahresfinanzbericht unter der Note 31 Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands aufgeführt.

Vorgänge nach dem 30. Juni 2013

Im Zuge der anhaltenden Staatsschuldenkrise werden die Bonitätseinstufungen der jeweiligen Staaten und deren Kreditinstitute laufend überprüft. Am 9. Juli 2013 senkte die Ratingagentur Standard & Poor's (S&P) die langfristige Bonitätseinschätzung für das Land Italien um eine Stufe von BBB+ auf BBB, während der Ausblick wegen der schwachen Aussichten für die konjunkturelle Entwicklung auf „negativ" verbleibt. Im Zusammenhang mit der gesenkten Kreditwürdigkeit Italiens hat S&P am 12. Juli 2013 die Bewertung von mehreren italienischen Finanzinstituten, darunter auch das unserer Konzernmuttergesellschaft der UniCredit S.p.A. auf BBB (Ausblick: negativ) gesenkt bzw. auf die Beobachtungsliste gesetzt. Gleichzeitig wurde die langfristige Bonitätseinschätzung der HVB Group zwar auf „A" belassen, allerdings auf „Watch negative" (Überprüfung auf Herabstufung) gesetzt. S&P rechnet damit, innerhalb der nächsten drei Monate über eine Bestätigung bzw. Herabstufung unseres Ratings zu entscheiden. Die Ratingagentur Moody's bestätigte am 15. Juli 2013 unsere langfristige Bonitätseinschätzung „A3".

Ausblick

Die folgende Berichterstattung zum Ausblick ist im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Ausblick im Financial Review und dem Risk Report im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2012 zu betrachten (siehe Geschäftsbericht 2012 der HVB Group).

Gesamtwirtschaftlicher Ausblick und Branchenentwicklung 2013

Die Unsicherheit für die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte bleibt weiterhin hoch. Allerdings gehen wir von einer moderaten Erholung der Weltwirtschaft im zweiten Halbjahr 2013 aus. Zwar hat sich zuletzt die Wachstumsrate der Wirtschaft in China, das in den letzten Jahren ein sehr wichtiger Impulsgeber für die Weltwirtschaft war, unerwartet stark abgeschwächt. Auch die Auswirkungen der dort angelaufenen staatlichen Kreditverknappung bleiben ungewiss. Das strukturelle Aufholpotenzial der zweitgrößten Volkswirtschaft ist jedoch nach wie vor enorm hoch. Und trotz der schwächeren Industriedynamik zeigte sich die Konsumnachfrage bislang widerstandsfähig. Im Gegensatz dazu hat sich das Wachstumsumfeld in den USA zuletzt zunehmend verbessert. Die Trendwende am Häusermarkt und am Arbeitsmarkt ist geschafft. Die fiskalische Klippe ist noch nicht vollständig umschifft. Es gab allerdings im ersten Halbjahr 2013 bereits weitreichende Budgetkürzungen, die die graduelle Erholung jedoch anscheinend nicht negativ beeinträchtigt hat. Entsprechend bereitet sich die amerikanische Notenbank Fed derzeit auf den Beginn einer allmählichen Normalisierung der Geldpolitik vor. Im ersten Schritt soll dabei der Umfang der Anleihekäufe verringert werden.

Auch in der Eurozone lassen sich Anzeichen einer Stabilisierung erkennen – allerdings ist insbesondere die Volatilität der Finanzmärkte Europas noch hoch und strukturelle Lösungen für die Staatsschulden wichtiger Euroländer stehen noch aus. Im Einvernehmen wurden die Auflagen für kurzfristige Konsolidierungsmaßnahmen etwas gelockert. Die Belastung für die Binnenwirtschaft nimmt damit ab, während sich gleichzeitig die Exportaussichten verbessert haben. Der Konsolidierungspfad in den Schuldenkrisenländern bleibt nach wie vor holprig. Vor allem in Griechenland und Portugal gibt es zusätzlichen Finanzierungsbedarf. Die Extremrisiken eines Auseinanderbrechens der EWU haben sich jedoch seit der Ankündigung des OMT-Programms durch die EZB nachhaltig verringert. Obwohl wir für das Gesamtjahr 2013 von einem spürbaren Minus von 0,6% gegenüber Vorjahr ausgehen, dürfte das EWU-BIP im zweiten Halbjahr wieder etwas zulegen können.

Für die deutsche Wirtschaft gehen wir davon aus, dass 2013 ein Wirtschaftswachstum von +0,5% erreicht werden kann. Die Unternehmen erwarten eine moderate Erholung der Exporte im weiteren Jahresverlauf und die Aussichten für die Binnennachfrage bleiben anhaltend robust. Die Unternehmen sollten bei verbesserten weltwirtschaftlichen Aussichten zumindest einen Teil der aufgeschobenen Investitionen in Angriff nehmen. Der Bausektor profitiert stark von der durch das niedrige Zinsniveau angetriebenen Wohnungsnachfrage. Zudem sprechen der langsamere aber anhaltende Aufwärtstrend bei der Beschäftigung sowie ordentliche Reallohnanstiege für steigende Konsumausgaben.

Financial Review (Fortsetzung)

Die Ankündigung eines unbegrenzten Ankaufs von Staatsanleihen durch die EZB unter bestimmten Bedingungen im dritten Quartal 2012 hat sich sehr positiv auf die allgemeinen Refinanzierungsmöglichkeiten von Banken ausgewirkt. Das zweite Quartal 2013 war durch eine deutlich geringere Emissionstätigkeit im Vergleich zum ersten Quartal 2013 geprägt. Neben saisonalen Effekten dürften Befürchtungen bezüglich einer Beendigung der Wertpapierankäufe in den USA sowie die angespannte Situation am chinesischen Interbankenmarkt zu dem Rückgang beigetragen haben. Es ist jedoch zu erwarten, dass das Marktumfeld für Banken weiterhin günstig bleibt, auch wenn das Risiko zwischenzeitlicher Volatilität – ausgelöst durch politische Ereignisse – nicht zu vernachlässigen ist. Im zweiten Quartal 2013 waren sowohl auf EU-Ebene als auch auf bundesdeutscher Ebene Fortschritte bei regulatorischen Vorhaben zu verzeichnen. In Deutschland stimmte der Vermittlungsausschuss dem CRD IV-Umsetzungsgesetz zu. Damit steht der Weg offen, die CRD IV-Richtlinie wie von der EU gefordert bis zum 1. Januar 2014 in Deutschland umzusetzen und damit die Basis für einen stabileren Finanzsektor zu legen. Die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zum CRD IV-Umsetzungsgesetz erfolgte am 27. Juni 2013 bzw. 5. Juli 2013. Die CRD IV wird damit zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Vorbereitungen auf die CRD IV dürften im zweiten Halbjahr einen Schwerpunkt bei den Banken bilden. Die HVB Group ist durch ihre sehr starke Kapitalbasis und solide Liquiditätsausstattung auf die Anforderungen aus der Einführung von Basel III/CRD IV bestens vorbereitet sowohl für die Erfüllung aller Kapitalzuschläge als auch der neuen Liquiditätskennzahlen. Die technische Implementierung ist im Plan.

Ferner wird der deutsche Gesetzgeber auch Änderungen in der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) vornehmen, die zu Einschränkungen in der länderübergreifenden Konzernfinanzierung führen könnten. Die neuen Regelungen sind derzeit noch in der Konsultationsphase und treten nach der voraussichtlichen Verabschiedung im zweiten Halbjahr 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Weiterhin sollten Institute in Deutschland bereits Anpassungen des operativen Geschäfts im Hinblick auf das Trennbankensystem vornehmen. Am 7. Juni 2013 passierte der entsprechende Gesetzesentwurf der Bundesregierung den Bundesrat. Danach müssen Kreditinstitute, die Kundeneinlagen verwalten, die Risiken aus eigenen spekulativen und riskanten Geschäften vom Kundengeschäft trennen. Die beschlossenen Regeln sollen im Januar 2014 in Kraft treten, die Trennung der Geschäftsbereiche muss bis Juli 2016 erfolgen. Derzeit lassen sich die Auswirkungen aus dieser Gesetzesinitiative auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB noch nicht abschätzen.

Ein weiterer regulatorischer Meilenstein ist der am 27. Juni 2013 auf den Weg gebrachte EU-Vorschlag zur Bankenrettung. Der Rat der Europäischen Union hat der „Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD“ zugestimmt. Damit wurde der Grundstein für das Trilogverfahren gelegt, das bis Ende 2013 die Verabschiedung einer Direktive vorsieht. Die BRRD soll wie geplant ab dem 1. Januar 2015 in Kraft treten. Der umstrittene „Bail-in“-Mechanismus für vorrangig unbesicherte Schuldverschreibungen soll erst ab 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Sowohl CRD IV als auch die Pläne zur Bankenrettung sollten mittelfristig zu einer wesentlichen Verbesserung der Sicherheit der europäischen Banken beitragen. Andererseits dürften die regulatorischen Anforderungen erheblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Refinanzierungsmodelle der Banken haben. Erwartet wird ein allgemeines Absinken der Profitabilität, während sich die Aufwendungen für die Umsetzung erhöhen werden sowie die Kosten für die Refinanzierung über vorrangig unbesicherte Anleihen längerfristig steigen könnten.

Im Mai 2013 hat die European Banking Authority zugestimmt, eine Überprüfung der Qualität der Aktiva bei großen europäischen Banken mit dem Ziel vorzunehmen, Bedenken bezüglich einer Verschlechterung der Qualität abzubauen. Diese Maßnahme soll im Vorfeld des für das erste Halbjahr 2014 angekündigten EBA-Stresstests erfolgen. Die EZB soll vor der Übernahme der europaweiten Bankenaufsicht im zweiten Halbjahr 2014 ein umfassendes Bild über den Zustand der Banken vermittelt bekommen.

Entwicklung der HVB Group

Für das gesamte Geschäftsjahr 2013 geht die HVB Group unverändert davon aus, dass sie das sehr gute Ergebnis des Vorjahres, insbesondere wegen des in 2012 enthaltenen positiven Effekts aus Credit Value Adjustments und eines aufgrund des anhaltenden Margendrucks rückläufigen Zinsüberschusses, in einem weiterhin schwierigen Marktumfeld nicht erreichen wird. Bei der nach wie vor hohen Unsicherheit des makropolitischen Umfeldes in Europa und der strukturell daraus resultierenden hohen Volatilität der Finanz- und Kapitalmärkte sind zukunftsgerichtete Aussagen zur Entwicklung des Geschäftsergebnisses mit hoher Unsicherheit belastet. Wir gehen aufgrund unseres Geschäftsmodells und unter der Annahme eines relativ stabilen politischen und makroökonomischen Umfelds davon aus, dass wir auch in 2013 erneut ein gutes Ergebnis vor Steuern werden erzielen können. Wir planen unter diesem „stabilen Szenario“ ein Vorsteuerergebnis 2013, das in etwa der Größenordnung des Jahres 2012 (bereinigt um Sondereffekte) entspricht.

Bei den operativen Erträgen geht die HVB Group von einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr aus. Dieser Rückgang wird insbesondere aus dem deutlich niedrigeren Handelsergebnis erwartet, wobei zu berücksichtigen ist, dass das gute Handelsergebnis 2012 durch den beschriebenen Sondereffekt aus der Auflösung von Credit Value Adjustments positiv geprägt war. Daneben dürfte im Geschäftsjahr 2013 der Margendruck im zinsabhängigen Geschäft unvermindert anhalten, was zu einem deutlichen Rückgang des Zinsüberschusses führen dürfte. Der Verwaltungsaufwand sollte infolge der konsequenten Fortführung unseres seit Jahren strikten Kostenmanagements trotz der für das Gesamtjahr zu erwartenden Inflationsquote von 1,3% in etwa auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2012 bleiben. Bei der Kreditrisikovorsorge erwarten wir für 2013 einen Vorsorgebedarf, der deutlich unter dem Vorjahreswert liegen dürfte.

Die Finanzmärkte werden insbesondere vor dem Hintergrund der ungelösten Staatsschuldenkrise weiterhin beeinträchtigt. Deshalb wird die weitere geschäftliche Entwicklung der HVB Group von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen. Insgesamt ist die HVB Group mit ihrer strategischen Ausrichtung und der exzellenten Kapitalausstattung gut gerüstet, sich bietende Chancen aus den sich verändernden Rahmenbedingungen, der immer noch zu erwartenden Volatilität der Finanzmärkte und der weiterhin wachsenden Realwirtschaft effektiv zu nutzen.

Wir erwarten, dass im gesamten Geschäftsjahr 2013 alle Segmente mit einem positiven Ergebnis vor Steuern zum guten Ergebnis der HVB Group beitragen werden. Die Ergebnistrends nach Geschäftsbereichen stellen sich für das Geschäftsjahr 2013 wie folgt dar:

Das Ergebnis der gesamten HVB Group wird im Geschäftsjahr 2013 entscheidend von der operativen Entwicklung des Geschäftsbereichs CIB, insbesondere dessen Erträge und Kreditrisikovorsorge, abhängen. Im Geschäftsjahr 2013 erwarten wir im Geschäftsbereich CIB beim Vorjahresvergleich einen Rückgang der operativen Erträge. Dieser Rückgang resultiert zum einen aus einem aufgrund des Wegfalls des im Vorjahr enthaltenen Sondereffektes aus der Auflösung von Credit Value Adjustments niedrigeren Handelsergebnis. Ohne diesen Sondereffekt wird für 2013 ein im Vergleich zum Vorjahr höheres Handelsergebnis erwartet. Zum anderen resultiert der Rückgang der operativen Erträge aus einem gegenüber dem Vorjahr vor allem auch wegen des anhaltend starken Margendrucks und der verhaltenen Kreditnachfrage deutlich rückläufigen Zinsüberschuss. Dagegen wird beim Provisionsüberschuss ein deutlicher Anstieg in allen Bereichen erwartet. Die Verwaltungsaufwendungen sollten bei sinkenden Personalaufwendungen nur geringfügig ansteigen, während die Kreditrisikovorsorge im Geschäftsjahr 2013 deutlich unter der des Vorjahres liegen dürfte. Das Ergebnis vor Steuern dürfte im Geschäftsjahr 2013 voraussichtlich über dem um den Sondereffekt im Handelsergebnis bereinigten Ergebnis vor Steuern des Vorjahres liegen.

Im Geschäftsbereich Commercial Banking erwarten wir im Geschäftsjahr 2013 operative Erträge, die in etwa auf dem Niveau des Vorjahres liegen. Dabei dürfte ein aufgrund des anhaltenden Margendrucks rückläufiger Zinsüberschuss durch verbesserte Erträge beim Provisionsüberschuss, beim Handelsergebnis und bei den Sonstigen Aufwendungen und Erträgen weitgehend kompensiert werden. Beim Provisionsüberschuss liegt dabei im Geschäftsjahr 2013 der Fokus unverändert auf der Entwicklung des mandatierten Wertpapiergeschäfts, um dadurch eine Verstetigung der Provisionserträge zu erreichen. Die geplante moderate Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen wird voraussichtlich aus gestiegenen Anderen Verwaltungsaufwendungen resultieren, während wir bei den Personalaufwendungen von einer rückläufigen Tendenz ausgehen. Die Kreditrisikovorsorge wird sich aller Voraussicht nach im Geschäftsjahr 2013 gegenüber dem sehr niedrigen Vorjahreswert auf ein immer noch moderates Niveau erhöhen. Insgesamt wird das Ergebnis vor Steuern im Geschäftsjahr 2013 das gute Ergebnis des Vorjahres nicht wieder erreichen.

Im Geschäftsbereich Asset Gathering erwarten wir für das Geschäftsjahr 2013 ein Vorsteuerergebnis, das deutlich unter dem Wert des Vorjahres liegt. Dies liegt zum einen an dem herausfordernden Zinsumfeld in diesem Jahr und dem damit einhergehenden starken Rückgang beim Zinsüberschuss. Zum anderen erwarten wir, dass das außergewöhnlich hohe Finanzanlageergebnis des Jahres 2012 nicht wieder erzielt werden kann. Beim Zinsergebnis rechnen wir im zweiten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr mit keinen weiteren Rückgängen. Wir gehen im zweiten Halbjahr von einer gleich bleibenden Handelsaktivität unserer Kunden und damit auch von einer stabilen Entwicklung des Provisionsüberschusses aus. Aufgrund unseres konsequenten Kostenmanagements erwarten wir einen weiterhin stabilen Verwaltungsaufwand.

Risk Report

Die HVB Group als Risikonehmer

Die Geschäftsaktivitäten der HVB Group sind ihrem Wesen nach mit Risiken behaftet. Unter Risiko versteht die HVB Group die Gefahr möglicher Verluste oder entgangener Gewinne aufgrund interner oder externer Faktoren. Das bewusste Eingehen, das aktive Management und die laufende Überwachung von Risiken sind Kernelemente der erfolgsorientierten Geschäfts- und Risikosteuerung der HVB Group. Im Zuge unserer Geschäftsaktivitäten werden die Risiken identifiziert, quantifiziert, beurteilt, überwacht und aktiv gesteuert. Die darauf aufbauende Verzahnung von Risikomanagement-, Risikosteuerungs- sowie Risikoüberwachungsprozessen in allen Geschäftsbereichen und Funktionen unseres Konzerns betrachten wir dementsprechend als eines unserer Kernziele. Diese Aktivitäten bilden die Voraussetzung für eine angemessene Eigenkapitalunterlegung und für das Vorhalten einer adäquaten Liquiditätsausstattung.

In das Risikomanagement der HVB Group sind alle, in den Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) einbezogenen Konzerngesellschaften der HVB Group integriert. Diese Konzerngesellschaften werden im Rahmen des Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) unter Einbeziehung verschiedener Kriterien, wie zum Beispiel Größe, Portfoliostruktur und Risikogehalt, klassifiziert. Dabei wird das Ökonomische Kapital für große und komplexe Gesellschaften differenziert nach einzelnen Risikoarten gemessen. Für alle anderen Gesellschaften wird ein vereinfachter Ansatz verfolgt.

Im Rahmen der Erstellung des Halbjahresfinanzberichts 2013 wurden die Risikoarten neu zusammengefasst dargestellt und werden im folgenden Kapitel definiert. Soweit sich methodische Änderungen in der Messung der Risikoarten ergeben haben, werden diese unter den einzelnen Risikoarten aufgeführt.

Risikoarten

Adressrisiken sind mögliche Wertverluste, die durch den Ausfall oder durch Bonitätsverschlechterungen von Kunden entstehen können. Diese treten insbesondere in den Geschäftsbereichen Corporate & Investment Banking (CIB) und Commercial Banking (CB) auf.

Marktrisiko ist der potenzielle Verlust, der durch Wertänderungen der Positionen im Handels- und im Bankbuch entstehen kann. Diese Risiken finden sich hauptsächlich in den Gesellschaften, die Handelsgeschäfte betreiben oder über wesentliche Kapitalmarktpositionen verfügen. Neben der UniCredit Bank AG (HVB) sind dies im Wesentlichen die Tochtergesellschaften DAB Bank AG, HVB Capital Partners AG, UniCredit Capital Markets LLC und UniCredit Luxembourg S.A.

Spricht man von **Liquiditätsrisiken**, ist darunter die Gefahr zu verstehen, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Es definiert sich jedoch auch aus dem Risiko, dass bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität oder Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen beschafft werden kann sowie aus der Gefahr, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können.

Unter dem **Operationellen Risiko** versteht die Bank die Möglichkeit von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme oder externe Ereignisse sowie menschliches Versagen. Diese Definition schließt Rechtsrisiken mit ein.

Unter den **Sonstigen Risiken** werden alle kleineren Risikoarten mit einem vergleichsweise geringen Anteil am Internen Kapital zusammengefasst. Unter **Geschäftsrisiko** verstehen wir mögliche Verluste durch unerwartete negative Veränderungen des Geschäftsvolumens sowie der Margen, die nicht auf andere Risikoarten zurückzuführen sind. Das **Strategische Risiko** als qualitativer Teil des Geschäftsrisikos resultiert daraus, dass das Management signifikante Entwicklungen oder deutliche Trends im Marktumfeld der Bank entweder nicht erkannt oder nicht richtig beurteilt hat. Infolge dessen kann es zu Managemententscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und, im schlimmsten Fall, kaum reversibel sind. Das **Reputationsrisiko** ist definiert als eine bestehende oder künftige Gefährdung der Ertrags- bzw. Kapitalsituation der Bank durch eine negative Wahrnehmung seitens Kunden, Kreditoren, Ratingagenturen, Mitarbeitern und Aufsichtsbehörden sowie sonstiger Interessengruppen, wie beispielsweise private Verbände oder Medien. **Risiken aus Immobilienbesitz** entstehen hauptsächlich in den Gesellschaften der HVB Group, die über einen eigenen Immobilienbestand verfügen. Unter dieser Risikoart erfassen wir potenzielle Verluste, die aus Marktwertschwankungen unseres Immobilienbestands resultieren.

Risiken aus Anteils- und Beteiligungsbesitz sind potenzielle Verluste, die aus Wertschwankungen unseres börsennotierten und nicht börsennotierten Anteils- und Beteiligungsbesitzes und entsprechender Fondsanteile resultieren. Als **Pensionsrisiko** wird die unerwartete Erhöhung der Pensionsverpflichtungen gegenüber den zur Bedeckung dieser Pensionsverpflichtungen zur Verfügung stehenden Aktiva angesehen.

Integrierte Gesamtbanksteuerung

Rahmenbedingungen

Die Anforderungen des ICAAP leiten sich aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) ab und werden fortlaufend weiterentwickelt. Durch die frühzeitige Auseinandersetzung mit der am 14. Dezember 2012 veröffentlichten Novelle der MaRisk konnten die meisten ICAAP-relevanten Neuerungen bereits umgesetzt werden. Größere Anpassungen sind für die Implementierung eines Prozesses zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs über einen mehrjährigen Zeitraum erforderlich. Die dafür nötigen Projektaktivitäten wurden gestartet und die neuen Anforderungen werden gemeinsam mit der Planung für das Geschäftsjahr 2014 umgesetzt.

Risikomanagement

Das Risikomanagement der HVB Group baut auf der vom Gesamtvorstand verabschiedeten Geschäftsstrategie, dem Risikoappetit der Bank und der korrespondierenden Risikostrategie auf. Die Umsetzung der Risikostrategie ist eine Gesamtbankaufgabe, die wesentlich von der Organisation des Chief Risk Officers (CRO) unterstützt wird.

Basierend auf der Risikostrategie und der Geschäfts- und Risikoplanung wird vorab eine Beurteilung der Risikotragfähigkeit bei Erreichen der Zielvorgaben anhand des zur Verfügung stehenden Risikodeckungspotenzials durchgeführt. Gleichzeitig werden im Planungsprozess Limite definiert, damit die Risikotragfähigkeit gewährleistet wird.

Die Durchführung des Risikomanagements liegt im Rahmen der vom Vorstand der HVB vorgegebenen Kompetenzen in der Verantwortung der Geschäftsbereiche in enger Zusammenarbeit mit dem CRO.

Funktionstrennung

Zusätzlich zum bankweiten Risikomanagement wird die integrierte Gesamtbanksteuerung von einer umfassenden funktionalen wie organisatorisch unabhängigen Risikosteuerung und Risikoüberwachung gemäß MaRisk begleitet.

Risikosteuerung

Unter Risikosteuerung wird die operative Umsetzung der Risikostrategie verstanden. Die Steuerung des Adressrisikos übernimmt der Bereich Senior Risk Management (SRM) sowie der Bereich Individualkredit Deutschland (KRI) für die Geschäftsbereiche CIB und Commercial Banking (CB). Die Senior Risk Manager sowie die Kreditspezialisten treffen die Kreditentscheidungen im definierten „risikorelevanten Geschäft". Sie ermöglichen damit den Marktbereichen im Rahmen der Risikostrategie gezielt und kontrolliert Risikopositionen einzugehen und prüfen, dass diese aus der Gesamtsicht der Kundenbeziehung und aus Risk-Return-Gesichtspunkten rentabel sind. Im „nicht risikorelevanten Geschäft" sind die Marktbereiche unter vom CRO definierten Rahmenbedingungen berechtigt, selbst Kreditentscheidungen zu treffen. Die Steuerung des Marktrisikos liegt in der Verantwortung des Bereichs Trading Risk Management, für die Steuerung des Operationellen Risikos sind die Operational Risk Manager in den einzelnen Geschäftsbereichen zuständig. Auch die Steuerung der Beteiligungen obliegt den jeweils zuständigen Geschäftsbereichen und die Steuerung des Liquiditätsrisikos dem Bereich Asset Liability Management innerhalb der Organisation des Chief Financial Officers (CFO). Das Immobilienrisiko wird durch die Abteilungen Real Estate Management UniCredit Bank (GRE) und Real Estate Management UGBS (IME) gesteuert.

Risikoüberwachung

Die zentrale Risikoüberwachung innerhalb des CRO ist für die Identifizierung, Messung und Bewertung der Risiken in der HVB Group verantwortlich. Sie ist nach Risikoarten gegliedert. Im Bereich Market Risk sind die Risikocontrollingfunktionen für die Risikoarten Marktrisiko, Operationelles Risiko, Reputationsrisiko und Liquiditätsrisiko gebündelt. Der Bereich Credit Risk Control & Economic Capital (CEC) überwacht die Adressrisiken, das Geschäfts-, Immobilien- und Beteiligungsrisiko und führt alle quantifizierbaren Risikoarten, mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos, für die Ermittlung des Ökonomischen Kapitalbedarfs zusammen.

Parallel dazu wird das verfügbare Risikodeckungspotenzial definiert, quantifiziert und dem Risikokapital für die Risikotragfähigkeits-Betrachtung gegenübergestellt. Nicht quantifizierte Risiken werden über einen qualitativen Ansatz überwacht und gesteuert.

Risk Report (Fortsetzung)

Umsetzung der Gesamtbanksteuerung

System der Strategien

Das System der Strategien der HVB Group setzt sich im Wesentlichen aus der Geschäfts- und Risikostrategie der HVB Group zusammen, wobei die Geschäftsstrategie die Basis bildet. Die Risikostrategie umfasst die relevanten Risikoarten, die Risikostrategien der Geschäftsbereiche CIB, CB, die „Industry Credit Risk Strategy" sowie die Zusammenfassungen der Risikostrategien der relevanten Töchter.

Die Geschäftsstrategie der HVB Group beinhaltet die Definition des Geschäftsmodells, legt den konzeptionellen Rahmen der Strategie und deren Eckpfeiler sowohl in der gesamten Bank als auch in den einzelnen Geschäftsbereichen fest.

Die Risikostrategie der HVB Group wird konsistent aus der Geschäftsstrategie abgeleitet und ergänzt diese um die relevanten Aspekte des Risikomanagements. Der Fokus der Risikostrategie liegt auf der Betrachtung der relevanten Risikoarten Adress- und Marktrisiko inklusive deren Steuerung über das Ökonomische Kapital und Limite sowie Operationelles Risiko, Beteiligungs-, Immobilien- und Geschäftsrisiko, welche nur über das Ökonomische Kapital gesteuert werden. Ergänzend werden die strategischen Ziele für Reputationsrisiko und Strategische Risiken sowie das Outsourcing qualitativ beschrieben.

Insbesondere das Kapitel zum Adressrisiko wird durch die „Industry Credit Risk Strategy", welche die risikopolitische Richtung innerhalb der verschiedenen Branchen beschreibt, ergänzt.

Im Sinne eines integrierten Risikomanagements sind die relevanten Tochtergesellschaften in den oben genannten Strategien berücksichtigt.

Die vom Vorstand beschlossenen Strategien werden einer regelmäßigen sowie anlassbezogenen Überprüfung unterzogen und, sofern notwendig, angepasst.

Strategie 2013

Die geschäftsstrategischen Vorgaben der Bank zielen darauf ab, dass die Kreditrisikovorsorge nachhaltig niedrig und stabil bleibt. Dies bedeutet, dass ein im Branchenvergleich unterdurchschnittlich riskantes Portfolio erreicht werden muss, das auch in einem schwierigen makroökonomischen Umfeld die geschäftsstrategischen Vorgaben absichert. Durch die Ende 2011 eingeleitete strategische Neuausrichtung des Geschäftsmodells in dem Geschäftsbereich CIB, die unverändert Gültigkeit hat, und die Weiterentwicklung der Organisationsstruktur in 2013 mit der Einführung des Geschäftsbereichs Commercial Banking, ist die HVB strategisch gut aufgestellt. Durch die ausgeprägte Risikokultur, die über alle Wertschöpfungsstufen des Kunden- und Kreditmanagementprozesses fest etabliert ist sowie die konservativen risikostrategischen Vorgaben glaubt die Bank die Unsicherheit für die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte, die auch in 2013 hoch bleiben werden, gut beherrschen zu können.

Die folgenden Kernelemente der Strategie sind unverändert gültig:
- Fokussierung auf kundenbezogenes Geschäft mit niedriger Belastung der Risikoaktiva (Risk-Weighted Assets, RWA)
- Fokussierung auf den Kernmarkt
- Definition eines Non Core Portfolios, welches durch Geschäftsrückführung rund 25 Mrd € RWA freisetzen soll, welche in den Ausbau des kundenbezogenen Geschäfts investiert werden sollen

Die folgenden Non Core Portfolios wurden strategiekonform reduziert:
- Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen
- Renewables, vor allem in Asien und Amerika sowie
- Risikokonzentrationen bei einzelnen Kreditnehmern

Die Konzentrationsrisiken im Leveraged Buy-Out-Portfolio sowie in der Branche Automobil wurden planmäßig reduziert und waren dabei von der unverändert gegebenen Aufnahmefähigkeit der Eigen- und Fremdkapitalmärkte begünstigt. Dabei spielte auch die gute operative Entwicklung der Unternehmen eine Rolle. Die Bank verfolgt einen weiteren Abbau der Konzentrationsrisiken und geht davon aus, im Jahr 2013 den Abbau abzuschließen.

Das Core Portfolio wurde entsprechend den strategischen Vorgaben, hin zu einem unterdurchschnittlich riskanten Portfolio mit stabilen Risikokosten, entwickelt.

Das Risikoergebnis der Bank wird ganz erheblich durch die noch bis mindestens 2015 andauernde strukturelle Schwäche des Schiffsfinanzierungsmarktes und durch Non-Core-Projektfinanzierungen in Asien und Amerika bestimmt.

Konzern-Gesamtbanksteuerung

Die für die Gesamtbanksteuerung der HVB Group relevanten Steuerungsgrößen werden im jährlichen Budgetierungsprozess aus der Geschäftsstrategie abgeleitet. Im Budgetierungsprozess werden Ertrags-, Risiko-, Liquiditäts- und Kapitalziele sowie die angestrebte Risikotragfähigkeit auf Gesamtbankebene definiert. Die Limite für das Interne Kapital werden festgelegt und überwacht, um die Risikotragfähigkeit sicher zu gewährleisten. Zur Geschäftsbereichssteuerung werden die Ökonomischen Kapitallimite je Risikoart verteilt, um sicherzustellen, dass die geplanten ökonomischen Risiken im vom Vorstand definierten Rahmen bleiben.

Darüber hinaus erfolgt die Berechnung des Ergebnisanspruchs nach dem Allocated-Capital-Prinzip, das von der UniCredit konzernweit eingeführt wurde. Im Rahmen des dualen Steuerungsprinzips werden den Geschäftsbereichen sowohl regulatorisches Kapital im Sinne von gebundenem Kernkapital als auch Internes Kapital zugeteilt. Beide Ressourcen sind mit Verzinsungsansprüchen belegt, welche von den Renditeerwartungen des Kapitalmarkts abgeleitet werden und von den jeweiligen Einheiten zu erwirtschaften sind.

Den Vorgaben aus der Geschäfts- und Risikostrategie folgend werden die definierten Ziele bis auf Geschäftsbereichsebene herunter gebrochen und weiter in operative Steuerungsgrößen für die Vertriebssteuerung übersetzt. Die Überwachung der definierten Zielgrößen erfolgt über einen standardisierten Monatsreport an den Vorstand der HVB. Bei Abweichungen zu den im Budgetierungsprozess festgelegten Zielwerten werden vom Vorstand der HVB gegensteuernde Maßnahmen eingeleitet.

Aufsichtsrechtliche Kapitaladäquanz

Gebundenes Kernkapital

Für Zwecke der Planung und der Überwachung der Risikoaktiva (nach Baseler Vorschriften und unter strengeren regulatorischen Anforderungen auf europäischer Ebene an systemrelevante Banken bzw. Institutsgruppen in 2013) wird von den Geschäftsbereichen eine Kernkapitalunterlegung bezogen auf die Risikoaktivaäquivalente aus Adress-, Markt- und Operationellen Risiken von durchschnittlich 9% eingefordert. Ferner wird aus dem durchschnittlich gebundenen Kernkapital der Verzinsungsanspruch abgeleitet.

Steuerung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalausstattung

Die Planung unseres aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen erfolgt anhand der drei folgenden Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

– Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio): Verhältnis aus Kernkapital zu den Risikoaktiva aus Kreditrisiken sowie den Risikoaktiva-Äquivalenten aus Markt- und Operationellen Risiken
– Harte Kernkapitalquote (Core Tier 1 Ratio): Verhältnis aus Kernkapital ohne hybride Kapitalinstrumente zur Summe der Risikoaktiva aus Kreditrisiken sowie den Risikoaktiva-Äquivalenten aus Markt- und Operationellen Risiken
– Eigenmittelquote: Verhältnis aus Eigenmitteln zur Summe der Risikoaktiva aus Kreditrisiken und den Risikoaktiva-Äquivalenten aus Markt- und Operationellen Risiken

Weiterführende Details zur Entwicklung dieser Quoten sind im Kapitel „Risikoaktiva, Kapitalquoten und Liquidität der HVB Group“ des Financial Reviews dieses Halbjahresfinanzberichts dargestellt.

Zur Bestimmung der angemessenen Eigenkapitalausstattung ist im Wesentlichen folgender Prozess definiert: Basierend auf unserer (Mehr-) Jahresplanung führen wir monatlich eine rollierende Acht-Quartale-Projektion zur permanenten Prognostizierung unserer Kapitalquoten gemäß Kreditwesengesetz (KWG) durch.

Mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vereinbarten die HVB Group und die UniCredit S.p.A., dass die HVB Group eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Eigenmittelquote in Höhe von 13% nicht unterschreitet. Diese Vereinbarung gilt bis zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von Feststellungen aus früheren Jahresabschluss- und aufsichtsrechtlichen Prüfungen bezüglich der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Deutschland. Die Eigenmittelquote der HVB Group beläuft sich per Ende Juni 2013 auf 20,8% (31. Dezember 2012: 19,3%).

Die oben angeführten Maßnahmen werden seit 2010 im Rahmen eines bankweiten Projekts mit stringenter Systematik, höchster Priorität und entsprechendem Ressourceneinsatz erfolgreich vorangetrieben.

Risk Report (Fortsetzung)

Ihre inhaltlichen Schwerpunkte reflektieren die Breite der seit längerem steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems sowie des internen Kontrollsystems. Die erzielten Verbesserungen aus dem erfolgreichen Abschluss mehrerer komplexer Implementierungsprojekte Ende 2012 werden im täglichen Betrieb fortlaufend überprüft und weiterentwickelt, um die nachhaltige Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen.

Ökonomische Kapitaladäquanz

Die HVB Group ermittelt vierteljährlich ihr Internes Kapital. Das Interne Kapital ist die Summe aus dem Ökonomischen Kapital aller quantifizierten Risikoarten mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos und dem Ökonomischen Kapital für kleine rechtliche Einheiten. Neu in die Berechnung mit einbezogen werden erstmals zum Juni 2013 Pensionsrisiken. Bei der Ermittlung werden für alle Risikoarten konsistent seit März 2013 ein Konfidenzniveau von 99,93% (vorher 99,97%) und eine Haltedauer von einem Jahr unterstellt.

Bei der Ermittlung des Ökonomischen Kapitals werden risikomindernde Portfolioeffekte berücksichtigt sowie Parameter und Korrelationen angesetzt, die konjunkturelle Abschwungphasen einbeziehen. Das Ökonomische Kapital für kleine rechtliche Einheiten der HVB Group wird aufgrund des geringen Risikogehalts ohne Differenzierung nach Risikoarten berechnet.

Ein ganzheitlicher Überblick über die Risikolage der HVB Group wird über die regelmäßige Ermittlung der Risikotragfähigkeit in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Internes Kapital nach Portfolioeffekten (seit März 2013 Konfidenzniveau 99,93%, vorher 99,97%)

	30. 6. 2013		31. 12. 2012[1]	
Aufteilung nach Risikoarten	**in Mio €**	**in %**	**in Mio €**	**in %**
Adressrisiko	5 907	50,5	7 982	57,6
Marktrisiko	1 937	16,6	2 186	15,8
Operationelles Risiko	1 639	14,0	1 965	14,2
Geschäftsrisiko	342	2,9	263	1,9
Risiko aus bankeigenem Immobilienbesitz	384	3,3	378	2,7
Risiko aus Anteils- und Beteiligungsbesitz	860	7,3	985	7,2
Aggregiertes Ökonomisches Kapital	**11 069**	**94,6**	**13 766**	**99,4**
Ökonomisches Kapital von kleinen rechtlichen Einheiten	70	0,6	81	0,6
Pensionsrisiko	566	4,8	—	—
Internes Kapital HVB Group	**11 705**	**100,0**	**13 847**	**100,0**
Risikodeckungspotenzial HVB Group	**20 278**		**21 008**	
Risikotragfähigkeit in % HVB Group	**173,2**		**151,7**	

1 Abweichungen der Zahlen zu den im Geschäftsbericht 2012 veröffentlichten aufgrund angepasster Rechnung des Internen Kapitals an die seit Januar 2013 gültige Struktur.

Aggregiertes Ökonomisches Kapital[1] nach Portfolioeffekten (seit März 2013 Konfidenzniveau 99,93%, vorher 99,97%)

	30. 6. 2013		31. 12. 2012[2]	
Aufteilung nach Segmenten	**in Mio €**	**in %**	**in Mio €**	**in %**
Commercial Banking	2 324	20,9	3 436	24,8
Corporate & Investment Banking	6 778	60,9	8 487	61,3
Asset Gathering	180	1,6	207	1,5
Sonstige/Konsolidierung	1 857	16,6	1 717	12,4
Aggregiertes Ökonomisches Kapital HVB Group	**11 139**	**100,0**	**13 847**	**100,0**

1 Summe aus Ökonomischem Kapital der einzelnen Risikoarten und Ökonomischem Kapital von kleinen rechtlichen Einheiten, ohne Pensionsrisiken.
2 Abweichungen der Zahlen zu den im Geschäftsbericht 2012 veröffentlichten aufgrund angepasster Rechnung des Internen Kapitals an die seit Januar 2013 gültige Struktur.

Das Interne Kapital sinkt insgesamt um 2,1 Mrd €. Dies ist überwiegend auf die Änderung des Konfidenzniveaus zurückzuführen (insgesamt –1,7 Mrd €). Die einzelnen Veränderungen werden in den jeweiligen Kapiteln der Risikoarten weiter ausgeführt.

Risikoappetit

Der Risikoappetit der HVB Group wird im Rahmen des jährlichen Strategie- und Planungsprozesses festgelegt. Die Kennzahlen zum Risikoappetit setzen sich aus Vorgaben zur Kapitaladäquanz, zur Profitabilität im Verhältnis zum Risiko sowie zur Liquidität zusammen. Für diese Kennzahlen sind Schwellenwerte und Limite definiert, die eine frühzeitige Erkennung von Risiken und die Ergreifung von Maßnahmen ermöglichen. Bei Überschreitung der definierten Grenzen erfolgt eine Eskalation an die entsprechenden Gremien und den Vorstand.

„Gone Concern"/„Going Concern"

Die HVB Group steuert die Risikotragfähigkeit grundsätzlich im Rahmen eines „Gone Concern"-Ansatzes, das heißt, die Risikotragfähigkeit stellt die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verbindlichkeiten bedienen zu können, in den Fokus. Gleichwohl werden neben Zielwerten, Schwellenwerten und Limiten für die Risikotragfähigkeit entsprechende Werte auch für die aufsichtsrechtliche Kapitalunterlegung definiert.

Dem „Going Concern"-Gedanken wird darüber hinaus Rechnung getragen, indem bei der Festlegung der Ziele, Schwellenwerte und Limite sowohl für die Risikotragfähigkeit als auch für die aufsichtsrechtliche Kapitalunterlegung die Ergebnisse der regelmäßigen bankweiten Stresstests kritisch bewertet und entsprechend einbezogen werden.

Recovery- und Resolution-Plan

Die Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen soll die Sanierung und notfalls auch die geordnete Abwicklung von systemrelevanten Finanzinstituten ermöglichen.

Die UniCredit wurde als global systemrelevant definiert und in enger Abstimmung mit der UniCredit hat die HVB einen umfassenden Entwurf für einen Sanierungsplan der HVB Group erarbeitet, der im März 2013 der deutschen Bankenaufsicht vorgelegt wurde. In 2013 wird der Plan aktualisiert.

Risk Report (Fortsetzung)

Risikotragfähigkeit

Im Rahmen einer quartalsweisen Risikotragfähigkeitsanalyse stellen wir unser Internes Kapital dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial gegenüber. Darüber hinaus erfolgt eine monatliche Aktualisierung für die beiden größten Risikoarten Adress- und Marktrisiko sowie eine monatliche Risikodeckungspotenzial-Analyse zum Zwecke der konsequenten Überwachung der Risikotragfähigkeit. Ferner wird die Risikotragfähigkeits-Analyse als Bestandteil unseres Planungsprozesses mit einem entsprechenden intern definierten Prognosezeitraum von einem Jahr durchgeführt.

In der HVB Group gilt eine bankinterne Definition für das Risikodeckungspotenzial, die analog zur Risikomessung einen durchgängigen Liquidationsansatz („Gone Concern") verfolgt. Bei diesem Ansatz wird Risikotragfähigkeit durch den Vergleich maximal möglicher Verluste (Internes Kapital) mit der Fähigkeit zur Absorption von Verlusten mit den vorhandenen Eigenmitteln (Risikodeckungspotenzial) definiert. Für die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials wird das vorhandene Kapital ökonomisch betrachtet, das heißt die Berechnung erfolgt nach einer wertorientierten Ableitung, bei der das bilanzielle Eigenkapital um Fair-Value-Anpassungen bereinigt wird. Außerdem werden immaterielle Vermögenswerte, der latente Steueranspruch sowie Effekte aus dem Own Credit Spread zum Abzug gebracht und Anteile im Fremdbesitz nur maximal bis zum risikobehafteten Anteil berücksichtigt. Dagegen werden bankaufsichtsrechtlich als Eigenkapital anerkannte nachrangige Verbindlichkeiten angerechnet. Das Risikodeckungspotenzial beläuft sich zum 30. Juni 2013 für die HVB Group auf 20,3 Mrd € (Wert per 31. Dezember 2012: 21,0 Mrd €).

Bei einem Internen Kapital von 11,7 Mrd € ergibt sich für die HVB Group für die Kennzahl Risikotragfähigkeit ein Wert von rund 173% (Wert per 31. Dezember 2012: 152%). Diesen Wert betrachten wir als komfortabel. Der Anstieg um 21 Prozentpunkte gegenüber dem 31. Dezember 2012 für die HVB Group ist auf den deutlichen Rückgang des Internen Kapitals um 2,1 Mrd € bzw. 15,5% zurückzuführen. Dieser Effekt wiegt stärker als die geringfügige Abnahme des Risikodeckungspotenzials im ersten Halbjahr 2013 um 0,7 Mrd € bzw. 3,5%. Die Verminderung des Risikodeckungspotenzials beruht auf unterschiedlichen und teilweise gegenläufigen Entwicklungen bei einzelnen Komponenten, unter anderem auf dem Auslauf befristeter Nachrangkapital-Instrumente, dem Rückkauf von Hybridkapital-Instrumenten und andererseits einem Anstieg des Wertberichtigungsüberschusses.

Limitierungskonzept

Die Risikolimitierung ist ein wesentlicher Bestandteil des ICAAP-Prozesses der HVB Group mit dem Ziel, die Risikotragfähigkeit durch einen integrierten Steuerungsprozess zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Um dies sicherzustellen, ist ein umfassendes und konsistentes Limitsystem implementiert, welches die Limitierung von Internem Kapital (IC) und Ökonomischen Kapital (EC), risikoartenspezifische Limite und Limite für Risikokonzentrationen beinhaltet. Es deckt alle Risiken ab, welche mit Kapital unterlegt werden müssen. Demnach werden derzeit unerwartete Verluste für das Adress-, Markt-, Operationelle, Beteiligungs-, Geschäfts- und Immobilienrisiko erfasst.

Dieses Limitsystem basiert auf der Risikostrategie sowie dem Risikoappetit und gewährleistet die Einhaltung der Risikotragfähigkeit. Die Risikolimite werden jährlich im Rahmen des Strategieprozesses durch den Vorstand der HVB genehmigt.

Die IC-Limite werden sowohl auf Ebene der HVB Group nach Risikoarten und für die kleinen rechtlichen Einheiten vergeben, als auch für das IC insgesamt. Basierend auf der Limitierung des IC in Summe wird zu jeder Zeit die Risikotragfähigkeit der HVB Group sichergestellt. Die im IC berücksichtigten Korrelationseffekte sind durch die Geschäftsbereiche bzw. die relevanten Tochtergesellschaften nicht beeinflussbar. Daher werden zur Steuerung in den Geschäftsbereichen bzw. relevanten Tochtergesellschaften um diese Effekte bereinigte EC-Limite sowie die risikoartenspezifischen Limite herangezogen.

Zur frühzeitigen Identifikation von möglichen Limitüberziehungen hat die HVB Group neben den definierten Limiten auch Schwellenwerte im Sinne von Frühwarnindikatoren festgelegt. Die Ausnutzung und somit die Einhaltung der Limite wird regelmäßig überwacht und monatlich im Reporting der Bank dargestellt.

Stresstests

Die MaRisk fordern die regelmäßige Durchführung von Stresstests unter verschiedenen Szenarien.

In 2013 wurden für die risikoartenübergreifenden Stresstests verschiedene makroökonomische Abschwungszenarien und ein historisches Szenario gerechnet:

– Contagion Szenario – Ansteckungsszenario, Staatsschuldenkrise wird systemisch und weitere Länder werden infiziert
– Grexit Szenario – ungeordnetes Ausscheiden Griechenlands aus der Europäischen Währungsunion

– Recession Szenario – Rezession in Deutschland aufgrund massiven Rückgangs weltweiter Nachfrage
– Historical Szenario – historisches Szenario auf Basis der Finanzkrise 2009

Im Stress Test Council (STC) werden vierteljährlich die risikoartenübergreifenden Stresstests präsentiert, analysiert und die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen des Managements dem Risk Committee (RC) vorgeschlagen. Die Risikotragfähigkeit wäre derzeit auch nach Eintritt obiger Stressszenarien gegeben.

Zusätzlich werden inverse Stresstests durchgeführt. Dabei wird untersucht, welche Ereignisse das Institut in seiner Überlebensfähigkeit gefährden könnten. Die Überlebensfähigkeit ist dann als gefährdet anzunehmen, wenn sich das ursprüngliche Geschäftsmodell als nicht mehr durchführbar bzw. tragbar erweist. Inverse Stresstests basieren auf den regelmäßig durchgeführten Interviews im Rahmen der Risikoinventur und der Risikostruktur der Bank. Untersuchte hypothetische Ereignisse waren zum Beispiel der Betrug eines Händlers, Ratingherabstufungen, ein Bank Run oder der Ausfall der größten Kunden. Das STC diskutierte intensiv die schwerwiegendsten Ereignisse und überprüfte, ob diese Fälle im Risikomanagement der Bank bereits berücksichtigt sind. Da dies der Fall war, wurden keine weitergehenden Maßnahmen als notwendig erachtet.

Risiko- und Ertragskonzentrationen

Konzentrationen stellen Anhäufungen von Risikopositionen dar, die bei bestimmten Entwicklungen oder Ereignissen gleichartig reagieren. Konzentrationen können sich innerhalb einer Risikoart sowie risikoartenübergreifend auswirken. Konzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf, welche aus einer Unausgewogenheit von Risikopositionen resultieren, die an Kunden und Produkten bzw. in bestimmten Branchen und Ländern gehalten werden.

Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Adress-, Markt-, Liquiditäts- und Operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt.

In 2013 werden die Risikomanagementprozesse für Konzentrationen mit Blick auf die Verknüpfung von Risikotreibern über die Risikoarten hinweg optimiert, so dass die Konzentrationsrisiken integriert in die Beurteilung und Steuerung einfließen.

Die Konzentration von Erträgen bei einzelnen Kunden, in Geschäftsbereichen, Produkten oder Regionen stellt ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar. Risiken aus Ertragskonzentrationen werden regelmäßig überwacht, da deren Vermeidung ein wichtiger Indikator für die nachhaltige Diversifikation und damit die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells in Krisensituationen ist.

Risikoinventur

Im März 2013 wurde die umfassende Risikoinventur in der HVB Group turnusgemäß gestartet. Dabei werden unter anderem anhand strukturierter Interviews mit zahlreichen Entscheidungsträgern der Bank die bestehenden sowie potenzielle neue Risiken überprüft und kritisch hinterfragt. Die größeren Tochtergesellschaften adaptieren diese Vorgehensweise proportional, für die kleineren Töchter werden die relevanten Risiken mittels eines vereinfachten Verfahrens ermittelt. Die Ergebnisse werden dem RC im Herbst präsentiert und nach Zustimmung in der Kalkulation und Planung der Risikotragfähigkeit berücksichtigt.

Internes Berichtswesen

Das interne Berichtswesen unterstützt die Risikoüberwachung insbesondere auf Portfolioebene. Dabei werden der Vorstand monatlich und der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats mindestens quartalsweise bzw. auch anlassorientiert über das Gesamtrisiko informiert. Darüber hinaus werden weitere monatliche Risikoberichte mit speziellem geschäftsbereichs-, produkt- oder branchenspezifischen Fokus erstellt, die unter anderem an das RC und die mit dem Risikomanagement befassten Einheiten kommuniziert werden.

Risikoarten im Einzelnen

Sofern Weiterentwicklungen einzelner Risikoartenmessmethoden stattgefunden haben, werden diese unter der jeweiligen Risikoart dargestellt.

1 Adressrisiko

Das Ökonomische Kapital für Adressrisiken der HVB Group, ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den Risikoarten, liegt bei 6,0 Mrd € und ist gegenüber dem Wert per 31. Dezember 2012 (8,2 Mrd €) um 2,2 Mrd € gesunken. Die Reduktion ergibt sich unter anderem durch die Anpassung des Konfidenzniveaus im März 2013 von 99,97% auf 99,93%.

Risk Report (Fortsetzung)

Kredit-, Kontrahenten- und Emittentenrisiko

Die nachfolgenden Tabellen und Grafiken für das Kredit- und Kontrahentenrisiko der Gesamtbank sowie Emittentenrisiko des Bankbuchs zeigen die Gesamtexposurewerte ohne Berücksichtigung der restlichen Kreditbestände des früheren Segments Real Estate Restructuring. Diese sind von der Betrachtung ausgenommen, da es sich hier um ein Abbauportfolio ohne weiteres Neugeschäft handelt, welches in den vergangenen Jahren bereits erheblich bis auf 0,9 Mrd € reduziert wurde (31. Dezember 2012: 1,1 Mrd €). Die Summe des Kredit-, Kontrahenten- und Emittentenexposures wird nachfolgend Kreditrisikoexposure bzw. Exposure genannt. Das Emittentenrisiko aus dem Handelsbuch fließt über die Incremental Risk Charge in die Marktrisikoberechnung ein. Die Ausführungen hierzu sind im Kapitel Marktrisiko zu finden.

Verteilung des Erwarteten Verlustes nach Segmenten

(in Mio €)

	ERWARTETER VERLUST	
Aufteilung nach Segmenten	**30. 6. 2013**	**31. 12. 2012**
Commercial Banking	200	241
Corporate & Investment Banking	430	428
Asset Gathering	1	4
Sonstige/Konsolidierung	48	45
HVB Group	**679**	**718**

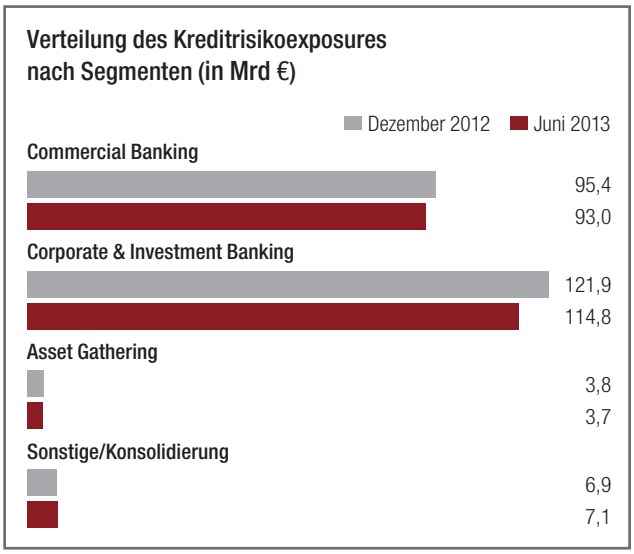

In den ersten zwei Quartalen des Jahres 2013 zeigte sich eine Reduzierung des Erwarteten Verlustes der HVB Group. Diese Entwicklung ist sowohl auf die Reduktion des Kreditrisikoexposures als auch auf eine partielle Verbesserung der Ausfallwahrscheinlichkeiten zurückzuführen.

Im Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking ist ein Exposure-Rückgang von 7,1 Mrd € zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist unter anderem eine Veränderung in der Liquiditätsüberschusseinlage.

Verteilung des Kreditrisikoexposures nach Bonitätsklassen (in Mrd €)

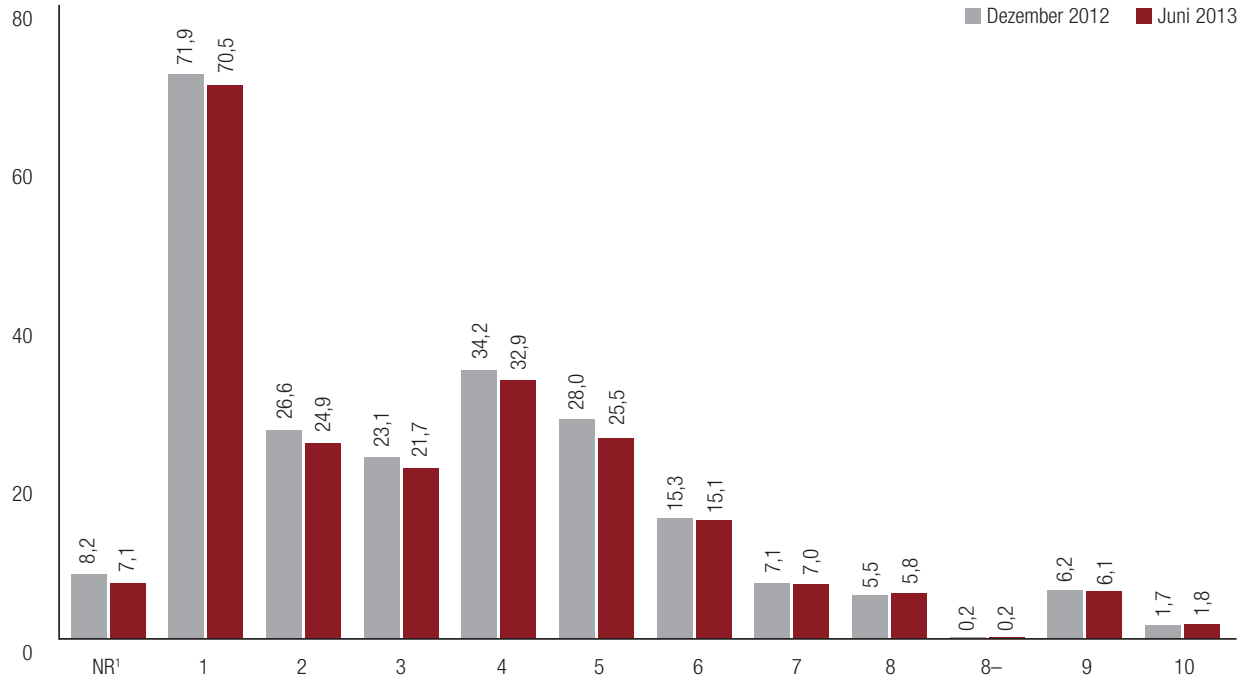

1 Nicht geratet.

Die Darstellung der Bonitätsklassen erfolgt nach nicht gerateten Partnern (NR), den Bonitätsklassen 1 bis 7 für nicht problembehaftete sowie den Bonitätsklassen 8 bis 10 für problembehaftete Geschäfte wobei die Bonitätsklassen 8–, 9 und 10 Ausfallklassen darstellen.

Das Exposure in den Ratingklassen 1 bis 7 sowie das Exposure mit nicht gerateten Partnern reduzierte sich aufgrund der insgesamt rückläufigen Exposureentwicklung in der HVB Group.

Risk Report (Fortsetzung)

Verteilung des Kreditrisikoexposures nach Branchengruppen

(in Mrd €)

Branchengruppe	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Banks, Insurance Companies	53,0	58,1
Öffentliche Haushalte	31,1	30,0
Real Estate	23,5	24,0
Energie	12,0	12,5
Special Products	10,6	9,9
Chemie, Arzneimittel, Gesundheit	9,3	9,3
Maschinenbau, Metall	8,5	9,4
Schifffahrt	7,3	8,1
Automobil	6,0	6,6
Bau- und Holzindustrie	5,6	5,6
Konsumgüter	5,2	5,3
Dienstleistungen	5,1	5,5
Lebensmittel, Getränke	4,5	4,8
Transport, Verkehr	4,5	4,8
Telekom, IT	2,7	3,2
Medien, Papier	2,4	2,5
Agrar- und Forstwirtschaft	2,1	2,0
Elektronik	1,9	1,8
Tourismus	1,5	1,6
Textilindustrie	1,2	1,5
Retail	20,6	21,5
HVB Group	**218,6**	**228,0**

Das Portfolio ist ausgewogen strukturiert und über die verschiedenen Branchen diversifiziert.

Das Exposure im Portfolio Banks, Insurance Companies verringerte sich im ersten Halbjahr 2013 um 5,1 Mrd €. Dieses Portfolio ist ganz wesentlich von Anlagen der Liquiditätsüberschüsse bei der Deutschen Bundesbank geprägt, welche im Jahresverlauf signifikanten Schwankungen unterliegen und sich im ersten Halbjahr 2013 deutlich verändert haben. Im Gegenzug konnte das operative Geschäft mit unseren Kernkunden im Sektor Banks, Insurance Companies ausgeweitet werden.

Das Portfolio Special Products ist im Jahr 2013 durch Umgliederungen gekennzeichnet. Insgesamt wurde ein leichtes Wachstum in einem schwachen Marktumfeld erreicht.

Banks, Insurance Companies

Aufgrund der anhaltenden Vertrauenskrise der Kreditbranche prüften externe Ratinggesellschaften im großen Maße Banken auf der ganzen Welt. In der Folge wurde das Rating einer Vielzahl von Banken herabgestuft. Als Konsequenz daraus sehen sich die betroffenen Banken vor immer größeren Herausforderungen bei der Liquiditäts- und Kapitalbeschaffung.

Um negative Entwicklungen innerhalb des Bankensektors zeitnah identifizieren und diesen entgegenwirken zu können, hat die Bank das Überwachungsinstrument „Radarschirm für Finanzinstitute/Banken“ eingesetzt. Im Falle von Bonitätsverschlechterungen bei Banken werden Maßnahmen zur Risikoreduzierung des Bankenexposures ergriffen.

Ein Teil des Exposures der Branche Banks, Insurance Companies resultiert aus Adressrisiken gegenüber der UniCredit S.p.A. und weiteren UniCredit Gesellschaften (Upstream Exposure). Das Brutto Upstream Exposure, vor Berücksichtigung von Sicherheiten, resultiert in Höhe von 6,6 Mrd € aus der strategischen Ausrichtung der HVB Group als Investment Bank der UniCredit sowie anderen Geschäftsaktivitäten (zum Beispiel Exportfinanzierungen, Avalgeschäfte).

Energie

Das Portfolio Energie konnte trotz der Investitionszurückhaltung vieler Unternehmen aufgrund des unsicheren regulatorischen Umfeldes und umfangreicher Deinvestitionsprogramme großer Energieversorger stabil gehalten werden.

Trotz der sich rasant ändernden Rahmenbedingungen möchten wir in diesem Segment mit unseren Kernkunden wachsen. Aufgrund der dramatischen Auswirkungen der Gesetzgebung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und eines intensiven Preiswettbewerbs war ein besonderer Fokus auf Produzenten und Ausrüster im Bereich

Erneuerbare Energien notwendig. Zudem erfolgte auch eine Anpassung der Strategie für kleinere Projektfinanzierungen im Bereich Erneuerbare Energien.

Entsprechend der festgelegten Branchenstrategie fokussieren wir uns im Energiebereich auf in der Regel kurzfristiges Geschäft mit großen international aufgestellten Unternehmen. Das Kreditengagement bei Unternehmen, die unsere Finanzierungsvoraussetzungen nicht erfüllen, wird aktiv reduziert oder das Risiko durch strukturelle Finanzierungselemente begrenzt. Bei Projektfinanzierungen konzentrieren wir uns auf Projekte in Ländern mit einem stabilen regulatorischen Umfeld und achten auf die Einhaltung unserer Finanzierungsstandards.

Schifffahrt

Die Branche ist weiter durch die strukturelle Schwäche des Schifffahrtsmarktes geprägt, die in vielen Segmenten eine kurzfristige und nachhaltige Erholung der Frachtraten erschwert. Zudem leiden die Reedereien unter den hohen Treibstoffpreisen. Im Zuge der anhaltenden Krise sind die Neubau- und Zweitmarktpreise für Schiffe weiterhin unter Druck. Das spiegelt sich in anhaltend hohen Risikokosten für die Bank wider. Mittelfristiges Ziel ist eine signifikante Portfolioreduzierung um 50% bis 2016.

Die Bank verfolgt für das Schiffsfinanzierungsgeschäft eine Abbaustrategie. Neue Geschäftsabschlüsse dienen, sofern diese überhaupt getätigt werden, zur Optimierung bereits in der Vergangenheit eingegangener Kredite. Der angestrebte Portfolioabbau des Exposures ist von der EUR/US-Dollar Kursentwicklung abhängig, da die Schiffsfinanzierungen mehrheitlich in US-Dollar abgeschlossen sind.

Finanzierungen im besonderen Fokus

Im Portfolio der HVB Group sind unter anderem Engagements enthalten, die die Fertigstellung eines Offshore-Windparks zum Ziel haben. Für die Bank besteht eine Verpflichtung zur Fremdfinanzierung dieses, in der Nordsee projektierten, etwa 100 Kilometer vor der deutschen Küste gelegenen Offshore-Windparks. Insbesondere Verzögerungen bezüglich der Fertigstellung des Windparks haben in den Geschäftsjahren 2010 und 2011 zu Risiken geführt. Die HVB hat infolgedessen bereits in 2011 das Engagement gegenüber dem Generalunternehmer, welcher mit der schlüsselfertigen Lieferung des Windparks beauftragt ist, im Wege eines Sanierungskredits neu geordnet.

Auch in der ersten Jahreshälfte 2013 verliefen die Bauarbeiten weitestgehend plangemäß und die Errichtung des Windparks wurde und wird, mit der Zielstellung einer Fertigstellung gegen Jahresende 2013 bzw. Jahresanfang 2014, weiter vorangetrieben. Angesichts der Dimension dieses bislang einmaligen Projektes für die Offshore-Industrie, besteht jedoch unverändert das Risiko von Planungsabweichungen – getrieben durch die Abhängigkeit der Errichtung vom Wetter, aber auch technischen Problemen bei einzelnen Komponenten.

Ergeben sich im Zuge der sehr engen und laufenden Projektbegleitung Anhaltspunkte für eine Neubewertung der Risikoeinschätzung, werden zeitnah die notwendigen Maßnahmen zur Risikoeingrenzung und -limitierung eingeleitet, umgesetzt und sofern notwendig auch eine entsprechende Vorsorge gebildet.

Exposureentwicklung der Länder/ Regionen nach Risikokategorien

Die nachstehenden Tabellen zeigen das Exposure der HVB Group auf Basis des Sitzlandes des Kunden (ohne Deutschland). Gegenüber dem Risk Report 2012 wurde die Risikosicht auf alle Länder erweitert, wobei zum Teil Exposures regional zusammengefasst werden. Die Tabellen zeigen somit umfassend das Konzentrationsrisiko auf Länderebene. Dafür entfällt die Darstellung des länderrisikorelevanten Exposures, welches nur grenzüberschreitendes Geschäft in Fremdwährung (aus Sicht des Kreditnehmers) berücksichtigt. Die Tabellen und Grafiken für das Adressrisiko zeigen zum 30. Juni 2013 Exposurewerte bezogen auf das Sitzland des Risikopartners ohne die restlichen Kreditbestände des früheren Segments Real Estate Restructuring.

Risk Report (Fortsetzung)

Exposureentwicklung der Länder der Eurozone nach Risikokategorien

(in Mio €)

	KREDITGESCHÄFT		KONTRAHENTENRISIKO		EMITTENTENRISIKO BANKBUCH		EMITTENTENRISIKO HANDELSBUCH		GESAMT		DAVON SOVEREIGN
EaD	30. 6. 2013	31. 12. 2012	30. 6. 2013	31. 12. 2012	30. 6. 2013	31. 12. 2012	30. 6. 2013	31. 12. 2012	30. 6. 2013	31. 12. 2012	30. 6. 2013
Italien	1 688	1 480	1 728	1 730	4 865	4 859	4 399	3 656	12 680	11 725	4 443
Luxemburg	5 029	4 873	1 500	1 430	3 705	2 029	603	424	10 837	8 756	6
Frankreich	2 486	2 450	1 151	1 851	1 658	1 790	902	892	6 197	6 983	1 165
Niederlande	2 295	2 951	246	307	1 307	1 302	370	311	4 218	4 871	44
Österreich	1 323	1 413	231	228	1 136	1 365	905	902	3 595	3 908	519
Spanien	1 058	1 374	89	92	1 664	1 762	247	130	3 058	3 358	27
Irland	1 174	1 274	53	64	655	715	290	295	2 172	2 348	—
Griechenland	545	579	84	102	—	—	2	2	631	683	2
Belgien	59	30	39	76	35	35	160	102	293	243	47
Finnland	98	112	25	39	17	15	116	101	256	267	—
Portugal	102	116	55	64	46	72	36	25	239	277	38
Malta	214	243	3	6	—	—	1	2	218	251	—
Zypern	194	204	1	2	—	—	1	2	196	208	—
Slowakei	62	67	70	95	—	2	—	45	132	209	—
Slowenien	46	39	74	106	—	17	2	6	122	168	—
Estland	9	9	—	—	—	—	—	6	9	15	—
HVB Group	**16 382**	**17 214**	**5 349**	**6 192**	**15 088**	**13 963**	**8 034**	**6 901**	**44 853**	**44 270**	**6 291**

Das Portfolio in den schwächeren Euroländern wurde in 2013 aktiv, aber mit unterschiedlichen Strategien, gesteuert. Für bestimmte Länder, unter anderem Griechenland, Portugal und Spanien, bestehen differenzierte Abbaustrategien. Im FIBS-Portfolio (Finanzinstitute, Banken und Staaten) wird das Neugeschäft in den schwächeren Ländern durch gezielte Produkt- und Laufzeitvorgaben gelenkt. Dies führt automatisch zu einer restriktiveren Neugeschäftsvergabe.

Insgesamt stellen die schwächeren Euroländer keine Kernmärkte der HVB Group dar. Die bestehenden Portfolios sind aus unterschiedlichen Gründen auf Abbau gestellt und dahingehende konkrete Ziele formuliert und vereinbart.

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Entwicklungen in ausgesuchten Ländern, unter anderem Länder mit aktiver Abbaustrategie, und die jeweiligen Treiber im Überblick dargestellt.

Griechenland

Die bereits im Mai 2010 implementierte Abbaustrategie für Griechenland wurde weiter konsequent umgesetzt. Hierdurch wurde das Exposure im ersten Halbjahr um weitere 52 Mio € abgebaut. Das Sovereign-Exposure liegt, wie zum 31. Dezember 2012, unverändert bei 2 Mio €.

Italien

Das vergleichsweise große Portfolio resultiert aus der Rolle der HVB Group als Investmentbank der Unicredit. Auch dieses Portfolio wird aktiv geführt und entsprechend den Marktstandards (zum Beispiel Derivategeschäft auf besicherter Basis) gesteuert. Im Italien Exposure ist auch das Exposure mit der UniCredit S.p.A. enthalten, für welches eine gesonderte Strategie definiert wurde (vergleiche vorstehende Ausführungen zur Branche Banks, Insurance Companies).

Luxemburg
Das Exposure in Luxemburg, welches keiner Abbaustrategie unterliegt, erhöhte sich um 2,1 Mrd € unter anderem durch eine große Finanzierung im Zusammenhang mit dem European Financial Stability Facility (EFSF).

Portugal
Für das Portugal-Portfolio wurden ebenfalls Maßnahmen zur Reduktion eingeleitet und bereits erfolgreich umgesetzt. Dies spiegelt sich im Abbau des Exposures um 38 Mio € wider.

Spanien
Spanien ist kein Kernmarkt der HVB Group. Dennoch begleiten wir einige wenige multinationale Firmenkunden mit Bezug zu Deutschland. Das aus der bisherigen strategischen Ausrichtung noch bestehende Exposure in Spanien wird planmäßig abgebaut. Wir sehen keine erhöhten Risiken im Hinblick auf die Bonität der Kunden, die nur einen geringen Anteil ihres Cashflows in Spanien erzielen. Fällige Kredite werden nicht verlängert, sondern außerhalb der HVB Group durch ein anderes Unternehmen der UniCredit neu vergeben.

Durch diese Maßnahmen wurde das Exposure in Spanien im ersten Halbjahr 2013 deutlich um 0,3 Mrd € reduziert.

Euro-Länder mit Abbaustrategie
Für folgende materiell unbedeutende Länder (unter 220 Mio € Gesamtexposure) wurden Abbaustrategien implementiert und erfolgreich umgesetzt: Estland, Malta, Slowakei, Slowenien und Zypern. Die Exposurereduzierung im ersten Halbjahr ergibt in Summe 174 Mio €.

Exposureentwicklung der Regionen/Länder außerhalb der Eurozone

(in Mio €)

	GESAMT		DAVON EMITTENTENRISIKO HANDELSBUCH	
EaD	30. 6. 2013	31. 12. 2012	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Vereinigtes Königreich	10 733	11 440	677	622
USA	8 358	8 222	635	670
Asien/Ozeanien	4 669	4 800	85	95
Schweiz	4 214	4 561	371	257
Türkei	2 190	2 351	5	72
Westeuropa (ohne Schweiz, Vereinigtes Königreich)	2 049	2 538	302	259
Nordamerika (inklusive Offshore-Gebiete, exklusive USA)	1 865	1 955	64	70
Russland	1 322	1 654	42	132
Naher-/Mittlerer Osten/Nordafrika	1 224	1 133	23	11
Osteuropa	1 010	1 097	127	289
Südliches Afrika	813	1 124	0	1
Mittel-/Südamerika	440	516	44	45
Zentralasien (ohne Russland, Türkei)	165	218	22	22
HVB Group	**39 052**	**41 609**	**2 397**	**2 545**

Risk Report (Fortsetzung)

Finanzderivate

Finanzderivate werden überwiegend zur Steuerung von Marktpreisrisiken (insbesondere Zinsänderungs- und Währungsrisiken) aus Handelsaktivitäten eingesetzt und dienen darüber hinaus zur Sicherung von bilanzwirksamen bzw. -unwirksamen Positionen im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung. Sie bergen neben Marktrisiken auch Kontrahentenrisiken bzw. im Falle der Kreditderivate, die zur Steuerung von Kreditrisiken dienen, auch Emittentenrisiken.

Ausfallrisikorelevant sind im Wesentlichen die positiven Marktwerte als Wiederbeschaffungswerte der OTC-Derivate, die den potenziellen Kosten entsprechen, die der HVB Group im Falle des gleichzeitigen Ausfalls aller Kontrahenten entstünden, um die ursprünglich geschlossenen Kontrakte durch wirtschaftlich gleichwertige Geschäfte zu ersetzen.

Ohne Berücksichtigung risikoreduzierender Effekte ergab sich für die HVB Group zum Halbjahr 2013 ein maximales Kontrahentenrisiko (Worst-Case-Betrachtung) in Höhe von 80,2 Mrd € (31. Dezember 2012: 109,4 Mrd €).

Entsprechend der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen nach Basel II (KWG/SolvV) ergeben sich bei Anwendung des sogenannten Partial Use nach individueller Bonitätsgewichtung und unter Berücksichtigung von bestehenden rechtlich durchsetzbaren bilateralen Nettingvereinbarungen sowie erhaltenen Sicherheiten für die HVB Group zum 30. Juni 2013 für das Derivategeschäft Risikoaktiva aus Kontrahentenrisiken in Höhe von 9,8 Mrd € (31. Dezember 2012: 12,9 Mrd €).

Die nachfolgenden Tabellen liefern insbesondere detaillierte Informationen zu den Nominal- und Marktwertgrößen des gesamten Derivategeschäfts der HVB Group.

Derivategeschäft

(in Mio €)

	NOMINALVOLUMEN					MARKTWERTE			
	RESTLAUFZEIT			SUMME	SUMME	POSITIV		NEGATIV	
	BIS ZU 1 JAHR	ÜBER 1 BIS 5 JAHRE	ÜBER 5 JAHRE	30. 6. 2013	31. 12. 2012	30. 6. 2013	31. 12. 2012	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Zinsbezogene Geschäfte	**1 077 313**	**1 085 183**	**962 759**	**3 125 255**	**3 134 770**	**69 036**	**96 352**	**67 962**	**95 934**
Währungsbezogene Geschäfte	**175 501**	**27 639**	**514**	**203 654**	**231 944**	**2 376**	**2 995**	**2 371**	**2 816**
Zins-/Währungsswaps	**30 636**	**141 636**	**74 398**	**246 670**	**250 601**	**3 895**	**5 077**	**4 337**	**5 649**
Aktien-/Indexbezogene									
Geschäfte	**66 380**	**43 428**	**11 444**	**121 252**	**114 528**	**3 241**	**3 211**	**3 942**	**3 608**
Kreditderivate	**39 191**	**91 129**	**3 857**	**134 177**	**145 027**	**1 455**	**1 592**	**1 353**	**1 486**
– Sicherungsnehmer	20 370	45 648	2 053	68 071	74 694	1 015	1 001	451	652
– Sicherungsgeber	18 821	45 481	1 804	66 106	70 333	440	591	902	834
Sonstige Geschäfte	**2 971**	**3 212**	**719**	**6 902**	**7 373**	**260**	**211**	**317**	**264**
HVB Group	**1 391 992**	**1 392 227**	**1 053 691**	**3 837 910**	**3 884 243**	**80 263**	**109 438**	**80 282**	**109 757**

Derivategeschäft nach Kontrahentengruppen (in Mio €)

	MARKTWERTE			
	POSITIV		NEGATIV	
	30. 6. 2013	31. 12. 2012	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Zentralregierungen und Notenbanken	3 590	4 489	1 857	2 474
Banken	63 597	90 770	64 841	93 584
Finanzinstitute	10 417	10 748	12 240	12 310
Sonstige Unternehmen und Privatpersonen	2 659	3 431	1 344	1 389
HVB Group	**80 263**	**109 438**	**80 282**	**109 757**

Zusammenfassung und Ausblick

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass sich die HVB Group auch weiterhin in einer positiven Risikosituation befindet.

Ausschlaggebend hierfür ist unter anderem das breit diversifizierte Kreditportfolio in Verbindung mit einem konservativen Risikomanagement und einer klar fokussierten Kreditrisikostrategie.

Risikopositionen und -konzentrationen wurden zu Beginn des Jahres identifiziert und, basierend auf den individuellen strategischen Zielvorgaben, konsequent gesteuert. Im Besonderen betraf dies die schwächeren Euroländer und die Länder in der Region Nordafrika sowie das Schifffahrts-Portfolio.

Um die Kontinuität der positiven Entwicklung erfolgreich fortführen zu können, wurden in der für das Jahr 2013 gültigen Risikostrategie Kernmärkte, Abbauportfolios und Steuerungsinstrumente vor dem Hintergrund der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen klar definiert. Damit wird eine aktive Steuerung und Limitierung der Kreditrisiken gewährleistet. Auch in den kommenden Jahren wird die HVB Group an einer konstanten Weiterentwicklung des Risikomanagements arbeiten, um den zukünftigen Veränderungen und den sich hieraus ergebenden Anforderungen weiterhin optimal gerecht zu werden.

2 Marktrisiko

Unter Marktrisiko verstehen wir den potenziellen Verlust, der durch Wertänderungen der Positionen im Handels- und im Bankbuch entstehen kann. Das Marktrisiko setzt sich aus den Risikokategorien Zinsänderungsrisiko, Fremdwährungsrisiko, Aktienkursrisiko, Credit-Spread-Risiko sowie Rohwarenrisiko zusammen.

Zur Berechnung des Marktrisikos verwenden wir einen Value-at-Risk-Ansatz basierend auf einer historischen Simulation. Dabei ist der Value at Risk (VaR) der maximale Verlust der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit, definiert als das Konfidenzniveau, über einen vorgegebenen Zeitraum nicht überschritten wird. Für interne Risikoberichte, Steuerung und Risikolimitierung verwenden wir ein Konfidenzniveau von 99% und eine Haltedauer von einem Tag.

Die historische Simulation ist eine einfache Methode, die es ermöglicht, den VaR zu berechnen, ohne grundsätzliche Annahmen über die statistische Verteilung der Bewegungen des Portfoliowerts zu treffen. Dieser Ansatz umfasst die Erstellung der hypothetischen Verteilung der Erträge (Gewinne und Verluste) eines Portfolios von Finanzinstrumenten direkt anhand der historischen Marktpreisschwankungen der letzten zwei Jahre. Sobald die hypothetische Verteilung ermittelt wurde, ist der VaR durch die Bestimmung des Perzentils des 99%-Konfidenzintervalls gegeben.

Risk Report (Fortsetzung)

Zur internen Risikosteuerung werden neben dem VaR die in der aktuellen Solvabilitätsverordnung geforderten neuen Marktrisikomaße wöchentlich berechnet und limitiert. Die neuen Anforderungen sind Ergebnis der Überarbeitung der Capital Requirement Directive (CRD III). Nach der Solvabilitätsverordnung sind diese bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen zu berücksichtigen.

– Ermittlung des potenziellen Krisenrisikobetrags (Stressed VaR):
  Der Stressed VaR wird analog dem VaR berechnet, allerdings wird als Beobachtungszeitraum die 12-Monats-Periode gewählt, welche die für die Portfolios der HVB signifikantesten negativen Marktveränderungen aufweist. Der für die regulatorische Meldung errechnete Betrag bezieht sich auf eine Haltedauer von zehn Tagen und ein Konfidenzniveau von 99%.
– Inkrementeller Risikoaufschlag (Incremental Risk Charge; IRC) für nicht verbriefte Kreditprodukte:
  Interner Ansatz zur Ermittlung des zusätzlichen Ausfall- und Migrationsrisikos der Zinsnettopositionen. Dabei wird sowohl die Veränderung von Ratingeinstufungen (Migration) als auch der potenzielle Ausfall des Kreditprodukts berücksichtigt. Der errechnete Betrag bezieht sich sowohl für die regulatorische als auch interne Meldung auf eine Haltedauer von einem Jahr und ein Konfidenzniveau von 99,9%.
– Standardansatz für (Wieder-)Verbriefungen:
  Für verbriefte Kreditprodukte wird, außerhalb des internen Modells, der regulatorische Standardansatz für das spezifische Zinsänderungsrisiko angewandt.

Das Ökonomische Kapital für Marktrisiken der HVB Group, ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den Risikoarten, liegt bei 2,5 Mrd € und ist gegenüber dem Wert per 31. Dezember 2012 (2,9 Mrd €) um 0,4 Mrd € gesunken. Der Rückgang resultiert aus der Anpassung des Konfidenzniveaus im März 2013 von 99,97% auf 99,93% (–0,2 Mrd €) sowie aus Fälligkeiten von CDS-Positionen, die ursprünglich zum Absichern der Schwankungen des eigenen Credit Spreads eingegangen wurden.

Auf aggregierter Basis ergaben sich im Jahresablauf für unsere Handelsbestände in der HVB Group die in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigten Marktrisiken. Die zwischenzeitliche Zunahme der Marktrisiken im ersten Quartal des Jahres resultiert aus kurzfristig erhöhter Risikonahme.

Marktrisiko der Handelsaktivitäten der HVB Group (VaR, Konfidenzniveau 99%, Haltedauer 1 Tag) **(in Mio €)**

	DURCHSCHNITT 2013[1]	30. 6. 2013	31. 3. 2013	31. 12. 2012	30. 9. 2012	30. 6. 2012
Zinsbezogene Geschäfte (inkl. Credit-Spread-Risiken)	21	15	26	17	23	23
Währungsbezogene Geschäfte	1	1	1	2	1	1
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte[2]	5	4	5	4	5	6
Diversifikationseffekt[3]	– 6	– 4	– 6	– 7	– 12	– 12
HVB Group	**21**	**16**	**26**	**16**	**17**	**18**

1 Arithmetisches Mittel der letzten beiden Quartalsstichtage.
2 Inklusive Rohwarenrisiken.
3 Auf Grund des Diversifikationseffekts zwischen den Risikokategorien ist das Gesamtrisiko geringer als die Summe der Einzelrisiken.

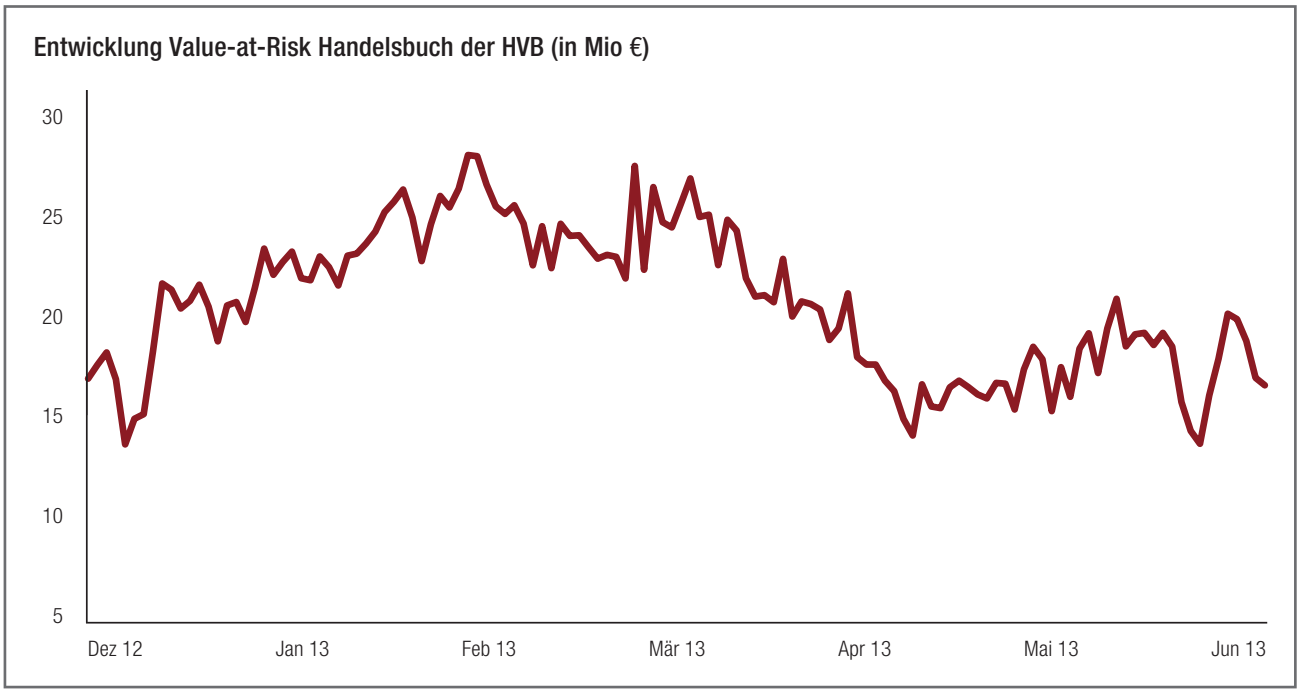

Auch der VaR-Verlauf zeigt im ersten Halbjahr 2013 eine zwischenzeitliche Erhöhung der Risikowerte.

Neue aufsichtsrechtliche Maße[1] der HVB (CRD III-Werte) (in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 3. 2013	31. 12. 2012	30. 9. 2012	30. 6. 2012
Stressed Value at Risk	31	35	22	24	24
Incremental Risk Charge	267	299	201	436	521
Marktrisiko Standardansatz	5	16	22	32	38

1 Risikowerte auf Basis der internen Meldung.

Risk Report (Fortsetzung)

Die Ergebnisse der neuen Risikomaße zeigen eine leichte Erhöhung im ersten Halbjahr. Die Reduktion des IRC-Wertes zwischen Juni und Dezember resultiert im Wesentlichen aus Positionsreduzierungen. Die deutliche Verringerung zum 31. Dezember 2012 ergibt sich aus dem Auslaufen von Positionen, die ursprünglich zum Absichern der Schwankungen des eigenen Credit Spreads eingegangen wurden.

Neben den für die aufsichtsrechtliche Meldung relevanten Marktrisiken aus Handelsbüchern entstehen weitere Marktrisiken aus Bankbuchpositionen. Zur Risikosteuerung werden alle marktrisikotragenden Geschäfte des Handels- sowie Bankbuchs der HVB Group zusammengefasst. Der Großteil der Marktrisiken ergibt sich aus Positionen des Geschäftsbereichs CIB der HVB Group.

Marktpreisrisiken der HVB Group (in Mio €)

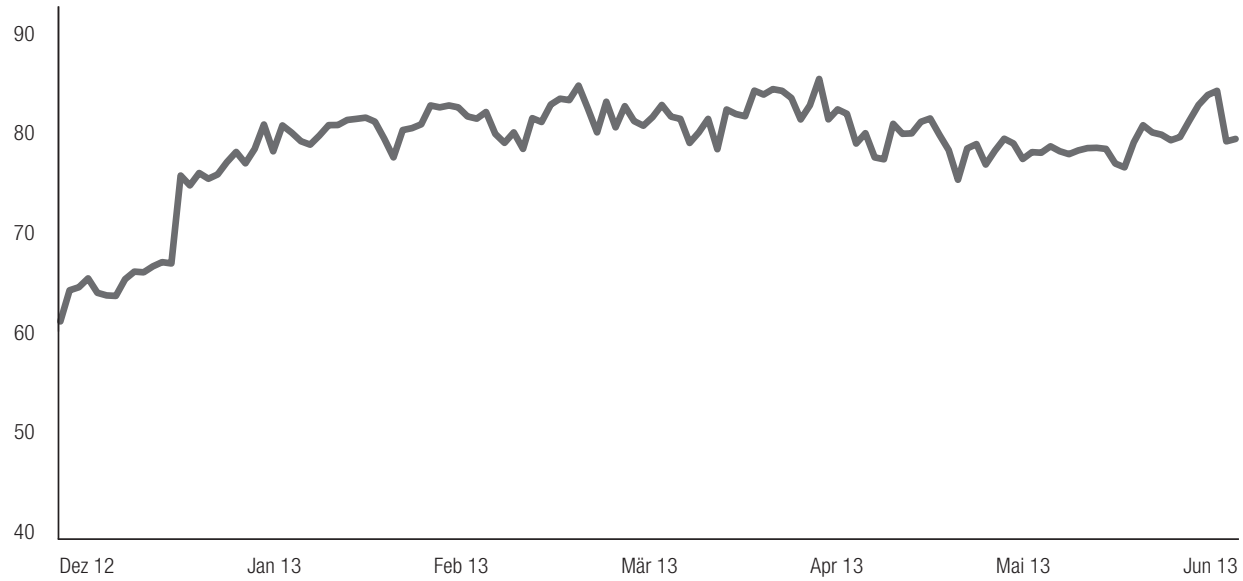

Die Abbildung „Marktpreisrisiken der HVB Group“ zeigt alle Marktpreisrisiken aus Handels- und Bankbuchpositionen sowie die Marktpreisrisiken, die direkt dem Gesamtvorstand zugeordnet sind.

Entsprechend dem BaFin-Rundschreiben vom 9. November 2011 wird die Veränderung des Marktwerts des Bankbuchs bei einem plötzlichen und unerwarteten Zinsschock von +/–200 Basispunkten den aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmitteln der Bank gegenübergestellt. Auch diese Auswertung führen wir mit und ohne Berücksichtigung der Hedgewirkung aus dem Modellbuch Eigenmittel durch. Mit einem theoretischen Verbrauch von 0,5% (31. Dezember 2012: 0,3%) bzw. 4,0% ohne das Modellbuch (31. Dezember 2012: 4,6%) des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals per Ultimo Juni 2013 befindet sich die HVB Group weit unterhalb des Schwellenwerts von 20%, ab dem die Bankenaufsicht von einem Kreditinstitut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko spricht. Ohne die Bewertungseffekte aus den reklassifizierten Beständen ergibt sich ein Eigenkapitalverbrauch von 0,6% (31. Dezember 2012: 0,4%) bzw. 3,9% ohne das Modellbuch (31. Dezember 2012: 4,6%).

Ergänzend wird quartalsweise eine dynamische Simulation des Zinsüberschusses für die HVB durchgeführt. Die zukünftige Entwicklung des Nettozinsertrags wird in unterschiedlichen Szenarien bezüglich des Geschäftsvolumens und der Zinsen simuliert. Ein paralleler –100-Basispunkte-Zinsschock würde unter der Annahme eines gleichbleibenden Geschäftsvolumens den Zinsüberschuss innerhalb der nächsten zwölf Monate um 205 Mio € (31. Dezember 2012: 191 Mio €) belasten.

Wertveränderung bei FX-Abwertung um 10%

zum 30. Juni 2013 **(in Mio €)**

BANKBUCH DER HVB GROUP	
Gesamt	– 12
USD	– 27
GBP	– 4
CHF	– 5
JPY	24
CAD	0
HKD	1

Neben der Berechnung des VaR wird das Risikoprofil der Bankbücher anhand von Sensitivitätsanalysen untersucht. Eine Abwertung aller Fremdwährungen um 10% (FX-Sensitivität) ergibt eine Verringerung des Portfoliowerts um 12 Mio € (0,1% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals) im Bankbuch der HVB Group (31. Dezember 2012: –48 Mio €).

Die Angemessenheit der VaR-Messmethodik wird durch ein regelmäßiges Backtesting überprüft, bei dem die errechneten VaR-Werte mit den aus den Positionen errechneten hypothetischen Marktwertänderungen verglichen werden. Im ersten Halbjahr 2013 wurden keine Backtesting-Überschreitungen gemeldet. An Tagen einer Backtesting-Überschreitung wäre die Höhe des hypothetischen Verlusts größer als der prognostizierte VaR-Wert.

Marktliquiditätsrisiko

Das Management des Marktliquiditätsrisikos (Gefahr, Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidieren zu können) obliegt im Rahmen ihres definierten Marktauftrags den Verantwortlichen der jeweiligen Portfolios. Im Wesentlichen ist auf die im Marktrisiko angeführten Instrumente der Messung und Überwachung zu verweisen. Zur Quantifizierung wird ein entsprechender Stresstest verwendet.

Durch Fair-Value-Adjustments (FVA) werden die Bewertungsunsicherheiten im Rahmen der Marktliquidität bei Wertpapieren und Derivaten – sowohl für das Handelsbuch als auch für das Bankbuch – in der Rechnungslegung berücksichtigt. Die FVAs beinhalten unter anderem einen Abschlag für Close-Out-Kosten und für illiquide Positionen im Rahmen der Fair-Value-Ermittlung.

Im Zuge von Stresstests wird die Gefahr sich verschlechternder Marktliquidität analysiert. Hierbei wird untersucht, welche Verluste sich bei Liquidierung von Handels- und Bankbuchpositionen der HVB Group in einem Marktumfeld mit stark ausgeweiteten Geld-Brief-Spannen (Bid-Offer Spreads) ergeben. Für Juni 2013 ergibt sich ein potenzieller Verlust von 386 Mio € (31. Dezember 2012: 404 Mio €).

Zusammenfassung und Ausblick

Wie schon in 2012 wird auch in 2013 angestrebt, Finanzmarktgeschäfte auf risikoarmes Kundengeschäft zu konzentrieren. Die HVB Group wird weiterhin in die Entwicklung und Implementierung elektronischer Vertriebsplattformen investieren.

3 Liquiditätsrisiko

Kurzfristiges Liquiditätsrisiko

Für das kurzfristige Liquiditätsrisiko haben wir im Rahmen unseres Limitsystems per Ultimo Juni 2013 für den folgenden Bankarbeitstag einen positiven Gesamtsaldo von 32,0 Mrd € (30. Juni 2012: 37,3 Mrd €) in der HVB Group ausgewiesen. Der Bestand an frei verfügbaren zentralbankfähigen Wertpapieren, die kurzfristig zum Ausgleich unerwarteter Liquiditätsabflüsse eingesetzt werden können, belief sich zum Ende Juni 2013 auf 24,3 Mrd € (30. Juni 2012: 20,1 Mrd €).

Die Anforderungen der Liquiditätsverordnung (LiqV) wurden von den betroffenen Einheiten der HVB Group im Berichtsjahr jederzeit eingehalten. Der Überschuss der Zahlungsmittel über die abrufbaren Zahlungsverpflichtungen des Folgemonats betrug im ersten Halbjahr 2013 im Durchschnitt 31,7 Mrd € für die HVB Group (1. Halbjahr 2012: 30,0 Mrd €) und zum 30. Juni 2013 29,5 Mrd €. Damit bewegen wir uns weit über dem intern gesetzten Schwellenwert.

Risk Report (Fortsetzung)

Refinanzierungsrisiko

Das Refinanzierungsrisiko der HVB Group war aufgrund einer breiten Refinanzierungsbasis in Bezug auf Produkte, Märkte und Investorengruppen auch im ersten Halbjahr 2013 gering. Damit war jederzeit eine, im Rahmen unseres Limitsystems in Volumen und Laufzeit angemessene, Refinanzierung unseres Aktivgeschäfts gegeben. Im ersten Halbjahr 2013 wurde seitens der HVB Group ein Volumen von 2,9 Mrd € längerfristig refinanziert. Zum 30. Juni 2013 waren Aktiva mit einer wirtschaftlichen Fälligkeit von länger als einem Jahr zu 100,8% (Vorjahr: 96,8%) gedeckt durch Passiva mit einer wirtschaftlichen Fälligkeit von mehr als einem Jahr, daher erwarten wir auch in Zukunft keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Unsere Pfandbriefe stellen mit ihrer besonderen Bonität und Liquidität unverändert ein wichtiges Finanzierungsinstrument dar.

Zusammenfassung und Ausblick

Das erste Halbjahr 2013 war geprägt durch immer wieder aufkommende Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen der europäischen Staatsschuldenkrise auf die Finanzwirtschaft. Diverse bisher ergriffene Maßnahmen insbesondere innerhalb der Europäischen Union konnten die Märkte nicht vollends beruhigen. Es ist noch nicht absehbar, wie lange und in welcher Intensität die Finanzmärkte insbesondere von der Schuldenkrise einiger europäischer Staaten sowie durch Risiken aus Zins- und Währungskursentwicklungen beeinträchtigt werden.

Die HVB Group konnte sich im ersten Halbjahr 2013 in diesem anspruchsvollen Marktumfeld gut behaupten. Hierzu trugen eine gute Liquiditätsausstattung, eine solide Finanzierungsstruktur und die getroffenen Maßnahmen zur Liquiditätssteuerung bei. Auf Basis unserer vorausschauenden Risikoquantifizierung und Szenarioanalysen gehen wir auch weiterhin von einer sehr komfortablen Liquiditätsausstattung aus. Für das zweite Halbjahr 2013 erwartet die HVB Group weiterhin bewegte Märkte.

4 Operationelles Risiko

Unter dem Operationellen Risiko versteht die Bank die Möglichkeit von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme oder externe Ereignisse sowie menschliches Versagen. Diese Definition schließt Rechtsrisiken mit ein.

Das Ökonomische Kapital für Operationelle Risiken der HVB Group, ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den Risikoarten, beträgt per 30. Juni 2013 2,2 Mrd € (31. Dezember 2012: 2,5 Mrd €). Dies ist hauptsächlich auf die Anpassung des Konfidenzniveaus im März 2013 von 99,97% auf 99,93% (–0,3 Mrd €) zurückzuführen. Darüber hinaus führte das weniger riskante externe Risikoprofil in der Risikokategorie „Abwicklung & Prozessmanagement“ zu einem weiteren Absinken des Ökonomischen Kapitals. Dieser Effekt wurde jedoch durch einen Kapitalanstieg aufgrund einer gestiegen Anzahl an erwarteten Verlusten durch Vertriebsrisiken annähernd vollständig kompensiert.

Compliance-Risiken und Rechtsrisiken

Rechtsrisiken und Compliance-Risiken (Risiken bezüglich der Einhaltung von Richtlinien) als Unterkategorien Operationeller Risiken sind Risiken, die die Ertragslage durch Rechtsverstöße oder Verletzungen von rechtlichen Rahmenbedingungen, Regulierungen, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken oder ethischen Standards gefährden.

Der Bereich Compliance zeichnet verantwortlich für das Management der Compliance-Risiken. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und begleitenden Verordnungen und Regeln. Compliance führt unter anderem regelmäßig Risikoanalysen durch. Diese enthalten neben der Überwachung der Mitarbeitergeschäfte und Handelsaktivitäten der Bank auch diverse Zweitkontrollen zu sämtlichen Bereichen, die Compliance abdeckt. Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen werden direkt an den Vorstand bzw. Aufsichtsrat berichtet, ebenso wie Compliance-Maßnahmen, Probleme sowie der aktuelle Stand der Compliance in der Bank.

Das Management der rechtlichen Risiken der Bank erfolgt durch den Bereich Legal, Corporate Affairs & Documentation (LCD). LCD berät alle Bereiche der Bank in Rechtsangelegenheiten. Des Weiteren berät und unterstützt LCD bei der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der anerkannten Grundsätze der Rechtssprechung durch die zur HVB Group gehörenden Gesellschaften. Ausnahmen sind das die Steuerposition der Bank betreffende Steuerrecht, das Arbeitsrecht (ausgenommen Rechtsstreitigkeiten) sowie die nur von Compliance betreuten Rechtsgebiete.

Im Folgenden wird auf einzelne rechtliche Risiken eingegangen:

Rechtliche Risiken/Schiedsverfahren

Die HVB und andere zum Teilkonzern der HVB gehörende Gesellschaften sind an rechtlichen Verfahren beteiligt. Nachfolgend werden anhängige Verfahren gegen die HVB bzw. zum Teilkonzern der HVB gehörende Gesellschaften, die einen Streitwert von mehr als 50 Mio € haben oder aus anderen Gründen für die HVB von Bedeutung sind, zusammenfassend dargestellt.

Die HVB ist verpflichtet, eine Vielzahl von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben unter anderem in Bezug auf Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz sowie betreffend die Vermeidung von Interessenkonflikten zu beachten. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann zu zusätzlichen Gerichtsprozessen und Untersuchungen sowie zu Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern oder anderen Geldstrafen zu Lasten der HVB Group führen. In vielen Fällen ist der Ausgang der Verfahren und die Höhe eines potenziellen Verlusts mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Zu diesen Fällen gehören auch Strafverfahren und behördliche Verfahren sowie die Geltendmachung von Ansprüchen, bei denen die Anspruchshöhe von dem jeweiligen Anspruchsteller nicht beziffert wird. Für alle Rechtsfälle, bei denen die Höhe eines potenziellen Verlusts verlässlich geschätzt werden kann und bei denen ein solcher Verlust als wahrscheinlich angesehen wird, sind angemessene Rückstellungen gebildet worden, die die jeweiligen Umstände berücksichtigen und mit den bei der HVB angewandten Rechnungslegungsvorschriften nach IAS übereinstimmen.

Verfahren Medien- und andere geschlossene Fonds

Zahlreiche Anleger, die in den Medienfonds VIP 4 GmbH & Co. KG investierten, haben Klagen gegen die HVB erhoben. Die HVB hat den Fonds nicht vertrieben, aber an alle Anleger Anteilsfinanzierungsdarlehen in Höhe eines Teils der Beteiligungssumme ausgereicht; außerdem hat die HVB zur Absicherung des Fonds verschiedene Zahlungsverpflichtungen von Filmvertriebsunternehmen gegenüber dem Fonds im Wege einer Schuldübernahme übernommen.

Die Anleger, die in den Medienfonds investierten, erzielten ursprünglich durch die Beteiligung unter anderem gewisse Steuervorteile, die später von der Finanzverwaltung widerrufen wurden. Eine noch ausstehende, die Frage der Prospekthaftung betreffende, endgültige Entscheidung in dem Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), welches derzeit beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängig ist, betrifft nur noch wenige anhängige Streitfälle, da mit der überwiegenden Mehrheit der Anleger bereits ein Vergleich geschlossen wurde. In dem neben den Zivilverfahren anhängigen finanzgerichtlichen Verfahren des Fonds bezüglich des Veranlagungszeitraums 2004 liegt noch kein rechtskräftiges Urteil zu der Frage vor, ob die steuerlichen Vorteile rechtmäßig widerrufen wurden.

Darüber hinaus sind einige Klagen von Anlegern anhängig, die andere geschlossene Fonds (überwiegend Medienfonds, aber auch andere Anlageformen) betreffen. Der wirtschaftliche Hintergrund dieser Verfahren besteht häufig in der geänderten Auffassung der Steuerbehörden zu ursprünglich gewährten Steuervorteilen. Die Kläger begründen ihre Ansprüche unter anderem mit angeblicher Falschberatung und/oder mit vermeintlicher Fehlerhaftigkeit der Prospekte. Sie fordern von der HVB die Rückerstattung ihrer Kapitaleinlage und bieten dieser im Gegenzug die Übertragung der entsprechenden Fondsanteile an.

Bezogen auf einen Publikumsfonds, welcher in Heizkraftwerke investiert hat, haben einige Anleger einen Antrag nach dem KapMuG gestellt. Das Oberlandesgericht München wird sich voraussichtlich mit der Frage der Prospekthaftung auseinandersetzen.

Immobilienfinanzierungen/Finanzierung des Erwerbs von Immobilienfonds

In zahlreichen Fällen bestreiten Kunden ihre Zahlungsverpflichtung aus zum Zwecke des Erwerbs einer Immobilie abgeschlossenen Darlehensverträgen. Nach den gesetzlichen Regeln und der dazu entwickelten ständigen Rechtsprechung des BGH muss der Kunde die Voraussetzungen für einen Wegfall des Rückzahlungsanspruchs bzw. für behauptete Verletzungen von Aufklärungs- oder Beratungspflichten der Bank beweisen. Nach den bisherigen Erfahrungen kann die HVB davon ausgehen, dass aus solchen Fällen nennenswerte rechtliche Risiken nicht entstehen dürften.

Finanziert die Bank dem Kreditnehmer den Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds und handelt es sich um einen Kredit, der nicht grundschuldgesichert ist, kann der Kreditnehmer – wenn es sich um ein verbundenes Geschäft handelt – dem Rückzahlungsanspruch des finanzierenden Instituts Einwendungen entgegenhalten, die ihm aufgrund Falschberatung gegen den Verkäufer oder Vermittler der Fondsanteile zustehen. Aus heutiger Sicht geht die HVB davon aus, dass derartige Umstände allenfalls in Ausnahmefällen gegeben sein können.

Risk Report (Fortsetzung)

Klageverfahren im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Aufgrund der instabilen Verhältnisse an den Finanzmärkten haben Kunden, die in von der Krise negativ betroffene Wertpapiere investiert haben, Beschwerden erhoben. Auch wenn die Anzahl leicht rückläufig ist, sind weiterhin entsprechende Kundenbeschwerden zu verzeichnen. Einige Kunden haben rechtliche Schritte im Zusammenhang mit entsprechenden Verlusten bei Wertpapiergeschäften ergriffen und begründen ihre Ansprüche insbesondere mit angeblich nicht anlegergerechter Aufklärung oder nicht anlagegerechter Beratung.

Die gegen eine Vielzahl von Mitgliedern eines Underwriting-Konsortiums, darunter auch gegen UniCredit Capital Markets Inc. (UCCM), sowie die Emittentin erhobene Class-Action wurde hinsichtlich der Mitglieder des Underwritings-Konsortiums erstinstanzlich zurückgewiesen. In Richtung gegen die Emittentin dauert der Rechtsstreit an, weswegen die Kläger derzeit noch keine Möglichkeit haben, Rechtsmittel gegen die Klageabweisung hinsichtlich der Mitglieder des Underwriting-Konsortiums einzulegen.

Verfahren im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Beschwerden und Klageverfahren von Kunden, die aufgrund von Derivategeschäften Verluste erlitten haben oder deren Derivategeschäfte derzeit einen negativen Marktwert haben, haben ebenfalls deutlich zugenommen. Zur Begründung wird unter anderem vorgetragen, dass die Bank die Kunden angeblich nicht ausreichend über das jeweilige Geschäft und die mit derartigen Transaktionen verbundenen möglichen Risiken aufgeklärt habe. In diesem Zusammenhang wurden von einigen Anlegern Strafanzeigen eingereicht. Allgemein besteht eine Tendenz zu verbraucherfreundlichen Entscheidungen der Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Derivategeschäften. Jüngste Entscheidungen bestätigen diese Tendenz, zeigen aber auch, dass die Charakteristika des jeweiligen Produkts sowie die Umstände des jeweiligen Einzelfalls entscheidend sind. Die Rechtsprechung ist daher uneinheitlich, wobei die Frage der Verjährung nach § 37a WpHG a.F. ein wesentlicher Aspekt sein dürfte.

Verfahren im Zusammenhang mit Steuergutschriften

In den Jahren 2006 bis 2008 hatte ein Kunde der HVB zahlreiche Geschäfte abgeschlossen in der Erwartung, Kapitalertragsteuergutschriften auf Dividenden deutscher Aktien zu erhalten, die in zeitlicher Nähe zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung gehandelt wurden.

Infolge einer Steuerprüfung beim Kunden forderten die Steuerbehörden vom Kunden die Rückzahlung gewährter Kapitalertragsteuergutschriften. Die Steuerforderung beläuft sich einschließlich Zinsen auf zusammen rund 124 Mio €. Der Kunde und sein Steuerberater gehen gegen die Auffassung der Steuerbehörde vor. Der Kunde hat außerdem Klage gegen die HVB erhoben und verlangt von der Bank vollständige Freistellung von etwaigen Zahlungsverpflichtungen in diesem Zusammenhang.

Obwohl der Kunde gegenüber den Steuerbehörden als Primärschuldner haftet, haben die Steuerbehörden unter anderem auch der HVB einen Haftungsbescheid zugestellt mit der Aufforderung zur Zahlung von rund 124 Mio €, da sie von einer Haftung der HVB als Aussteller der Steuerbescheinigungen ausgehen. Die HVB hat diesen Bescheid angefochten. Die HVB hat unter anderem auch gegen den Kunden Klage erhoben und ihrerseits Freistellung von allen Zahlungsverpflichtungen in diesem Zusammenhang beantragt.

Um ein weiteres Auflaufen von möglichen Zinsen und/oder Säumniszuschlägen zu vermeiden, haben die HVB und der Kunde unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Rechtspositionen vorläufige Zahlungen an die zuständigen Steuerbehörden geleistet; bis jetzt wurde ein Betrag von insgesamt rund 120 Mio € auf den in dem Haftungsbescheid genannten Betrag bezahlt. Die Verfahren dauern an.

In einem gegen den Kunden und weitere Beschuldigte (darunter auch frühere und derzeitige Mitarbeiter der Bank) eingeleiteten Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main wurden unter anderem auch Gebäude der HVB und ihres IT-Dienstleisters durchsucht. Die HVB kooperiert vollumfänglich mit Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung. Es besteht ein Risiko, dass die HVB in dem Zivilverfahren zu Ersatzleistungen an den Kunden oder in Höhe der noch nicht gezahlten Beträge (insbesondere aus dem Haftungsbescheid sowie weiterer Zinsen und/oder Säumniszuschläge) zu Zahlungen an die zuständigen Steuerbehörden verurteilt wird. Darüber hinaus könnten der HVB sonstige Strafzahlungen, Bußgelder, Gewinnabschöpfungen und/oder strafrechtliche Folgen drohen.

Darüber hinaus hat die HVB die zuständigen Steuerbehörden darüber informiert, dass die HVB möglicherweise bestimmte Eigenhandelsgeschäfte in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag getätigt und diesbezüglich Kapitalertragsteuer-Anrechnungen geltend gemacht

und Kapitalertragsteuer-Erstattungsanträge gestellt hat. Der Vorstand hat bereits aus Anlass des Kundenfalls eine interne Aufklärung der Vorgänge mit Hilfe externer Berater in Auftrag gegeben; außerdem hat in diesem Zusammenhang der Aufsichtsrat der HVB eine interne Prüfung solcher Vorgänge durch externe Berater veranlasst. Die umfassende Aufarbeitung wird von der UniCredit uneingeschränkt unterstützt. Die Untersuchungen dauern derzeit noch an. Die HVB erwartet hierzu Ergebnisse im zweiten Halbjahr 2013. Ein Zwischenbericht der vom Aufsichtsrat beauftragten externen Berater führt tatsächliche Anhaltspunkte an, die den Schluss auf Geschäftsmuster in einem Teil der Eigenhandelsgeschäfte zulassen, die denen im oben geschilderten Kundenfall ähnlich sind. Der Vorstand der HVB hat und wird sich mit Unterstützung externer Berater aller relevanten Aspekte in dieser Angelegenheit annehmen, einschließlich einer eingehenden Prüfung der zuvor beschriebenen Vorgänge.

Im Zuge der noch nicht abgeschlossenen regulären Betriebsprüfungen überprüfen die Münchner Steuerbehörden sowie das Bundeszentralamt für Steuern derzeit insbesondere die vorgenannten Eigenhandelsgeschäfte, die um den Dividendenstichtag erfolgt sind und bei denen Kapitalertragsteuer zur Anrechnung gebracht bzw. Erstattung beantragt wurde. Die HVB arbeitet auch hier aktiv mit Hilfe externer Berater die Vorgänge auf, unterstützt die Betriebsprüfung und ist im laufenden Austausch mit den zuständigen Finanzbehörden.

Die Deutsche Finanzverwaltung verneint bei bestimmten Transaktionen in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag Steueranrechnungen bzw. -erstattungen. Die damit zusammenhängenden Rechtsfragen sind jedoch noch nicht höchstrichterlich geklärt. Welche Auswirkungen sich aus der Überprüfung der oben genannten Eigenhandelsgeschäfte durch die zuständigen Steuerbehörden ergeben, ist derzeit offen. Es ist denkbar, dass die HVB insbesondere in dem Zusammenhang mit gegebenenfalls erheblichen Steuer-, Haftungs- und Zinsforderungen, Strafzahlungen, Bußgeldern und Gewinnabschöpfungen bzw. sonstigen steuer-, straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Folgen konfrontiert werden könnte. Ferner ist nicht auszuschließen, dass die HVB zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter ausgesetzt sein könnte.

Die HVB ist in dieser Angelegenheit in ständigem Austausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Klageverfahren im Zusammenhang mit Primeo-Notes

Die HVB hat verschiedene Tranchen von Zertifikaten ausgegeben, deren potenzieller Ertrag sich errechnen sollte nach einem entsprechenden hypothetischen synthetischen Investment in den Primeo-Fund. Der Nominalbetrag der von der HVB ausgegebenen Zertifikate beläuft sich auf rund 27 Mio €. In Deutschland wurden im Zusammenhang mit den Primeo-Notes gerichtliche Verfahren anhängig gemacht, die sich auch gegen die HVB als Beklagte richten. In einem Verfahren hat die HVB erstinstanzlich, in einem weiteren Verfahren auch zweitinstanzlich obsiegt; beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig. In einem dritten Verfahren hat die Klägerin die Klage zurückgenommen.

Verbriefungstransaktion – Zahlungsgarantie

Im Zusammenhang mit einer Verbriefungstransaktion ist die HVB in 2011 von einem anderen Finanzinstitut verklagt worden. Die Parteien sind unterschiedlicher Auffassung über die Wirksamkeit einer vorzeitigen Beendigung der Transaktion, die die HVB gegenüber dem entsprechenden Finanzinstitut erklärt hatte. Im Dezember 2012 hat das englische Gericht entschieden, dass die Verbriefungstransaktion weiterhin besteht und daher für die HVB unverändert wirksam und verbindlich ist. Die HVB hat gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt.

Insolvenz der Landsbanki Íslands

Im Jahr 2008 hat die HVB unter anderem bei der in Island ansässigen Landsbanki Íslands Geldmarkteinlagen getätigt, welche vertragsgemäß zurückbezahlt wurden. Der Liquidationsausschuss der Landsbanki hat unlängst die erfolgte Rückzahlung der geliehenen Gelder bei Gericht angefochten und verklagt die HVB auf Zahlung eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags. Das zuständige Gericht hat die Klage abgewiesen; die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Repo-Geschäfte

Zwei Kunden, die demselben Konzern angehören, haben jeweils Klage gegen die HVB mit einem Gegenstandswert von insgesamt 491,4 Mio € (plus Zinsen) erhoben. Hintergrund der Streitigkeit ist die Kündigung von Repo-Geschäften, die die Kläger mit der HVB abgeschlossen hatten. Die Kläger machen geltend, dass der von der HVB an sie im Nachgang zu den Leistungsstörungen der Kunden gezahlte Gegenwert zu niedrig gewesen sei. Die HVB verteidigt sich gegen die Klage. In einem der beiden anhängigen Fälle ist ein erstinstanzliches Urteil teilweise zu Lasten der Bank ergangen; gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

Risk Report (Fortsetzung)

Verfahren im Zusammenhang mit der Reorganisation der Bank

Gegen die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung der HVB vom 25. Oktober 2006 (Zustimmungsbeschlüsse), mit welchen dem Verkauf und der Übertragung der von der Bank gehaltenen Anteile an der Bank Austria Creditanstalt AG (BA-CA) und der HVB Bank Ukraine an die UniCredit S.p.A. bzw. der Anteile an der Closed Joint Stock Company International Moscow Bank (IMB) (seit Dezember 2007 umfirmiert in ZAO UniCredit Bank, Moskau; im Folgenden weiterhin als IMB bezeichnet) und der AS UniCredit Bank, Riga (vormals: HVB Bank Latvia AS, Riga), an die BA-CA sowie der Niederlassungen in Vilnius und Tallinn an die AS UniCredit Bank, Riga, zugestimmt wurde, haben zahlreiche ehemalige Aktionäre Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen erhoben.

Mit Urteil vom 31. Januar 2008 hat das Landgericht (LG) München I die in der Hauptversammlung vom 25. Oktober 2006 gefassten Zustimmungsbeschlüsse allein aus formalen Gründen für unwirksam erklärt. Zur Frage des behaupteten zu niedrigen Kaufpreises für die veräußerten Einheiten hat das LG München I keine Entscheidung getroffen. Die HVB hat daher gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Oktober 2006 gefassten Beschlüsse wurden am 30. Juli 2008 in der ordentlichen Hauptversammlung der HVB bestätigt. Gegen die Bestätigungsbeschlüsse wurden ebenfalls Anfechtungsklagen erhoben, die überwiegend auf einen angeblich zu niedrigen Kaufpreis für die veräußerten Beteiligungen bzw. Niederlassungen gestützt werden.

Das OLG München hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2008 das Verfahren betreffend der Anfechtungsklagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung der HVB vom 25. Oktober 2006 ausgesetzt, bis über die Anfechtungsklagen gegen die am 30. Juli 2008 gefassten Bestätigungsbeschlüsse in der Hauptversammlung der HVB rechtskräftig entschieden ist. Die Klagen gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 29. und 30. Juli 2008 einschließlich der Klagen gegen die in dieser Versammlung gefassten Bestätigungsbeschlüsse sind derzeit beim OLG München anhängig.

Andere behördliche Verfahren

Der Finanzsektor unterliegt zunehmend einer verstärkten Prüfung, insbesondere durch US-Behörden, im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung von wirtschaftlichen Sanktionen. Im März 2011 erhielt die HVB einen Vorladungs- und Beweisbeschluss (subpoena) des Bezirksstaatsanwalts von New York (NYDA) in Bezug auf frühere Transaktionen, die bestimmte iranische natürliche und/oder juristische Personen betreffen. Die HVB hat hierauf entsprechende Informationen dem Bezirksstaatsanwalt von New York und auch dem Office of Foreign Assets Control (US-Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen; OFAC) des US Treasury Departments (US-Finanzministerium) offengelegt und kooperiert weiterhin in vollem Umfang mit den genannten Behörden, unter anderem indem sie die Durchsicht von Konten und Transaktionen fortsetzt, die Gegenstand der Untersuchung sind. Im Juni 2012 hat das US Department of Justice (US-Justizministerium; DOJ) eine Untersuchung eingeleitet, die die Einhaltung der OFAC-Bestimmungen der HVB allgemein zum Gegenstand hat; auch insoweit kooperiert die HVB mit den zuständigen Behörden. Auch wenn es derzeit nicht möglich ist, Ausmaß und Umfang sowie Zeitpunkt einer Entscheidung der US-Behörden vorherzusagen, könnten anfallende Kosten der internen Untersuchung, erforderliche Abhilfemaßnahmen und/oder Zahlungen oder andere rechtliche Verpflichtungen wesentliche negative Auswirkungen auf Vermögen, operative Erträge und/oder Liquidität der HVB in dem jeweils maßgeblichen Berichtszeitraum haben.

In den letzten Jahren haben angebliche Verletzungen von US-Sanktionsmaßnahmen dazu geführt, dass Finanzinstitutionen, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, beträchtliche Zahlungen von Bußgeldern, Strafen oder Vergleichszahlungen an die US-Behörden geleistet haben.

5 Sonstige Risiken

Unter den sonstigen Risiken fasst die Bank das Geschäftsrisiko, das Risiko aus bankeigenem Immobilienbesitz, das Risiko aus Anteils- und Beteiligungsbesitz, Reputationsrisiken, Strategische Risiken sowie Pensionsrisiko zusammen. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils am Internen Kapital werden diese Risikoarten in gekürzter

Form dargestellt. Die jeweiligen Definitionen der Risikoarten finden sich im Kapitel Risikoarten. Das Risiko aus Outsourcing-Aktivitäten bildet in der HVB Group keine eigene Risikoart, sondern wird als risikoartenübergreifendes Risiko betrachtet und daher unter sonstige Risiken geführt.

Geschäftsrisiko

Die zur Kalibrierung des Geschäftsrisikomodells herangezogenen Daten wurden im ersten Halbjahr 2013 aufgrund veränderter Geschäftsbereichsstruktur angepasst sowie mit Daten aus 2012 erweitert.

Der VaR, ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den Risikoarten, ist im ersten Halbjahr 2013 um 0,1 Mrd € auf 0,7 Mrd € angestiegen. Das volldiversifizierte Ökonomische Kapital für das Geschäftsrisiko der HVB Group beläuft sich zum Halbjahr 2013 auf 0,3 Mrd € (vergleichbarer Vorjahresultimowert: 0,3 Mrd €). Dieser Wert beinhaltet neben dem Effekt aus der Aktualisierung der Zeitreihen und der damit einhergehenden Änderung der Volatilitäten und Korrelationen auch die Auswirkung der Aktualisierung der Korrelationsmatrix zwischen den Risikoarten.

Risiko aus bankeigenem Immobilienbesitz

Grundsätzlich wird im Immobilienrisiko zwischen strategischen und nicht strategischen Immobilien unterschieden, wobei übergreifend für beide Portfolios im ersten Halbjahr 2013 die Kostenoptimierung im Vordergrund stand. Bewirtschaftungs- und Nutzungsstrategie für strategische Immobilien waren im ersten Halbjahr 2013 die kostenoptimierte Bereitstellung der Immobilien für das Bankgeschäft der HVB Group sowie die Bevorzugung von Eigenobjekten gegenüber Fremdobjekten.

Der Bereich CEC ermittelt das Ökonomische Kapital für Immobilienrisiken und berichtet es an die Geschäftsbereiche, den CRO sowie den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Um die Aussagekraft der Indizes durch ein granulareres Mappingverfahren zu erhöhen, wird seit 2012 die Objektart zusätzlich zur geografischen Lage mit einbezogen. Daraus resultierend werden die einzelnen Immobilien und Grundstücke 20 Immobilienindizes unterschiedlicher (und teilweise zusammengesetzter) Segmente zugewiesen. Die Anpassung der zur Kalibrierung des Immobilienrisikos herangezogenen Daten an das aktuelle Portfolio wurde im ersten Halbjahr 2013 verbessert und das Mappingverfahren aktualisiert.

Der VaR, ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den Risikoarten, ist im ersten Halbjahr 2013 um 40 Mio € gesunken und liegt zum Juni 2013 bei 0,5 Mrd €. Der Wert basiert auf einem Portfolio im Wert von 3,1 Mrd €, welches sich zusammensetzt aus 51,2% strategischen und 48,8% nicht strategischen Objekten. Das volldiversifizierte Ökonomische Kapital für Immobilienrisiko beläuft sich für die HVB Group auf 0,4 Mrd € (31. Dezember 2012: 0,4 Mrd €). Dieser Wert beinhaltet neben dem Effekt aus der Aktualisierung des Indexmappings auch die Effekte aus der Aktualisierung der Korrelationsmatrix. Das Immobilienportfolio der HVB Group entfällt dabei schwerpunktmäßig mit 36% auf München.

Es ist auch für die zweite Hälfte in 2013 geplant, den Bestand der nicht strategischen Immobilien durch Verkauf weiter abzubauen. Die Situation auf den Immobilienmärkten wird auch im zweiten Halbjahr 2013 von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Bei verlangsamtem Wachstum könnte auch die Nachfrage nach Flächen abnehmen. Nach wie vor fragen Investoren weiter verstärkt Immobilien in 1a-Lagen nach. Inwiefern diese Nachfragesteigerung auch andere Immobilienklassen erfassen wird, bleibt abzuwarten.

Risiko aus Anteils-und Beteiligungsbesitz

Sämtliche im Risiko aus Anteils- und Beteiligungsbesitz zu berücksichtigenden Beteiligungen sind entweder als strategisch qualifiziert und einem Geschäftsbereich bzw. einer Competence Line zugeordnet oder gelten als nicht strategisch und sind damit grundsätzlich durch Verkauf, Verschmelzung oder Liquidation abzubauen. Die Anzahl der strategischen Beteiligungen blieb im ersten Halbjahr 2013 weitgehend konstant. Wesentliche Änderungen sind nicht geplant. Auch erfolgten nur sehr selektiv weitere Investitionen in Private Equity Funds und in Co-/Direct Investments mit dem Ziel, aus einem breit diversifizierten Portfolio risikoadäquate Renditen zu erzielen. Der Abbau des nicht strategischen Portfolios schreitet weiter planmäßig voran.

Risk Report (Fortsetzung)

Die Risikomessung unterscheidet zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Beteiligungen. Im ersten Fall wird der VaR basierend auf Marktwerten, Volatilitäten und Korrelationen der entsprechenden Aktien ermittelt. Im zweiten Fall werden im Rahmen einer Monte-Carlo-Simulation Marktwertschwankungen einzelner Investments simuliert und die daraus resultierenden Verluste zu dem Portfolio-VaR aggregiert. Bei der Simulation werden die gleichen makroökonomischen Zusammenhänge wie im Kreditportfolio-Modell unterstellt. Bestehende Resteinzahlungsverpflichtungen für Private Equity Fonds werden in der Berechnung des Beteiligungsrisikos berücksichtigt.

Der Bereich CEC ermittelt das Ökonomische Kapital für Anteils- und Beteiligungsbesitz und berichtet es an die Geschäftsbereiche, den CRO sowie den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Im Hinblick auf die Risikostrategie erfolgt zusätzlich im quartalsweisen Risikoreporting ein Abgleich der Ist- mit den Planwerten.

Der VaR, ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den Risikoarten und ohne Einbeziehung des Ökonomischen Kapitals von kleinen rechtlichen Einheiten, ist im ersten Halbjahr 2013 um 0,2 Mrd € gesunken und liegt zum Halbjahr 2013 bei 1,1 Mrd €. Der Rückgang ist hauptsächlich auf Exposure- und Parameteränderungen zurückzuführen. Das Portfolio setzt sich zusammen aus 64,5% in Private Equity Fonds, 23,0% für Private Equity Business und 12,5% für die restlichen Beteiligungen. Das volldiversifizierte Ökonomische Kapital der HVB Group (ohne kleine rechtliche Einheiten) beträgt 0,9 Mrd € (31. Dezember 2012 1,0 Mrd €).

Wie bereits in 2012 wird die Bank in 2013 den Abbau des nicht strategischen Anteilsbesitzes fortsetzen, aber auch geschäftspolitische und dem derzeitigen Marktumfeld angepasste Zukäufe prüfen, sofern diese unsere Struktur und unsere Geschäftsschwerpunkte ergänzen und Mehrwert für unsere Bank und unsere Gruppe generieren.

Reputationsrisiko

Die HVB Group verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz im Reputationsrisiko-Management. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle wesentlichen neuen Aktivitäten und Geschäftsvorgänge der Bank hinsichtlich potenzieller Reputationsrisiken zu untersuchen sind – „Change-the-Bank"-Ansatz – und parallel dazu einzelne Bereiche der Bank regelmäßig auf bestehende Reputationsrisiken überprüft werden – „Run-the-Bank"-Ansatz.

In den „Change-the-Bank"-Ansatz werden geschäftliche Transaktionen und neue Aktivitäten wie Neuproduktprozess, Outsourcing, Projekte und besondere Investments einbezogen, bei Bedarf aber auch jede andere neue Aktivität. Die Transaktionen/Aktivitäten müssen durch die jeweiligen verantwortlichen Mitarbeiter auf potenzielle Reputationsrisiken unter Berücksichtigung der bestehenden Richtlinien überprüft werden. Nach Identifikation eines potenziellen Reputationsrisikos müssen die entsprechenden Spezialistenabteilungen hinzugezogen, das Reputationsrisiko qualitativ bewertet und die Entscheidungsvorlage für das Reputational Risk Council (RRC) vorbereitet werden.

Im „Run-the-Bank"-Ansatz werden die einzelnen Bereiche der Bank regelmäßig auf bestehende bzw. latente Reputationsrisiken hin überprüft. Der Prozess beginnt mit den sogenannten Reputationsrisiko-Risk-Self-Assessments wichtiger Funktionsträger (Risikoverantwortliche) zusammen mit den Operational Risk Managern. Die Self Assessments werden anhand eines Fragenkatalogs durchgeführt. Darauf aufbauend wird das Senior Management nach Reputationsrisiken befragt. Der Senior Manager hat in dem Interview Gelegenheit, die identifizierten Reputationsrisiken seines Bereichs zu überprüfen und weitere materielle Reputationsrisiken zu ergänzen.

Auf eine unmittelbare Quantifizierung von Reputationsrisiko im Rahmen des „Run-the-Bank"-Prozesses wird aufgrund der prinzipiellen Schwierigkeit, die möglichen Auswirkungen der Reaktionen von Interessengruppen zutreffend abzuschätzen, verzichtet. Die Dokumentation der (gegebenenfalls auch unterjährig) identifizierten Reputationsrisiken erfolgt im bankeigenen IT-System.

Die Gesamtverantwortung für das Controlling liegt in der Einheit OpRisk Control (CRO-Bereich). Das OpRisk Control konsolidiert die Ergebnisse und erstellt einen RepRisk Report mit den größten Einzelrisiken der HVB.

Strategisches Risiko

Die im Geschäftsbericht 2012 getroffenen Aussagen zum Strategischen Risiko behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Aussagen hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen insbesondere an den internationalen Finanzmärkten sowie zur Entwicklung der HVB Group im zweiten Halbjahr 2013 sind dem Kapitel Ausblick im Financial Review zu entnehmen.

Pensionsrisiko

Die HVB Group hat aktiven und früheren Mitarbeitern eine Reihe von unterschiedlichen Pensionsplänen zugesagt, die zu einem großen Teil in diversen, zum Teil externen Vermögensanlageformen ausfinanziert wurden. Im Zusammenhang mit den Pensionsplänen können Marktrisiken sowohl bei den Vermögenswerten der Aktivseite als auch auf der Passivseite schlagend werden. Dies ist zum einen über Marktwertrückgänge des Planvermögens auf der Aktivseite, aber auch durch eine Zunahme der Verpflichtungen auf der Passivseite, zum Beispiel durch Änderungen des Rechnungszinses, möglich. Auf der Verpflichtungsseite können zudem versicherungstechnische Risiken, wie das Langlebigkeitsrisiko, auftreten.

In unserem Risikomanagement werden die oben beschriebenen Risiken in einem separat für die Pensionsrisiken entwickelten Modell regelmäßig berechnet und überwacht. Anhand Veränderungsrechnungen der wichtigsten Risikoparameter wird sowohl für die unterschiedlichen Kapitalanlagen als auch die Cashflows der Verpflichtungsseite periodisch eine Risikozahl ermittelt. Für das Pensionsrisiko der HVB Group haben wir mit Hilfe des beschriebenen Modells per 30. Juni 2013 einen Wert von 566 Mio € ermittelt, der in der Berechnung der Risikotragfähigkeit in Form einer additiven Komponente zum Internen Kapital entsprechend ab Juni 2013 berücksichtigt wird.

Wir erachten das niedrige Zinsniveau nach wie vor als den Hauptbelastungsfaktor für die Höhe der ausgewiesenen Pensionsrisiken. Schon heute erscheint absehbar, dass der Rechnungszins in Abhängigkeit von dem allgemeinen Zinsumfeld zukünftig weiter abgesenkt werden muss.

Risiken aus Outsourcing-Aktivitäten

Risiko aus Outsourcing (Auslagerung) bildet in der HVB Group keine eigene Risikoart, sondern wird als risikoartenübergreifendes Risiko betrachtet. Insbesondere die Risikoarten Operationelles Risiko, Reputationsrisiko, Strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Adress-, Markt- und Liquiditätsrisiko sind von Outsourcing-Aktivitäten betroffen. Innerhalb der jeweiligen Risikoart werden diejenigen Risiken gesteuert, die in einer vertiefenden Risikoanalyse identifiziert und bewertet werden. Spezifische Risiken, die sich aus Auslagerungen ergeben und nicht direkt einer Risikoart zugeordnet werden können, werden durch die für das Outsourcing relevante Einheit gemanagt.

Durch Outsourcing werden Tätigkeiten und Prozesse zu externen Dienstleistern verlagert. Dabei wird auch ein Teil der Operationellen Risiken transferiert, während vertragliche Risiken aus dem Outsourcing-Verhältnis selbst in der Bank verbleiben. Eine Auslagerung liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen instituts-typischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der HVB selbst erbracht würden. Dies schließt Auslagerungen innerhalb der UniCredit und Weiterverlagerungen (Subauslagerungen) von ausgelagerten Tätigkeiten und Funktionen an Subunternehmen ein.

Die Auslagerungen werden in einem standardisierten Verfahren in „nicht wesentlich“, „wesentlich ohne erhebliche Tragweite“ und „wesentlich mit erheblicher Tragweite“ durch das jeweilige Projektteam und definierte Fachabteilungen (unter anderem Operational Risk Management, Compliance, Legal, Corporate Affairs & Documentation, Data Protection, Business Continuity Management) eingewertet. Für die als „wesentlich“ bewerteten Auslagerungen wird eine vertiefende Risikoanalyse durchgeführt, die neben den Operationellen Risiken auch die anderen Risikotypen umfasst. Für jede der wesentlichen Auslagerungen gibt es eine Retained Organisation (die für die jeweilige Auslagerung definierte verantwortliche Stelle; RTO), die sich um das Management der identifizierten Risiken kümmert. Die identifizierten Risiken sind in den für die jeweiligen Risikoarten definierten Prozessen in das Risikomanagement der Bank eingebunden. Die Operational Risk Manager sowie das zentrale Operational Risk Control unterstützen die Projektleiter bzw. Leiter der RTO bei der Erstellung bzw. Aktualisierung entsprechender Risikoanalysen.

Um die Darstellung der Risikosituation Outsourcing transparenter zu gestalten, wurde in 2012 begonnen, die bestehenden Methoden zu erweitern, und Änderungen an den dazu nötigen IT-Systemen wurden beauftragt. Im ersten Halbjahr 2013 wurden keine neuen wesentlichen Auslagerungen vorgenommen, jedoch größere Subauslagerungen im IT-Umfeld hinsichtlich Ihres Risikogehalts beurteilt und risikomindernde Maßnahmen hierzu erarbeitet.

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2013

Erträge/Aufwendungen	NOTES	1.1. – 30. 6. 2013 in Mio €	1.1. – 30. 6. 2012 in Mio €	VERÄNDERUNG in Mio €	VERÄNDERUNG in %
Zinserträge		2 936	3 788	– 852	– 22,5
Zinsaufwendungen		– 1 471	– 1 992	+ 521	– 26,2
Zinsüberschuss	4	1 465	1 796	– 331	– 18,4
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	5	56	62	– 6	– 9,7
Provisionsüberschuss	6	650	596	+ 54	+ 9,1
Handelsergebnis	7	709	946	– 237	– 25,1
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	8	91	59	+ 32	+ 54,2
Personalaufwand		– 906	– 940	+ 34	– 3,6
Andere Verwaltungsaufwendungen		– 765	– 752	– 13	+ 1,7
Abschreibungen und Wertberichtigungen					
auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen		– 93	– 91	– 2	+ 2,2
Verwaltungsaufwand		– 1 764	– 1 783	+ 19	– 1,1
Kreditrisikovorsorge	9	– 86	– 265	+ 179	– 67,5
Zuführungen zu Rückstellungen	10	9	76	– 67	+ 88,2
Aufwendungen für Restrukturierungen		– 2	—	– 2	
Finanzanlageergebnis	11	94	70	+ 24	+ 34,3
ERGEBNIS VOR STEUERN		**1 222**	**1 557**	**– 335**	**– 21,5**
Ertragsteuern		– 404	– 645	+ 241	– 37,4
KONZERNÜBERSCHUSS		**818**	**912**	**– 94**	**– 10,3**
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend		808	894	– 86	– 9,6
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend		10	18	– 8	– 44,4

Ergebnis je Aktie

(in €)

	NOTES	1.1. – 30. 6. 2013	1.1. – 30. 6. 2012
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert)	12	1,01	1,11

Konzern Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2013

(in Mio €)

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	**818**	**912**
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“)		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden		
in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus		
leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	– 88	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden		
in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	27	—
Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und		
Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	8	30
Bewertungsänderung von Finanzinstrumenten (AfS-Rücklage)	11	103
Unrealisierte Gewinne/Verluste	21	102
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 10	1
Bewertungsänderung von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	4	– 10
Unrealisierte Gewinne/Verluste	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	4	– 10
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und		
Verlustrechnung umgegliedert werden	– 8	– 19
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	**– 46**	**104**
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	**772**	**1 016**
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	756	973
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	16	43

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung (Fortsetzung)

für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2013

	1. 4. – 30. 6. 2013	1. 4. – 30. 6. 2012	VERÄNDERUNG	
Erträge/Aufwendungen	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge	1 437	1 837	– 400	– 21,8
Zinsaufwendungen	– 730	– 959	+ 229	– 23,9
Zinsüberschuss	707	878	– 171	– 19,5
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	39	40	– 1	– 2,5
Provisionsüberschuss	323	281	+ 42	+ 14,9
Handelsergebnis	334	139	+ 195	>+ 100,0
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	42	31	+ 11	+ 35,5
Personalaufwand	– 434	– 468	+ 34	– 7,3
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 402	– 370	– 32	+ 8,6
Abschreibungen und Wertberichtigungen				
auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 45	– 45	—	—
Verwaltungsaufwand	– 881	– 883	+ 2	– 0,2
Kreditrisikovorsorge	3	– 175	+ 178	
Zuführungen zu Rückstellungen	18	75	– 57	+ 76,0
Aufwendungen für Restrukturierungen	– 2	—	– 2	
Finanzanlageergebnis	26	50	– 24	– 48,0
ERGEBNIS VOR STEUERN	**609**	**436**	**+ 173**	**+ 39,7**
Ertragsteuern	– 194	– 254	+ 60	– 23,6
KONZERNÜBERSCHUSS	**415**	**182**	**+ 233**	**>+ 100,0**
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	402	187	+ 215	>+ 100,0
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	13	– 5	+ 18	

Ergebnis je Aktie

(in €)

	1. 4. – 30. 6. 2013	1. 4. – 30. 6. 2012
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert)	0,50	0,23

Konzern Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2013

(in Mio €)

	1. 4. – 30. 6. 2013	1. 4. – 30. 6. 2012
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	**415**	**182**
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“)		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden		
in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus		
leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	– 88	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden		
in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	27	—
Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und		
Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	– 24	61
Bewertungsänderung von Finanzinstrumenten (AfS-Rücklage)	– 5	– 16
Unrealisierte Gewinne/Verluste	5	– 19
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 10	3
Bewertungsänderung von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	3	– 11
Unrealisierte Gewinne/Verluste	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	3	– 11
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und		
Verlustrechnung umgegliedert werden	– 2	15
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital		
erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	**– 89**	**49**
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	**326**	**231**
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	332	192
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	– 6	39

Konzern Bilanz

zum 30. Juni 2013

Aktiva

	NOTES	30. 6. 2013 in Mio €	31. 12. 2012 in Mio €	VERÄNDERUNG in Mio €	in %
Barreserve		10109	15655	– 5546	– 35,4
Handelsaktiva	13	107704	131017	– 23313	– 17,8
aFVtPL-Finanzinstrumente	14	27130	24282	+ 2848	+ 11,7
AfS-Finanzinstrumente	15	5146	5482	– 336	– 6,1
At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen					
und at-Equity bewertete Joint Ventures	16	64	65	– 1	– 1,5
HtM-Finanzinstrumente	17	222	261	– 39	– 14,9
Forderungen an Kreditinstitute	18	41075	36320	+ 4755	+ 13,1
Forderungen an Kunden	19	116346	122212	– 5866	– 4,8
Hedging Derivate		2386	3262	– 876	– 26,9
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften					
im Portfolio Fair-Value-Hedge		357	193	+ 164	+ 85,0
Sachanlagen		2984	3013	– 29	– 1,0
Investment Properties		1541	1557	– 16	– 1,0
Immaterielle Vermögenswerte		526	540	– 14	– 2,6
darunter: Goodwill		418	418	—	—
Ertragsteueransprüche		2628	3113	– 485	– 15,6
Tatsächliche Steuern		320	370	– 50	– 13,5
Latente Steuern		2308	2743	– 435	– 15,9
Zur Veräußerung gehaltene langfristige					
Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen		22	70	– 48	– 68,6
Sonstige Aktiva		1215	1258	– 43	– 3,4
Summe der Aktiva		**319455**	**348300**	**– 28845**	**– 8,3**

Passiva

	NOTES	30. 6. 2013 in Mio €	31. 12. 2012 in Mio €	VERÄNDERUNG in Mio €	VERÄNDERUNG in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22	58 288	45 216	+ 13 072	+ 28,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	23	104 228	110 268	– 6 040	– 5,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	24	33 047	35 863	– 2 816	– 7,9
Handelspassiva	25	91 944	121 501	– 29 557	– 24,3
Hedging Derivate		1 159	1 386	– 227	– 16,4
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten					
Grundgeschäften im Portfolio Fair-Value-Hedge		2 077	2 858	– 781	– 27,3
Ertragsteuerverpflichtungen		2 127	2 596	– 469	– 18,1
Tatsächliche Steuern		672	893	– 221	– 24,7
Latente Steuern		1 455	1 703	– 248	– 14,6
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung					
gehaltenen Veräußerungsgruppen		19	20	– 1	– 5,0
Sonstige Passiva		3 087	3 375	– 288	– 8,5
Rückstellungen	26	1 918	1 948	– 30	– 1,5
Eigenkapital		21 561	23 269	– 1 708	– 7,3
Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG					
entfallendes Eigenkapital		20 766	22 475	– 1 709	– 7,6
Gezeichnetes Kapital		2 407	2 407	—	—
Kapitalrücklage		9 791	9 791	—	—
Andere Rücklagen		7 696	7 759	– 63	– 0,8
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten	27	64	56	+ 8	+ 14,3
AfS-Rücklage		35	30	+ 5	+ 16,7
Hedge-Rücklage		29	26	+ 3	+ 11,5
Bilanzgewinn 2012		—	2 462	– 2 462	–100,0
Konzernüberschuss 1.1.–30.6.2013[1]		808	—	+ 808	
Anteile in Fremdbesitz		795	794	+ 1	+ 0,1
Summe der Passiva		**319 455**	**348 300**	**– 28 845**	**– 8,3**

1 Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

Entwicklung des Konzern Eigenkapitals

bis 30. Juni 2013

			ANDERE RÜCKLAGEN	
	GEZEICHNETES KAPITAL	KAPITAL-RÜCKLAGE	ANDERE RÜCKLAGEN INSGESAMT	DARUNTER: PENSIONSÄHNLICHE VERPFLICHTUNGEN IAS 19
Eigenkapital zum 1. 1. 2012	**2 407**	**9 791**	**9 389**	**– 197**
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	**—**	**—**	**—**	**—**
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen[4]	**—**	**—**	**11**	**—**
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	—	—
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	11	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	**—**	**—**	**—**	**—**
Ausschüttungen	—	—	—	—
Überleitung auf Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	—	—
Eigenkapital zum 30. 6. 2012	**2 407**	**9 791**	**9 400**	**– 197**
Eigenkapital zum 1. 1. 2013	**2 407**	**9 791**	**7 759**	**– 599**
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	**—**	**—**	**—**	**—**
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen[4]	**—**	**—**	**– 60**	**– 61**
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	– 61	– 61
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	1	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	**—**	**—**	**– 3**	**—**
Ausschüttungen	—	—	—	—
Überleitung auf Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	– 3	—
Eigenkapital zum 30. 6. 2013	**2 407**	**9 791**	**7 696**	**– 660**

1 Die Hauptversammlung hat am 10. Mai 2012 beschlossen, den Bilanzgewinn 2011 in Höhe von 1 017 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 1,27 € je Stammaktie.
Die Hauptversammlung hat am 7. Mai 2013 beschlossen, den Bilanzgewinn 2012 in Höhe von 2 462 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 3,07 € je Stammaktie.
2 Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.
3 UniCredit Bank AG (HVB).
4 Über Gesamtergebnisrechnung erfasst.

(in Mio €)

BEWERTUNGSÄNDERUNGEN VON FINANZINSTRUMENTEN						
AFS-RÜCKLAGE	HEDGE-RÜCKLAGE	BILANZ-GEWINN[1]	KONZERN-ÜBERSCHUSS 1.1.–30.6.[2]	AUF DEN ANTEILS-EIGNER DER HVB[3] ENTFALLENDES EIGENKAPITAL INSGESAMT	ANTEILE IN FREMDBESITZ	EIGENKAPITAL INSGESAMT
– 134	**22**	**1 017**	**—**	**22 492**	**826**	**23 318**
—	**—**	**—**	**894**	**894**	**18**	**912**
69	**– 1**	**—**	**—**	**79**	**25**	**104**
70	—	—	—	70	6	76
– 1	– 1	—	—	– 2	—	– 2
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	19	30
—	**—**	**– 1 017**	**—**	**– 1 017**	**– 18**	**– 1 035**
—	—	– 1 017	—	– 1 017	– 18	– 1 035
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
– 65	**21**	**—**	**894**	**22 448**	**851**	**23 299**
30	**26**	**2 462**	**—**	**22 475**	**794**	**23 269**
—	**—**	**—**	**808**	**808**	**10**	**818**
5	**3**	**—**	**—**	**– 52**	**6**	**– 46**
13	—	—	—	13	– 1	12
– 8	3	—	—	– 5	—	– 5
—	—	—	—	– 61	—	– 61
—	—	—	—	1	7	8
—	**—**	**– 2 462**	**—**	**– 2 465**	**– 15**	**– 2 480**
—	—	– 2 462	—	– 2 462	– 18	– 2 480
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	– 3	3	—
35	**29**	**—**	**808**	**20 766**	**795**	**21 561**

Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)

(in Mio €)

	2013	2012
Zahlungsmittelbestand zum 1. 1.	**15 655**	**4 267**
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	**– 2 694**	**18 894**
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**444**	**2 314**
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**– 3 296**	**– 2 155**
Effekte aus Wechselkursänderungen	—	—
Abzüglich zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder		
Veräußerungsgruppen und aufgegebene Geschäftsbereiche	—	—
Zahlungsmittelbestand zum 30. 6.	**10 109**	**23 320**

Erläuterungen (ausgewählte Notes)

1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

IFRS-Grundlagen

Der vorliegende Halbjahresfinanzbericht ist nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und entspricht dem für die Zwischenberichterstattung relevanten IAS 34. Damit erfüllt der vorliegende Halbjahresfinanzbericht die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) an die halbjährliche Finanzberichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Wir haben 2013 dieselben Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden wie im Konzernabschluss 2012 angewandt (vgl. Geschäftsbericht 2012 der HVB Group, Seiten 126 ff.).

Im Geschäftsjahr 2013 sind der neue IFRS 13 „Fair Value Measurement“, der die Vorschriften zur Ermittlung des Fair Values innerhalb der IFRS zusammenführt, und die folgenden vom IASB überarbeiteten Standards erstmalig anzuwenden:
– Änderungen zu IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures – Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities“
– Änderung zu IAS 1 „Presentation of Financial Statements – Other Comprehensive Income“
– Änderungen zu IAS 12 „Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets“
– Änderungen zu IAS 19 „Employee Benefits“
– „Annual Improvements to IFRSs 2009–2011“

Die Umsetzung dieser Standards wird keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der HVB Group haben. Notwendige ergänzende Anhangsangaben werden wir in den Konzernabschluss per 31. Dezember 2013 aufnehmen.

Von der Möglichkeit einer prüferischen Durchsicht gemäß §37w Abs. 5 WpHG wurde für den vorliegenden lokalen Halbjahresfinanzbericht der HVB Group kein Gebrauch gemacht.

Segmentberichterstattung

Zu Beginn des Jahres 2013 wurde wie bereits im Geschäftsbericht 2012 angekündigt das Geschäftsmodell an das veränderte Marktumfeld angepasst und eine Neuordnung globaler und regionaler Verantwortlichkeiten und damit der Segmente der HVB Group vorgenommen.

Damit ist die HVB Group zum Berichtsstichtag in folgende Segmente eingeteilt:
– Commercial Banking
– Corporate & Investment Banking
– Asset Gathering
– Sonstige/Konsolidierung

Mit der Anpassung des Geschäftsmodells im ersten Quartal 2013 ging die Gründung des neuen Geschäftsbereichs Commercial Banking einher, welcher die Betreuung des gesamten Geschäfts mit Privatkunden sowie Unternehmern in Deutschland bündelt.

Erläuterungen (ausgewählte Notes) (Fortsetzung)

Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking (CIB) profitiert auch weiterhin von seiner globalen Ausrichtung. Zum Jahresbeginn 2013 wurden die Betreuungsmodelle Corporates Germany und Real Estate in den neu gebildeten Geschäftsbereich Commercial Banking überführt. Die im Geschäftsbereich Commercial Banking integrierte Unternehmer Bank steht für die umfassende Betreuung der Unternehmer in Deutschland. Hierfür erfolgte eine Überführung des gesamten Geschäfts mit kleinen und mittleren Unternehmen sowie den öffentlichen Kunden aus der ehemaligen Division Privatkunden – Kleine und mittlere Unternehmen (PKMU) in die Unternehmer Bank. Zudem wurde die ehemalige Division Private Banking in das neu gebildete Geschäftsfeld Privatkunden Bank integriert und das Family Office in das Geschäftsfeld Unternehmer Bank transferiert. Das Geschäftsfeld Privatkunden Bank ist ebenfalls ein Bestandteil des neuen Geschäftsbereichs Commercial Banking.

Im Zuge der Neuordnung der Segmente werden die Geschäftstätigkeiten der DAB Bank AG und der direktanlage.at AG, welche in der Vergangenheit der Division PKMU zugeordnet waren, als eigenständiger Geschäftsbereich Asset Gathering ausgewiesen.

Im Gegensatz zur Darstellung im ersten Quartal 2013 haben wir uns dazu entschieden, den Unternehmensbereich Global Banking Services nicht mehr als eigenständiges Segment auszuweisen, sondern dem Segment Sonstige/Konsolidierung zuzuordnen.

Inhalte der Segmente der HVB Group

Geschäftsbereich Commercial Banking

Der Geschäftsbereich Commercial Banking betreut in Deutschland in den Geschäftsfeldern Privatkunden Bank und Unternehmer Bank alle Kunden mit standardisiertem oder individuellem Service- und Beratungsbedarf in vielfältigen Bankdienstleistungen. Je nach Betreuungsansatz wird innerhalb des Commercial Banking bedarfsgerecht zwischen Privatkunden, Private-Banking-Kunden, Geschäfts- und Firmenkunden, gewerblichen Immobilienkunden sowie Kunden im Wealth Management differenziert.

Das Commercial Banking baut auf der starken Marke „HypoVereinsbank“ auf, wobei eine regionale Vertriebsstruktur mit hoher unternehmerischer Geschäftsverantwortung in der Region eine marktgerechte Kundenbetreuung ermöglicht.

Die Unternehmer Bank differenziert sich vom Mittelstandsbankansatz anderer Wettbewerber durch die Betreuung der gesamten Bandbreite an deutschen und in Deutschland tätigen Unternehmen sowohl auf geschäftlicher wie privater Seite. Mit Ausnahme der im Bereich Multinational Corporates betreuten Unternehmen und Töchter, die aufgrund ihrer regelmäßigen Nachfrage nach Kapitalmarktprodukten und komplexen Beratungsdienstleistungen im Geschäftsbereich CIB verankert sind, ist die Betreuung des gesamten deutschen Mittelstand- und gewerblichen Immobiliengeschäfts im Geschäftsfeld Unternehmer Bank gebündelt.

Das unternehmerische Dienstleistungsangebot richtet sich nach der Komplexität der Kundenbedürfnisse und reicht von einfachen kommerziellen Bankprodukten bis zu der Bereitstellung von Kapitalmarktlösungen. Daneben bietet der Zugang zum UniCredit Gruppennetzwerk in West-, Zentral- und Osteuropa insbesondere dem exportorientierten deutschen Mittelstand durch die Begleitung der internationalen Geschäftstätigkeiten einen hohen Mehrwert.

Das Dienstleistungsangebot für die private Seite wird von der Nachfrage der Unternehmer bestimmt und reicht von Standardprodukten bis zur Family-Office-Funktionalität.

In der Privatkunden Bank werden in den Kundengruppen „Privatkunden“ und „Private Banking“ private Kunden in allen Bedarfsfeldern für Bank- und Versicherungslösungen betreut.

Das spezifische und ganzheitliche Beratungsangebot trägt dabei den individuellen und differenzierten Bedürfnissen dieser Kundengruppen im Beratungsansatz und im Produktangebot Rechnung. Für hochwertige Produktangebote wird auf die Kompetenz der globalen Gruppe sowie namhafter internationaler Produktanbieter zurückgegriffen.

Neben der persönlichen Betreuung „vor Ort“ stehen unseren Privatkunden in einem modernen Multikanalangebot jederzeit umfassendes Spezialisten-Know-how sowie bei Bedarf das Angebot einer Online Filiale mit erweiterten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kunden des Commercial Banking profitieren damit von dem leistungsfähigen Produktlösungsangebot einer Universalbank, angefangen von einfachen Bankprodukten, Spezialwissen in der Förderberatung und Leasing bis hin zur Nutzung der globalen Produktkompetenz im Corporate & Investment Banking und Global Transaction Banking.

Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking

Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking zielt hinsichtlich Beratungskompetenz, Produkt- sowie Prozessqualität und Wertschöpfung darauf ab, „erste Adresse“ für große Firmenkunden und institutionelle Kunden zu sein. Hierbei erfolgt eine Ausrichtung auf eine nachhaltige, stabile und strategische Geschäftspartnerschaft sowie die Positionierung als Kernbank beim Kunden im Commercial wie Investment Banking. Kundenzentrierung beinhaltet ein professionelles, aktives Relationship Management, das kompetent, beratungsorientiert, schnell und transparent arbeitet. Hinzu kommt ein tiefes Verständnis des Geschäftsmodells und der Branche des Kunden. CIB unterstützt die Firmenkunden – auch diejenigen, die in der Unternehmer Bank betreut werden – als Intermediär zum Kapitalmarkt, bei deren Positionierung, Wachstum und Internationalisierung.

Die drei globalen Produktlinien Markets, Financing & Advisory und Global Transaction Banking sind Bestandteile der integrierten CIB-Wertschöpfungskette. Sie unterstützen den Kunden bei strategischen, transaktionsorientierten Geschäften, Lösungen und Produkten. Angesichts der sich verändernden Märkte und steigender Marktrisiken zielen wir auf eine enge Begleitung des Kunden und decken neben allen bankseitigen Firmenkundenbedürfnissen auch Themen wie Restrukturierung, Wachstum und Internationalisierung ab. Dazu gehören unter anderem aktuellste Kenntnisse über spezifische Branchen und Märkte, die auch den wachsenden Anforderungen an einen Finanzierungspartner entsprechen.

Durch unsere Niederlassungen der CIB America und CIB Asia auf dem amerikanischen bzw. asiatischen Kontinent erfahren die dort ansässigen Tochterunternehmen unserer Firmenkunden eine optimale Betreuung und bieten wir amerikanischen und asiatischen Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu unseren Heimatmärkten das erforderliche Netzwerk für eine erfolgreiche Geschäftsentwicklung.

Erläuterungen (ausgewählte Notes) (Fortsetzung)

Geschäftsbereich Asset Gathering
Im Geschäftsbereich Asset Gathering sind die Aktivitäten unserer Tochtergesellschaft DAB Bank dargestellt. Die DAB Bank bietet Finanzdienstleistungen im Privat- und Geschäftskundenbereich an. Neben ihren Aktivitäten in Deutschland bedient die DAB Bank über ihre österreichische Tochtergesellschaft direktanlage.at den österreichischen Markt.

Die Kernprodukte der DAB Bank sind Online-Brokerage-Services, ein unabhängiges Angebot an Investmentlösungen sowie Online-Banking-Lösungen. Die DAB Bank verschafft ihren Kunden einen direkten und günstigen Zugang zum Kapitalmarkt.

Daneben unterstützt die DAB Bank ihre Kunden auch in der Umsetzung langfristiger Anlagestrategien zum Beispiel durch Beratungsdienstleistungen rund um die Produktauswahl und die Portfoliogestaltung.

Die DAB Bank bietet ihren Kunden ein breites Angebot an Zahlungsverkehrs- und Finanzierungsdienstleistungen. Die Konzentration auf den Vertriebskanal Internet ermöglicht es der DAB Bank, ihre Produkte und Dienstleistungen zu attraktiven Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Für Geschäftskunden übernimmt die DAB Bank die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und die Durchführung von Wertpapiertransaktionen. Zudem stellt die DAB Bank diesen Kunden umfassende Dienstleistungen im Bereich IT und Reporting zur Verfügung und betreibt Marketing- und Vertriebsunterstützung.

Segment Sonstige/Konsolidierung
Das Segment Sonstige/Konsolidierung beinhaltet Global Banking Services und Group Corporate Center Aktivitäten sowie Konsolidierungseffekte.

Der Bereich Global Banking Services versteht sich als zentraler interner Dienstleister für Kunden und Mitarbeiter. Die Global Banking Services Aktivitäten umfassen Einkauf, Organisation, Konzernsicherheit, Logistik & Facility Management, Kostenmanagement, Backoffice-Funktionen für Kredit, Konto, Foreign Exchange, Money Market und Derivate sowie Inhouse Consulting. Zahlungsverkehr, Wertpapierabwicklung, IT-Anwendungsentwicklung und Betrieb werden als Fremdleistungen zugekauft. Das strategische Immobilienmanagement der UniCredit Bank AG obliegt ebenfalls Global Banking Services und wird von der HVB Immobilien AG und deren Tochterunternehmen wahrgenommen.

Im Group Corporate Center sind Ergebnisbeiträge abgebildet, die nicht in den Verantwortungsbereich der einzelnen Geschäftsbereiche fallen. Dazu zählen unter anderem die Ergebnisse von konsolidierten Tochterunternehmen und nicht konsolidiertem Anteilsbesitz, soweit sie nicht den Geschäftsbereichen zugerechnet sind. Des Weiteren wird hier das Ergebnis aus Wertpapierbeständen, die der Zuständigkeit des Vorstands unterliegen, abgebildet. Außerdem sind in diesem Segment Ergebnisbestandteile ausgewiesen, die aus den Dispositionsentscheidungen der Geschäftsleitung im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung resultieren. Hierzu zählen auch die Ergebnisbeiträge aus Wertpapieren und Geldhandelsgeschäften mit der UniCredit S.p.A. und ihren Tochtergesellschaften. Darüber hinaus beinhaltet das Segment Sonstige/Konsolidierung das Real Estate Restructuring Kundenportfolio (RER).

Methodik der Segmentberichterstattung
Im Geschäftsjahr 2013 wenden wir bis auf die Neuordnung der Segmentinhalte die gleiche Methodik wie zum Jahresende 2012 an. Als Zuordnungskriterium für das gebundene Eigenkapital verwenden wir Risikoaktiva gemäß Basel II. Der Zinssatz für die Veranlagung des zugeordneten Eigenkapitals in den mehrdivisionalen Gesellschaften (HVB, UniCredit Luxembourg) lag im Geschäftsjahr 2012 bei 3,70%. Dieser Zinssatz wurde für das Geschäftsjahr 2013 neu festgelegt und beträgt seit dem 1. Januar 2013 3,17%. Daneben haben wir seit Jahresbeginn eine kleinere Reorganisation im Zinsüberschuss vorgenommen. Kosten für im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung abgeschlossene Fremdwährungsswaps, welche zuvor Bestandteil des Zinsüberschusses des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking waren, sind nun im Zinsüberschuss des Segments Sonstige/Konsolidierung enthalten. Darüber hinaus kam es im zweiten Quartal 2013 zu einer Verschiebung im Zinsüberschuss in den Geschäftsbereichen Commercial Banking und Corporate & Investment Banking aufgrund von Kundenüberleitungen zwischen diesen beiden Segmenten.

Infolge der Anpassung des Geschäftsmodells im Jahr 2013 wurden im zweiten Quartal 2013 weitere Kostenverlagerungen sowohl im Personalaufwand als auch in den anderen Verwaltungsaufwendungen vorgenommen. Dies hatte Auswirkungen auf die Segmente Commercial Banking, Corporate & Investment Banking und Sonstige/Konsolidierung.

Die Vorjahreszahlen bzw. die Vorquartale wurden der neuen Geschäftsstruktur sowie der zuvor beschriebenen Reorganisation und einiger weiterer kleinerer Veränderungen entsprechend angepasst.

2 Konsolidierungskreis

Im ersten Halbjahr 2013 wurden folgende Gesellschaften neu in den Konsolidierungskreis aufgenommen:
– Elektra Purchase No. 911 Ltd., Dublin
– GELDILUX-TS-2013 S.A., Luxemburg
– Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt MOC KG, München

Folgende Gesellschaften sind im ersten Halbjahr 2013 wegen Liquidation aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:
– Black Forest Funding LLC, Dover
– GELDILUX-TS-2007 S.A., Luxemburg

Die Gesellschaft HVB Expertise GmbH, München, ist nach Verschmelzung auf die UniCredit Bank AG im ersten Halbjahr 2013 nicht mehr im Konsolidierungskreis enthalten.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

3 Segmentberichterstattung

Erfolgsrechnung nach Segmenten vom 1. Januar bis 30. Juni 2013

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	ASSET GATHERING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	770	585	17	93	1 465
Dividenden und ähnliche Erträge					
aus Kapitalinvestitionen	4	51	—	1	56
Provisionsüberschuss	445	155	43	7	650
Handelsergebnis	13	582	—	114	709
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	1	14	—	76	91
OPERATIVE ERTRÄGE	**1 233**	**1 387**	**60**	**291**	**2 971**
Personalaufwand	– 379	– 214	– 20	– 293	– 906
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 622	– 419	– 28	304	– 765
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf					
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 4	– 6	– 78	– 93
Verwaltungsaufwand	**– 1 006**	**– 637**	**– 54**	**– 67**	**– 1 764**
OPERATIVES ERGEBNIS	**227**	**750**	**6**	**224**	**1 207**
Kreditrisikovorsorge	– 28	– 170	—	112	– 86
OPERATIVES ERGEBNIS					
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	**199**	**580**	**6**	**336**	**1 121**
Zuführungen zu Rückstellungen	20	– 10	—	– 1	9
Aufwendungen für Restrukturierungen	– 2	—	—	—	– 2
Finanzanlageergebnis	1	34	4	55	94
ERGEBNIS VOR STEUERN	**218**	**604**	**10**	**390**	**1 222**

Erfolgsrechnung nach Segmenten vom 1. Januar bis 30. Juni 2012 (in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	ASSET GATHERING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	811	873	28	84	1 796
Dividenden und ähnliche Erträge					
aus Kapitalinvestitionen	6	54	—	2	62
Provisionsüberschuss	454	98	37	7	596
Handelsergebnis	4	831	—	111	946
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	– 3	– 8	—	70	59
OPERATIVE ERTRÄGE	**1 272**	**1 848**	**65**	**274**	**3 459**
Personalaufwand	– 380	– 254	– 19	– 287	– 940
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 605	– 393	– 30	276	– 752
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf					
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 5	– 6	– 75	– 91
Verwaltungsaufwand	**– 990**	**– 652**	**– 55**	**– 86**	**– 1 783**
OPERATIVES ERGEBNIS	**282**	**1 196**	**10**	**188**	**1 676**
Kreditrisikovorsorge	– 36	– 364	—	135	– 265
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	**246**	**832**	**10**	**323**	**1 411**
Zuführungen zu Rückstellungen	13	55	—	8	76
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	—	13	6	51	70
ERGEBNIS VOR STEUERN	**259**	**900**	**16**	**382**	**1 557**

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (Fortsetzung)

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1. – 30.6. 2013	1.1. – 30.6. 2012	2. QUARTAL 2013	1. QUARTAL 2013	4. QUARTAL 2012	3. QUARTAL 2012	2. QUARTAL 2012
Zinsüberschuss	770	811	378	392	403	418	398
Dividenden und ähnliche Erträge							
aus Kapitalinvestitionen	4	6	4	—	7	5	5
Provisionsüberschuss	445	454	213	232	229	218	234
Handelsergebnis	13	4	1	11	– 14	1	5
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	1	– 3	—	1	– 10	1	– 1
OPERATIVE ERTRÄGE	**1 233**	**1 272**	**596**	**636**	**615**	**643**	**641**
Personalaufwand	– 379	– 380	– 185	– 193	– 189	– 190	– 197
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 622	– 605	– 318	– 303	– 318	– 299	– 298
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf							
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 5	– 5	– 3	– 3	– 3	– 2	– 2
Verwaltungsaufwand	**– 1 006**	**– 990**	**– 506**	**– 499**	**– 510**	**– 491**	**– 497**
OPERATIVES ERGEBNIS	**227**	**282**	**90**	**137**	**105**	**152**	**144**
Kreditrisikovorsorge	– 28	– 36	4	– 32	40	– 43	– 18
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	**199**	**246**	**94**	**105**	**145**	**109**	**126**
Zuführungen zu Rückstellungen	20	13	19	—	– 11	30	– 5
Aufwendungen für Restrukturierungen	– 2	—	– 2	—	– 86	—	—
Finanzanlageergebnis	1	—	1	—	– 4	—	—
ERGEBNIS VOR STEUERN	**218**	**259**	**112**	**105**	**44**	**139**	**121**
Cost-Income-Ratio in %	81,6	77,8	84,9	78,5	82,9	76,4	77,5

Entwicklung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

Der Geschäftsbereich Commercial Banking erwirtschaftete im ersten Halbjahr des Jahres operative Erträge in Höhe von 1 233 Mio € und lag damit um 39 Mio € unter dem Vergleichswert des Vorjahreszeitraums.

Dabei reduzierte sich der Zinsüberschuss um 41 Mio € auf 770 Mio € margenbedingt aufgrund des stark gesunkenen Zinsniveaus im Einlagengeschäft bei um drei Prozent verringerten Einlagenvolumina. Der Rückgang resultiert aus den verringerten Einlagenvolumina der Firmenkunden, der durch die gestiegenen Einlagen der Privatkunden nur teilweise kompensiert werden konnte. Im Aktivgeschäft führten im Wesentlichen Volumensrückgänge im Immobilienbestand der Privatkunden sowie Rückgänge aufgrund der verhaltenen Kreditnachfrage bei Firmenkunden zu einem niedrigeren Zinsüberschuss.

Der Provisionsüberschuss konnte mit 445 Mio € nahezu an das hervorragende Niveau des ersten Halbjahres 2012 (454 Mio €) anknüpfen. Das Handelsergebnis in Höhe von 13 Mio € besteht im Wesentlichen aus der im ersten Quartal 2013 vorgenommenen Auflösung von Credit Value Adjustments. Die Cost-Income-Ratio erhöhte sich infolge der gesunkenen operativen Erträge um 3,8 Prozentpunkte auf 81,6% nach 77,8% im Vorjahreszeitraum.

Die Erhöhung des Verwaltungsaufwands um 1,6% auf 1 006 Mio € ist auf höhere Andere Verwaltungsaufwendungen infolge höherer indirekter Kosten zurückzuführen, während der Personalaufwand mit 379 Mio € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (380 Mio €) nahezu unverändert ist.

Die Kreditrisikovorsorge verringerte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um rund 22% auf ein weiterhin sehr niedriges Niveau von 28 Mio €.

Nach Berücksichtigung positiver Effekte aus Auflösungen für Rückstellungen in Höhe von 20 Mio € (Vorjahr: 13 Mio €) erwirtschaftete der Geschäftsbereich Commercial Banking im ersten Halbjahr des Jahres 2013 insgesamt ein Ergebnis vor Steuern von 218 Mio € (Vorjahr: 259 Mio €).

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking (in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1. – 30.6. 2013	1.1. – 30.6. 2012	2. QUARTAL 2013	1. QUARTAL 2013	4. QUARTAL 2012	3. QUARTAL 2012	2. QUARTAL 2012
Zinsüberschuss	585	873	266	319	380	455	438
Dividenden und ähnliche Erträge							
aus Kapitalinvestitionen	51	54	33	17	41	30	33
Provisionsüberschuss	155	98	84	71	37	45	24
Handelsergebnis	582	831	333	250	77	159	48
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	14	– 8	2	12	10	—	– 2
OPERATIVE ERTRÄGE	**1 387**	**1 848**	**718**	**669**	**545**	**689**	**541**
Personalaufwand	– 214	– 254	– 94	– 120	– 77	– 141	– 115
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 419	– 393	– 222	– 196	– 183	– 191	– 199
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf							
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 4	– 5	– 2	– 2	– 4	– 3	– 3
Verwaltungsaufwand	**– 637**	**– 652**	**– 318**	**– 318**	**– 264**	**– 335**	**– 317**
OPERATIVES ERGEBNIS	**750**	**1 196**	**400**	**351**	**281**	**354**	**224**
Kreditrisikovorsorge	– 170	– 364	– 114	– 56	– 439	– 132	– 296
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	**580**	**832**	**286**	**295**	**– 158**	**222**	**– 72**
Zuführungen zu Rückstellungen	– 10	55	– 1	– 10	101	—	81
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—	– 9	1	– 1
Finanzanlageergebnis	34	13	22	12	– 24	98	—
ERGEBNIS VOR STEUERN	**604**	**900**	**307**	**297**	**– 90**	**321**	**8**
Cost-Income-Ratio in %	45,9	35,3	44,3	47,5	48,4	48,6	58,6

Entwicklung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking

Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking erwirtschaftete im schwierigen Marktumfeld des ersten Halbjahres 2013 operative Erträge in Höhe von 1 387 Mio € und lag damit um 461 Mio € unter dem Vergleichswert des Vorjahres (erstes Halbjahr 2012: 1 848 Mio €), der allerdings durch einen Sonderertrag aus der Auflösung von Credit Value Adjustments in Höhe von 395 Mio € begünstigt war. Nach Berücksichtigung der um 2,3% auf 637 Mio € gesunkenen Verwaltungsaufwendungen (erstes Halbjahr 2012: 652 Mio €) ergibt sich ein operatives Ergebnis in Höhe von 750 Mio € (Vorjahr: 1 196 Mio €).

Der Rückgang der operativen Erträge geht insbesondere auf einen um 288 Mio € auf 585 Mio € (erstes Halbjahr 2012: 873 Mio €) gesunkenen Zinsüberschuss zurück. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf um 120 Mio € geringere handelsinduzierte Zinsen sowie auf geringere Erträge im Kreditgeschäft aufgrund rückläufiger Kreditvolumina und Margen. Daneben ermäßigte sich das Handelsergebnis ebenfalls deutlich um 249 Mio € auf 582 Mio € (erstes Halbjahr 2012: 831 Mio €), was aber auf den Wegfall des im Vorjahr enthaltenen Sonderertrages aus der Auflösung von Credit Value Adjustments in Höhe von 395 Mio € zurückzuführen ist. Nach Bereinigung des Vorjahresergebnisses um diesen Sondereffekt ergibt sich ein Anstieg des Handelsergebnisses um 146 Mio €. Zu diesem Anstieg hat insbesondere die positive Entwicklung des Kundengeschäfts mit festverzinslichen Papieren, Zinsderivaten und strukturierten Kreditprodukten beigetragen.

Die Dividendenerträge sanken aufgrund geringerer Ausschüttungen von Private Equity Funds um insgesamt 3 Mio € auf 51 Mio €. Sehr erfreulich entwickelte sich der Provisionsüberschuss. Er lag mit 155 Mio € bzw. einem Anstieg von 57 Mio € deutlich über dem Niveau des Vergleichszeitraumes des Vorjahrs (erstes Halbjahr 2012: 98 Mio €), was insbesondere auf höhere Erträge für Beratungsdienstleistungen und aus dem kreditnahen Geschäft zurückgeht. Der Anstieg des Saldos der sonstigen Aufwendungen/Erträge um 22 Mio € geht im Wesentlichen auf die Vereinnahmung eines Ertrages aus der Ertragsverrechnung von Strukturierungs- und Beratungsleistungen bei Projektfinanzierungen zurück. Die Verwaltungsaufwendungen ermäßigten sich im Berichtszeitraum gegenüber dem ersten Halbjahr 2012 um 15 Mio € bzw. 2,3% auf 637 Mio € (erstes Halbjahr 2012: 652 Mio €) trotz einer Inflationsrate von etwa 1,5%. Zurückzuführen ist diese erfreuliche Entwicklung auf um 40 Mio € auf 214 Mio € gesunkene Personalkosten, was auch aus geringeren Aufwendungen für erfolgsabhängige Bonuszahlungen resultiert. Dagegen stiegen die Anderen Verwaltungsaufwendungen und die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen um 25 Mio € auf insgesamt 423 Mio €. Die Cost-Income-Ratio des Geschäftsbereichs stieg wegen der rückläufigen operativen Erträge um 10,6 Prozentpunkte auf 45,9% (erstes Halbjahr 2012: 35,3%).

Mit 170 Mio € lag die Kreditrisikovorsorge im Berichtszeitraum um 194 Mio € deutlich unter dem Wert des ersten Halbjahrs 2012 (364 Mio €) und damit weiterhin auf einem moderaten Niveau. Im ersten Halbjahr 2013 fielen Zuführungen zu Rückstellungen in Höhe von 10 Mio € an (erstes Halbjahr 2012: positiver Auflösungssaldo von 55 Mio €), die im Wesentlichen aus Rechtsrisiken resultieren. Zusammen mit dem Finanzanlageergebnis von 34 Mio € (erstes Halbjahr 2012: 13 Mio €) erzielte der Geschäftsbereich CIB in den ersten sechs Monaten 2013 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 604 Mio € (erstes Halbjahr 2012: 900 Mio €).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (Fortsetzung)

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Asset Gathering

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1. – 30.6. 2013	1.1. – 30.6. 2012	2. QUARTAL 2013	1. QUARTAL 2013	4. QUARTAL 2012	3. QUARTAL 2012	2. QUARTAL 2012
Zinsüberschuss	17	28	8	9	11	10	14
Dividenden und ähnliche Erträge							
aus Kapitalinvestitionen	—	—	—	—	—	—	—
Provisionsüberschuss	43	37	22	21	17	20	17
Handelsergebnis	—	—	—	—	1	—	—
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	—	—	—	—	– 1	1	—
OPERATIVE ERTRÄGE	**60**	**65**	**30**	**30**	**28**	**31**	**31**
Personalaufwand	– 20	– 19	– 10	– 10	– 11	– 11	– 10
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 28	– 30	– 15	– 14	– 12	– 14	– 15
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf							
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 6	– 6	– 3	– 3	– 5	– 3	– 3
Verwaltungsaufwand	**– 54**	**– 55**	**– 28**	**– 27**	**– 28**	**– 28**	**– 28**
OPERATIVES ERGEBNIS	**6**	**10**	**2**	**3**	**—**	**3**	**3**
Kreditrisikovorsorge	—	—	—	—	—	—	—
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	**6**	**10**	**2**	**3**	**—**	**3**	**3**
Zuführungen zu Rückstellungen	—	—	—	—	—	—	—
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	4	6	3	2	6	2	4
ERGEBNIS VOR STEUERN	**10**	**16**	**5**	**5**	**6**	**5**	**7**
Cost-Income-Ratio in %	90,0	84,6	93,3	90,0	100,0	90,3	90,3

Entwicklung des Geschäftsbereichs Asset Gathering

Die operativen Erträge des Geschäftsbereichs Asset Gathering beliefen sich im ersten Halbjahr des Jahres 2013 auf 60 Mio € gegenüber 65 Mio € im Vorjahr und lagen damit um 5 Mio € unter dem Vorjahreswert. Dieser Rückgang resultiert überwiegend aus dem um 11 Mio € auf 17 Mio € gesunkenen Zinsüberschuss. Das historisch niedrige Zinsniveau reduziert die zu erwirtschaftenden Margen aus dem Einlagengeschäft stark. Der Provisionsüberschuss hingegen konnte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um erfreuliche 16% auf 43 Mio € gesteigert werden und ist damit Ausdruck des wieder gestiegenen Interesses der Kunden am Handel mit Wertpapieren.

Der Verwaltungsaufwand blieb mit 54 Mio € nach 55 Mio € im Vorjahreszeitraum nahezu unverändert. Dies ist vor allem auf das weiterhin konsequente Kostenmanagement zurückzuführen.

Zusammen mit dem Finanzanlageergebnis in Höhe von 4 Mio € (Vorjahr: 6 Mio €) erwirtschaftete der Geschäftsbereich Asset Gathering im ersten Halbjahr des Jahres 2013 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 10 Mio € (Vorjahr: 16 Mio €).

Erfolgsrechnung des Segments Sonstige/Konsolidierung (in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1. – 30.6. 2013	1.1. – 30.6. 2012	2. QUARTAL 2013	1. QUARTAL 2013	4. QUARTAL 2012	3. QUARTAL 2012	2. QUARTAL 2012
Zinsüberschuss	93	84	55	38	– 60	– 4	28
Dividenden und ähnliche Erträge							
aus Kapitalinvestitionen	1	2	2	—	2	—	2
Provisionsüberschuss	7	7	4	3	– 3	4	6
Handelsergebnis	114	111	—	114	3	17	86
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	76	70	40	36	32	49	34
OPERATIVE ERTRÄGE	**291**	**274**	**101**	**191**	**- 26**	**66**	**156**
Personalaufwand	– 293	– 287	– 145	– 149	– 138	– 142	– 146
Andere Verwaltungsaufwendungen	304	276	153	150	142	128	142
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf							
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 78	– 75	– 37	– 40	– 27	– 40	– 37
Verwaltungsaufwand	**– 67**	**– 86**	**– 29**	**– 39**	**– 23**	**– 54**	**– 41**
OPERATIVES ERGEBNIS	**224**	**188**	**72**	**152**	**– 49**	**12**	**115**
Kreditrisikovorsorge	112	135	113	– 1	96	16	139
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	**336**	**323**	**185**	**151**	**47**	**28**	**254**
Zuführungen zu Rückstellungen	– 1	8	—	1	3	– 4	– 1
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—	– 7	– 1	1
Finanzanlageergebnis	55	51	—	54	5	5	46
ERGEBNIS VOR STEUERN	**390**	**382**	**185**	**206**	**48**	**28**	**300**
Cost-Income-Ratio in %	23,0	31,4	28,7	20,4	– 88,5	81,8	26,3

Entwicklung des Segments Sonstige/Konsolidierung

Die operativen Erträge dieses Segments beliefen sich im ersten Halbjahr 2013 auf 291 Mio € gegenüber 274 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im Handelsergebnis in Höhe von 114 Mio € (erstes Halbjahr 2012: 111 Mio €) sind im Berichtszeitraum, wie bereits im Vorjahr, vor allem vereinnahmte Gewinne enthalten, die im Zusammenhang mit dem Rückkauf von hybriden Kapitalinstrumenten entstanden sind. Daneben erhöhten sich der Zinsüberschuss (+9 Mio € auf 93 Mio €) und der Saldo der Sonstigen Aufwendungen und Erträge (+6 Mio € auf 76 Mio €) jeweils leicht. Bei um 19 Mio € geringeren Verwaltungsaufwendungen ergibt sich im ersten Halbjahr 2013 ein um 36 Mio € auf 224 Mio € gestiegenes operatives Ergebnis (erstes Halbjahr 2012: 188 Mio €).

Im ersten Halbjahr 2013 ergab sich bei der Kreditrisikovorsorge ein Auflösungssaldo in Höhe von 112 Mio € (erstes Halbjahr 2012: 135 Mio €), der vor allem aus der erfolgreichen Abarbeitung auslaufender Portfolios entstanden ist. Das Ergebnis aus Finanzanlagen in Höhe von 55 Mio € (erstes Halbjahr 2012: 51 Mio €) resultierte wie im Vorjahr insbesondere aus Verkaufsgewinnen von Grundstücken und Gebäuden. Insgesamt ergibt sich für das Segment ein Ergebnis vor Steuern für das erste Halbjahr 2013 in Höhe von 390 Mio €, das damit um 8 Mio € über dem Ergebnis des Vergleichszeitraums im Vorjahr liegt (erstes Halbjahr 2012: 382 Mio €).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (Fortsetzung)

4 Zinsüberschuss

(in Mio €)

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
Zinserträge	**2 936**	**3 788**
Kredit- und Geldmarktgeschäfte	1 987	2 667
Sonstige Zinserträge	949	1 121
Zinsaufwendungen	**– 1 471**	**– 1 992**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	– 358	– 653
Verbriefte Verbindlichkeiten und sonstige Zinsaufwendungen	– 1 113	– 1 339
Insgesamt	**1 465**	**1 796**

5 Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen

(in Mio €)

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
Dividenden und ähnliche Erträge	54	57
Erträge aus at-Equity bewerteten Unternehmen	2	5
Insgesamt	**56**	**62**

6 Provisionsüberschuss

(in Mio €)

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
Management-, Makler- und Beratungsdienstleistungen	290	297
Zahlungsverkehrsdienstleistungen[1]	113	108
Kreditgeschäft[1]	229	183
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	18	8
Insgesamt	**650**	**596**

1 Zum 30. September 2012 erfolgte eine Umschichtung von Aval- und Akkreditivgebühren vom Kreditgeschäft zu Zahlungsverkehrsdienstleistungen. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Der Provisionsüberschuss setzt sich aus Provisionserträgen in Höhe von 853 Mio € (Vorjahr: 816 Mio €) saldiert mit Provisionsaufwendungen in Höhe von 203 Mio € (Vorjahr: 220 Mio €) zusammen.

7 Handelsergebnis

(in Mio €)

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
Nettogewinne aus Finanzinstrumenten, Held for Trading[1]	468	1 006
Effekte aus dem Hedge Accounting	15	– 51
Fair-Value-Änderungen der Grundgeschäfte	790	– 587
Fair-Value-Änderungen der Sicherungsderivate	– 775	536
Gewinne und Verluste aus aFVtPL-Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option)[2]	93	– 67
Sonstiges Handelsergebnis	133	58
Insgesamt	**709**	**946**

1 Inklusive Dividenden aus Finanzinstrumenten, Held for Trading.
2 Hierin sind auch die Bewertungsergebnisse von Derivaten, die zur Absicherung von aFVtPL-Finanzinstrumenten abgeschlossen wurden, enthalten.

Im Hedge-Accounting-Ergebnis sind die Hedgeergebnisse von Portfolio-Fair-Value-Hedges und den einzelnen Mikro-Fair-Value-Hedges zusammen netto ausgewiesen.

Die Nettogewinne der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Bestände (sowohl Held-for-Trading-Bestände als auch Fair-Value-Option) enthalten grundsätzlich nur die erfolgswirksamen Fair-Value-Änderungen. Die Zinserfolge der Handelsbestände werden grundsätzlich im Zinsüberschuss ausgewiesen. Nur beim Handelszinsswapbuch, das lediglich Zinsderivate enthält, werden die Zinscashflows im Handelsnettoergebnis gezeigt, damit hier der vollständige Ergebnisbeitrag dieser Aktivitäten abgebildet wird.

8 Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge

(in Mio €)

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
Sonstige Erträge	179	168
Sonstige Aufwendungen	– 88	– 109
Insgesamt	**91**	**59**

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (Fortsetzung)

9 Kreditrisikovorsorge

(in Mio €)

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
Zuführungen/Auflösungen	**– 114**	**– 290**
Wertberichtigungen auf Forderungen	– 155	– 261
Rückstellungen im Kreditgeschäft	41	– 29
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	**28**	**25**
Erfolge aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen	**—**	**—**
Insgesamt	**– 86**	**– 265**

In der Bruttobetrachtung wurden im ersten Halbjahr 2013 Aufwendungen für Zuführungen in Höhe von 763 Mio € (Vorjahr: 745 Mio €) durch Auflösungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen in Höhe von 677 Mio € (Vorjahr: 480 Mio €) teilweise kompensiert.

10 Zuführungen zu Rückstellungen

Für den aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich insgesamt Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 9 Mio €, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit Rechtsrisiken entstanden sind.

11 Finanzanlageergebnis

(in Mio €)

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
AfS-Finanzinstrumente	40	14
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewertete Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	5
Grundstücke und Gebäude	54	49
Investment Properties[1]	—	2
Insgesamt	**94**	**70**

1 Realisierungserfolge, außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen sowie Fair-Value-Schwankungen bei zu Marktwerten bewerteten Investment Properties.

Das Nettoergebnis aus Finanzanlagen gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
Realisierungserfolge aus dem Verkauf von	**128**	**84**
AfS-Finanzinstrumenten	73	22
Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumenten	—	5
Grundstücken und Gebäuden	54	49
Investment Properties	1	8
Abschreibungen und Wertberichtigungen bzw. Zuschreibungen auf	**– 34**	**– 14**
AfS-Finanzinstrumente	– 33	– 8
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewertete Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	—
Investment Properties	– 1	– 6
Insgesamt	**94**	**70**

12 Ergebnis je Aktie

	1. 1. – 30. 6. 2013	1. 1. – 30. 6. 2012
Konzernüberschuss auf den Anteilseigner entfallend in Mio €	808	894
Durchschnittliche Anzahl der Aktien	802 383 672	802 383 672
Ergebnis je Aktie in €	1,01	1,11

Angaben zur Bilanz

13 Handelsaktiva

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Bilanzielle Finanzinstrumente	**30 184**	**25 035**
Festverzinsliche Wertpapiere	13 324	13 917
Eigenkapitalinstrumente	5 299	3 843
Sonstige bilanzielle Handelsaktiva	11 561	7 275
Positive beizulegende Zeitwerte aus derivativen Instrumenten	**77 520**	**105 982**
Insgesamt	**107 704**	**131 017**

In den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten (Handelsaktiva, Held for Trading = HfT) sind per 30. Juni 2013 105 Mio € (31. Dezember 2012: 207 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

14 At-Fair-Value-through-Profit-or-Loss (aFVtPL)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Festverzinsliche Wertpapiere	25 816	22 915
Eigenkapitalinstrumente	—	—
Investmentzertifikate	2	2
Schuldscheindarlehen	1 312	1 365
Insgesamt	**27 130**	**24 282**

In den aFVtPL-Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option) sind per 30. Juni 2013 293 Mio € (31. Dezember 2012: 301 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

15 Available-for-Sale (AfS)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Festverzinsliche Wertpapiere	3 713	4 013
Eigenkapitalinstrumente	371	418
Sonstige AfS-Finanzinstrumente	182	188
Wertgeminderte Vermögenswerte	880	863
Insgesamt	**5 146**	**5 482**

In den zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren und Forderungen (Available for Sale = AfS) sind per 30. Juni 2013 1 140 Mio € (31. Dezember 2012: 1 082 Mio €) zu Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente enthalten.

In den AfS-Finanzinstrumenten sind per 30. Juni 2013 insgesamt 880 Mio € (31. Dezember 2012: 863 Mio €) wertgeminderte Vermögenswerte enthalten. Im Berichtszeitraum wurden 37 Mio € (30. Juni 2012: 13 Mio €) Wertminderungen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Unter den nicht wertgeminderten Fremdkapitalinstrumenten befinden sich keine überfälligen Finanzinstrumente.

In den AfS-Finanzinstrumenten sind per 30. Juni 2013 221 Mio € (31. Dezember 2012: 220 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

16 At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
At-Equity bewertete assoziierte Unternehmen	64	65
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte	34	36
At-Equity bewertete Joint Ventures	—	—
Insgesamt	**64**	**65**

17 Held-to-Maturity (HtM)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Festverzinsliche Wertpapiere	222	261
Wertgeminderte Vermögenswerte	—	—
Insgesamt	**222**	**261**

In den bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinstrumenten (Held to Maturity = HtM) sind per 30. Juni 2013 10 Mio € (31. Dezember 2012: 11 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

18 Forderungen an Kreditinstitute

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Kontokorrentkonten	13 013	14 737
Repos[1]	13 957	6 975
Reklassifizierte Wertpapiere	1 925	2 171
Sonstige Forderungen	12 180	12 437
Insgesamt	**41 075**	**36 320**

1 Echte Pensionsgeschäfte.

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen Termingelder und Schuldverschreibungen.

In den Forderungen an Kreditinstitute sind per 30. Juni 2013 593 Mio € (31. Dezember 2012: 641 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

19 Forderungen an Kunden

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Kontokorrentkonten	10 974	10 754
Repos[1]	611	443
Hypothekendarlehen	41 937	42 957
Forderungen aus Finanzierungsleasing	1 952	1 883
Reklassifizierte Wertpapiere	3 061	3 552
Leistungsgestörte Forderungen	4 365	4 468
Sonstige Forderungen	53 446	58 155
Insgesamt	**116 346**	**122 212**

1 Echte Pensionsgeschäfte.

Die Forderungen an Kunden beinhalten per 30. Juni 2013 1 275 Mio € (31. Dezember 2012: 1 298 Mio €) nachrangige Vermögenswerte.

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen übrige Darlehen, Ratenkredite, Termingelder und refinanzierte Sonderkredite.

In den Forderungen an Kunden sind Forderungen in Höhe von 1 627 Mio € (31. Dezember 2012: 1 916 Mio €) enthalten, die durch das vollkonsolidierte Conduit-Programm Arabella refinanziert werden. Dabei werden von Kunden überwiegend kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. mittelfristige Forderungen aus Leasingverträgen angekauft und durch die Ausgabe von Commercial Papers am Kapitalmarkt refinanziert. Im Wesentlichen handelt es sich bei den hier verbrieften Forderungen um Forderungen europäischer Schuldner, wobei die Mehrheit der Forderungen auf deutsche Schuldner entfällt.

Angaben zur Bilanz (Fortsetzung)

20 Anwendung der Reklassifizierungsvorschriften gemäß IAS 39.50 ff.

Seit 2010 wurden keine weiteren Reklassifizierungen vorgenommen. Für die in den Jahren 2008 und 2009 in die Kategorie Kredite und Forderungen reklassifizierten Handelsbestände besteht keine Handelsabsicht mehr, da infolge der außergewöhnlichen Umstände durch die Finanzkrise (2008/09) bis zum Umklassifizierungszeitpunkt die Märkte in diesen Finanzinstrumenten illiquide geworden sind. Vor dem Hintergrund der hohen Qualität dieser Assets wird beabsichtigt, die Bestände längerfristig zu halten. Eine Reklassifizierung aus dem AfS-Bestand wurde nicht vorgenommen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Auswirkungen der reklassifizierten Bestände wie folgt zusammen: **(in Mrd €)**

REKLASSIFIZIERTE ASSET-BACKED-SECURITIES UND ANDERE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	BUCHWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE[1]	BEIZULEGENDER ZEITWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	NOMINALWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
Reklassifiziert in 2008			
Bestand zum 31. 12. 2008	13,7	11,8	14,6
Bestand zum 31. 12. 2009	9,0	8,0	9,7
Bestand zum 31. 12. 2010	6,5	5,9	7,0
Bestand zum 31. 12. 2011	4,7	4,0	5,0
Bestand zum 31. 12. 2012	3,4	3,0	3,6
Bestand zum 30. 6. 2013	2,9	2,6	3,0
Reklassifiziert in 2009			
Bestand zum 31. 12. 2009	7,3	7,4	7,4
Bestand zum 31. 12. 2010	4,6	4,5	4,6
Bestand zum 31. 12. 2011	3,2	3,2	3,3
Bestand zum 31. 12. 2012	2,4	2,5	2,5
Bestand zum 30. 6. 2013	2,2	2,3	2,3
Bestand an reklassifizierten Assets zum 30. 6. 2013	**5,1**	**4,9**	**5,3**

1 Vor Stückzinsen.

Der Fair Value der in Forderungen an Kreditinstitute und Kunden reklassifizierten Finanzinstrumente beträgt zum 30. Juni 2013 insgesamt 4,9 Mrd €. Wären diese Reklassifizierungen in 2008 und 2009 nicht vorgenommen worden, hätte sich im Handelsergebnis im ersten Halbjahr 2013 zusätzlich ein positiver Saldo aus der Mark-to-Market-Bewertung (inklusive realisierter Verkäufe) von 158 Mio € ergeben. In den Geschäftsjahren 2012, 2011, 2010 und 2009 hätte sich ein positiver Saldo in Höhe von 498 Mio € (2012), 96 Mio € (2011), 416 Mio € (2010) bzw. 1 159 Mio € (2009) im Handelsergebnis ergeben, während im Geschäftsjahr 2008 ein Verlust aus den reklassifizierten Beständen in Höhe von 1 792 Mio € im Handelsergebnis entstanden wäre. Diese Effekte entsprechen einer theoretischen „Pro-Forma"-Rechnung, da aufgrund der Reklassifizierung die Bestände zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Von der für reklassifizierte Bestände gebildeten Kreditrisikovorsorge haben wir in den ersten sechs Monaten 2013 4 Mio € aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2012 waren 31 Mio €, in 2011 3 Mio €, in 2010 8 Mio €, in 2009 80 Mio € und in 2008 63 Mio € Kreditrisikovorsorge auf reklassifizierte Bestände gebildet worden. Der Fair Value zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Reklassifizierung stellt die neuen Anschaffungskosten dar, die zum Teil deutlich unter dem Nominal liegen. Entsprechend ist eine Amortisierung dieser Differenz (Disagio) über die Restlaufzeit der reklassifizierten finanziellen Vermögenswerte vorzunehmen. Hieraus und aus fällig gewordenen sowie teilweise getilgten Papieren ergibt sich im ersten Halbjahr 2013 ein Effekt in Höhe von 18 Mio € (Gesamtjahre 2012: 66 Mio €, 2011: 100 Mio €, 2010: 160 Mio €, 2009: 208 Mio €, 2008: 127 Mio €), der im Zinsüberschuss erfasst wird.

Aus verkauften reklassifizierten Papieren wurde in den ersten sechs Monaten 2013 in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Ergebnis in Höhe von 0,4 Mio € (Gesamtjahre 2012: 21 Mio €, 2011: 14 Mio €, 2010: 19 Mio €, 2009: 83 Mio €) ausgewiesen.

Im ersten Halbjahr 2013 führten die 2008 und 2009 vorgenommenen Reklassifizierungen zu einem um 136 Mio € niedrigeren Ergebnis vor Steuern. Der kumulierte Nettoeffekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung aus den bisher vorgenommenen Reklassifizierungen beträgt seit dem Wirksamwerden der Reklassifizierungen bis zum Berichtsstichtag 100 Mio € vor Steuern (erstes Halbjahr 2013: –136 Mio €, Gesamtjahre 2012: –442 Mio €, 2011: 15 Mio €, 2010: –245 Mio €, 2009: –948 Mio €, 2008: 1 856 Mio €).

21 Wertberichtigungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Bestandsentwicklung:

(in Mio €)

Bestand zum 1. 1. 2012	**4 743**
Erfolgswirksame Veränderungen	261
Erfolgsneutrale Veränderungen	
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von	
Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	– 304
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und andere Veränderungen	11
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	– 15
Bestand zum 30. 6. 2012	**4 696**

Bestand zum 1. 1. 2013	**4 448**
Erfolgswirksame Veränderungen	155
Erfolgsneutrale Veränderungen	
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von	
Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	– 227
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und andere Veränderungen	31
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Bestand zum 30. 6. 2013	**4 407**

22 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken	**5 383**	**6 271**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**52 905**	**38 945**
Kontokorrentkonten	13 129	12 959
Reverse Repos[1]	22 403	8 378
Termingelder	7 548	7 883
Sonstige Verbindlichkeiten	9 825	9 725
Insgesamt	**58 288**	**45 216**

1 Echte Pensionsgeschäfte.

23 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Kontokorrentkonten	55 874	59 768
Spareinlagen	14 996	14 779
Reverse Repos[1]	7 233	8 550
Termingelder	18 048	17 820
Sonstige Verbindlichkeiten	8 077	9 351
Insgesamt	**104 228**	**110 268**

1 Echte Pensionsgeschäfte.

Angaben zur Bilanz (Fortsetzung)

24 Verbriefte Verbindlichkeiten

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Schuldinstrumente	31 671	34 467
Sonstige Wertpapiere	1 376	1 396
Insgesamt	**33 047**	**35 863**

25 Handelspassiva

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Negative beizulegende Zeitwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	77 046	105 513
Sonstige Handelspassiva	14 898	15 988
Insgesamt	**91 944**	**121 501**

Als Handelspassiva werden die negativen beizulegenden Zeitwerte aus derivativen Handelsinstrumenten ausgewiesen. Daneben sind hier unter sonstige Handelspassiva vom Handel emittierte Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen sowie Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen, soweit sie Handelszwecken dienen, enthalten.

26 Rückstellungen

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	208	133
Rückstellungen für Finanzgarantien und unwiderrufliche Kreditzusagen	498	527
Restrukturierungsrückstellungen	178	184
Versicherungstechnische Rückstellungen	26	27
Sonstige Rückstellungen	1 008	1 077
Insgesamt	**1 918**	**1 948**

27 Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten

Die Rücklagen aus Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten im Eigenkapital betragen per 30. Juni 2013 64 Mio € (31. Dezember 2012: 56 Mio €). Dieser Anstieg um 8 Mio € gegenüber dem Jahresende 2012 ist überwiegend auf den Anstieg der AfS-Rücklage um 5 Mio € auf 35 Mio € zurückzuführen und resultiert hauptsächlich aus positiven Fair-Value-Schwankungen festverzinslicher Wertpapiere, die der Kategorie "Available for Sale" zugeordnet sind. Die in den Rücklagen aus Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten im Eigenkapital enthaltene Hedge-Rücklage erhöhte sich gegenüber dem Jahresende 2012 ebenfalls um 3 Mio € auf 29 Mio €.

28 Nachrangkapital

Das in den Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie verbriefte Verbindlichkeiten enthaltene Nachrangkapital gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Nachrangige Verbindlichkeiten	1 665	2 103
Hybride Kapitalinstrumente	49	358
Insgesamt	**1 714**	**2 461**

Sonstige Angaben

29 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

(in Mio €)

	30. 6. 2013	31. 12. 2012
Eventualverbindlichkeiten[1]	**19 399**	**19 909**
Finanzgarantien (Bürgschaften und Gewährleistungsverträge)	19 399	19 909
Andere Verpflichtungen	**36 758**	**35 984**
Unwiderrufliche Kreditzusagen	36 451	35 646
Sonstige Verpflichtungen[2]	307	338
Insgesamt	**56 157**	**55 893**

1 Den Eventualverbindlichkeiten stehen Eventualforderungen in der gleichen Höhe gegenüber.
2 Ohne Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen.

30 Angaben zu ausgewählten strukturierten Produkten

Zur Erhöhung der Transparenz werden nachfolgend zusätzliche Informationen zu ausgewählten strukturierten Produkten angegeben. Dabei werden neben zurückbehaltenen Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen der HVB Group sowie Beständen in von Dritten emittierten Asset-backed-Securities (ABS)-Transaktionen auch Vermögenswerte von vollkonsolidierten Commercial Paper Conduits und weiteren vollkonsolidierten Zweckgesellschaften nach verschiedenen Kriterien dargestellt.

ABS-Portfolio

In einer Verbriefungstransaktion werden vor allem Kreditforderungen bzw. Kreditrisiken vom Verkäufer (Originator) auf Dritte übertragen. Die Verbriefung wird meistens über sogenannte SPVs (Special Purpose Vehicles) vorgenommen. Diese SPVs emittieren auf dem Kapitalmarkt zur Refinanzierung des Erwerbs der Forderungen Wertpapiere, die durch die erworbenen Forderungen besichert sind. Dadurch werden die Kreditrisiken in Form von Asset-backed-Securities an Investoren weitergegeben. Die von SPVs emittierten Wertpapiere werden in der Regel in Tranchen unterteilt, die sich vor allem hinsichtlich der Rangfolge in der Bedienung von Rück- und Zinszahlungsansprüchen unterscheiden. Diese Tranchen werden in der Regel von Ratingagenturen beurteilt.

Je nach den zugrunde liegenden Vermögenswerten (Underlying Assets) einer Verbriefung werden bei ABS-Transaktionen unter anderem folgende Wertpapiere unterschieden:
– Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS) beziehen sich auf Hypothekendarlehen im privaten Sektor (Residential-Mortgage-Loans),
– Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS) beziehen sich auf Hypothekendarlehen im gewerblichen Sektor (Commercial-Mortgage-Loans),
– Collateralised-Loan-Obligations (CLO) beziehen sich auf gewerbliche Bankkredite,
– Collateralised-Bond-Obligations (CBO) beziehen sich auf Wertpapierportfolios.

Daneben werden auch Konsumentenkredite, Kreditkartenforderungen und Leasingforderungen verbrieft.

Sonstige Angaben (Fortsetzung)

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Ratingklassen (HVB Group ohne vollkonsolidierte Commercial Paper Conduits und weitere vollkonsolidierte Zweckgesellschaften; diese werden separat dargestellt):

(in Mio €)

		30. 6. 2013				31. 12. 2012
BUCHWERTE		SENIOR	MEZZANINE	JUNIOR	INSGESAMT	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen						
Verbriefungstransaktionen im Bestand		**—**	**101**	**—**	**101**	**97**
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen		**3 186**	**1 201**	**20**	**4 407**	**4 742**
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)		1 732	390	—	2 122	2 192
davon:						
US-Subprime		1	—	—	1	1
US-Alt A		2	—	—	2	2
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)		712	248	—	960	1 108
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)		20	46	—	66	88
davon:						
US-Subprime		—	—	—	—	—
US-Alt A		—	—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/						
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)		398	403	18	819	877
Konsumentenkredite		255	78	2	335	302
Kreditkartenforderungen		—	—	—	—	—
Forderungen aus Finanzierungsleasing		65	22	—	87	151
Sonstige		4	14	—	18	24
Insgesamt	**30. 6. 2013**	**3 186**	**1 302**	**20**	**4 508**	
	31. 12. 2012	**3 364**	**1 453**	**22**	**4 839**	
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)[1]	**30. 6. 2013**	**—**	**25**	**—**	**25**	
	31. 12. 2012	**—**	**25**	**—**	**25**	

1 Die aufgeführten Beträge stellen den Buchwert (Fair Value) dar.

Die Zuordnung zu Senior, Mezzanine und Junior erfolgte auf Basis externer bzw., falls kein externes Rating vorhanden ist, auf Basis interner Ratings, wobei als Senior-Tranchen nur solche mit bestem Rating gezeigt werden. Als Junior-Tranchen werden nur niedrig geratete (schlechter als ein externes BB- Rating) bzw. nicht geratete Tranchen (sogenannte First Loss Pieces) ausgewiesen, alle anderen Tranchen werden als Mezzanine-Tranchen zusammengefasst.

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Regionen (HVB Group ohne vollkonsolidierte Commercial Paper Conduits und weitere vollkonsolidierte Zweckgesellschaften; diese werden separat dargestellt):

(in Mio €)

		30. 6. 2013				
BUCHWERTE		EUROPA	USA	ASIEN	ÜBRIGE REGIONEN	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen						
Verbriefungstransaktionen im Bestand		**101**	**—**	**—**	**—**	**101**
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen		**3675**	**535**	**28**	**169**	**4407**
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)		1987	4	28	103	2122
davon:						
US-Subprime		—	1	—	—	1
US-Alt A		—	2	—	—	2
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)		826	134	—	—	960
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)		6	42	—	18	66
davon:						
US-Subprime		—	—	—	—	—
US-Alt A		—	—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/						
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)		511	260	—	48	819
Konsumentenkredite		252	83	—	—	335
Kreditkartenforderungen		—	—	—	—	—
Forderungen aus Finanzierungsleasing		75	12	—	—	87
Sonstige		18	—	—	—	18
Insgesamt	**30. 6. 2013**	**3776**	**535**	**28**	**169**	**4508**
	31. 12. 2012	**4062**	**577**	**19**	**181**	**4839**
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)[1]	**30. 6. 2013**	**—**	**25**	**—**	**—**	**25**
	31. 12. 2012	**—**	**25**	**—**	**—**	**25**

1 Die aufgeführten Beträge stellen den Buchwert (Fair Value) dar.

Sonstige Angaben (Fortsetzung)

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach Restlaufzeiten (HVB Group ohne vollkonsolidierte Commercial Paper Conduits und weitere vollkonsolidierte Zweckgesellschaften; diese werden separat dargestellt):

(in Mio €)

		30. 6. 2013			
BUCHWERTE		BIS 1 JAHR	ÜBER 1 JAHR BIS 5 JAHRE	ÜBER 5 JAHRE	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen					
Verbriefungstransaktionen im Bestand		**47**	**54**	**—**	**101**
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen		**360**	**2 798**	**1 249**	**4 407**
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)		72	1 073	977	2 122
davon:					
US-Subprime		—	1	—	1
US-Alt A		—	1	1	2
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)		138	723	99	960
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)		1	6	59	66
davon:					
US-Subprime		—	—	—	—
US-Alt A		—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/					
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)		21	707	91	819
Konsumentenkredite		93	219	23	335
Kreditkartenforderungen		—	—	—	—
Forderungen aus Finanzierungsleasing		34	53	—	87
Sonstige		1	17	—	18
Insgesamt	**30. 6. 2013**	**407**	**2 852**	**1 249**	**4 508**
	31. 12. 2012	**543**	**3 073**	**1 223**	**4 839**
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)[1]	**30. 6. 2013**	**—**	**25**	**—**	**25**
	31. 12. 2012	**25**	**—**	**—**	**25**

1 Die aufgeführten Beträge stellen den Buchwert (Fair Value) dar.

Aufgliederung zurückbehaltener Tranchen aus eigenen Verbriefungstransaktionen und Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen nach den Bestandskategorien gemäß IAS 39 (HVB Group ohne vollkonsolidierte Commercial Paper Conduits und weitere vollkonsolidierte Zweckgesellschaften; diese werden separat dargestellt):

(in Mio €)

		30.6.2013					
BUCHWERTE		HELD FOR TRADING	FAIR-VALUE-OPTION	LOANS & RECEIVABLES	HELD TO MATURITY	AVAILABLE FOR SALE	INSGESAMT
Zurückbehaltene Tranchen aus eigenen							
Verbriefungstransaktionen im Bestand		**—**	**—**	**—**	**—**	**101**	**101**
Bestände in von Dritten emittierten ABS-Transaktionen		**296**	**43**	**3733**	**78**	**257**	**4407**
Residential-Mortgage-backed-Securities (RMBS)		80	14	1962	1	65	2122
davon:							
US-Subprime		—	—	—	1	—	1
US-Alt A		—	1	1	—	—	2
Commercial-Mortgage-backed-Securities (CMBS)		82	8	836	—	34	960
Collateralised-Debt-Obligations (CDO)		—	7	41	18	—	66
davon:							
US-Subprime		—	—	—	—	—	—
US-Alt A		—	—	—	—	—	—
Collateralised-Loan-Obligations (CLO)/							
Collateralised-Bond-Obligations (CBO)		107	10	519	52	131	819
Konsumentenkredite		23	—	305	7	—	335
Kreditkartenforderungen		—	—	—	—	—	—
Forderungen aus Finanzierungsleasing		4	—	56	—	27	87
Sonstige		—	4	14	—	—	18
Insgesamt	**30.6.2013**	**296**	**43**	**3733**	**78**	**358**	**4508**
	31.12.2012	**401**	**44**	**3948**	**79**	**367**	**4839**
Synthetische Collateralised-Debt-Obligations (CDO) (Derivate)[1]	**30.6.2013**	**25**	**—**	**—**	**—**	**—**	**25**
	31.12.2012	**25**	**—**	**—**	**—**	**—**	**25**

1 Die aufgeführten Beträge stellen den Buchwert (Fair Value) dar.

Vollkonsolidierte Commercial Paper Conduits und weitere vollkonsolidierte Zweckgesellschaften

Die Bank hat in den vergangenen Jahren eine Bereinigung ihres Geschäfts mit Conduits vorgenommen, die im Jahr 2012 abgeschlossen wurde. Das Conduit-Programm Arabella ist das einzige verbleibende Conduit der HVB Subgroup mit einem Volumen von 1,6 Mrd € (31. Dezember 2012: 1,9 Mrd €). Weitere in den Vorjahren hier ausgewiesene Conduits wurden

– teilweise abgewickelt, wobei die verbleibenden Vermögenswerte der Conduits auf die HVB übertragen worden sind,
– teilweise wurden die Anteile an den Zweckgesellschaften erworben, so dass es sich um Tochtergesellschaften handelt, die zwischenzeitlich vollständig über die HVB refinanziert werden,
– teilweise wurde die Refinanzierung umgestellt, wobei die vollkonsolidierten Zweckgesellschaften nun vollständig über die HVB refinanziert werden.

Hintergrund der Darstellung der vollkonsolidierten Commercial Paper Conduits und der weiteren vollkonsolidierten Zweckgesellschaften war es, das Geschäftsvolumen aufzuzeigen, das die Bank durch Conduits bzw. weitere Zweckgesellschaften von Dritten ankauft und über platzierte Wertpapiere am Kapitalmarkt unmittelbar refinanziert, so dass dieses sich nicht in der Bilanz der HVB Group selbst niederschlägt. Vor dem Hintergrund der oben angesprochenen Bereinigung hat sich dieses Geschäftsvolumen deutlich reduziert und beschränkt sich mittlerweile auf Arabella als dem einzigen verbleibenden Conduit-Programm der Bank, das ausschließlich Kundenforderungen ankauft und diese am Kapitalmarkt refinanziert. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, entfällt die bisherige Darstellung zu den vollkonsolidierten Commercial Paper Conduits und weiteren vollkonsolidierten Zweckgesellschaften. Auf das Arabella-Programm gehen wir separat in der Note 19 „Forderungen an Kunden“ ein, da alle hier aufgekauften Forderungen in diesem Bilanzposten ausgewiesen werden.

Sonstige Angaben (Fortsetzung)

31 Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands

Aufsichtsrat

Federico Ghizzoni	**Vorsitzender**
Peter König	**Stellv. Vorsitzende**
Dr. Wolfgang Sprißler	
Aldo Bulgarelli	**Mitglieder**
Beate Dura-Kempf	
Klaus Grünewald	
Werner Habich	
Dr. Lothar Meyer	
Marina Natale	
Klaus-Peter Prinz	
Jens-Uwe Wächter	
Dr. Susanne Weiss	

	Vorstand
Dr. Andreas Bohn	Corporate & Investment Banking
Peter Buschbeck	Commercial Banking/ Privatkunden Bank
Jürgen Danzmayr	Commercial Banking/ Privatkunden Bank (Schwerpunkt Private Banking)
Lutz Diederichs	Commercial Banking/ Unternehmer Bank
Peter Hofbauer	Chief Financial Officer (CFO)
Heinz Laber	Human Resources Management, Global Banking Services
Andrea Umberto Varese	Chief Risk Officer (CRO)
Dr. Theodor Weimer	Sprecher des Vorstands

München, den 2. August 2013

UniCredit Bank AG
Der Vorstand

Dr. Bohn

Buschbeck

Danzmayr

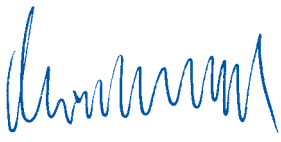

Diederichs

Hofbauer

Laber

Varese

Dr. Weimer

Erklärung des Vorstands

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

München, den 2. August 2013

UniCredit Bank AG
Der Vorstand

Dr. Bohn

Buschbeck

Danzmayr

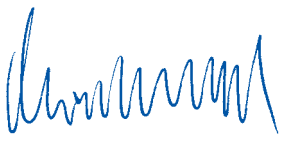

Diederichs

Hofbauer

Laber

Varese

Dr. Weimer

Quartalsübersicht

(in Mio €)

ERFOLGSZAHLEN	2. Quartal 2013	1. Quartal 2013	4. Quartal 2012	3. Quartal 2012	2. Quartal 2012
Zinsüberschuss	707	758	734	879	878
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	39	17	50	35	40
Provisionsüberschuss	323	327	280	287	281
Handelsergebnis	334	375	67	177	139
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	42	49	31	51	31
OPERATIVE ERTRÄGE	**1 445**	**1 526**	**1 162**	**1 429**	**1 369**
Verwaltungsaufwand	– 881	– 883	– 825	– 908	– 883
OPERATIVES ERGEBNIS	**564**	**643**	**337**	**521**	**486**
Kreditrisikovorsorge	3	– 89	– 303	– 159	– 175
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	**567**	**554**	**34**	**362**	**311**
Zuführungen zu Rückstellungen	18	– 9	93	26	75
Aufwendungen für Restrukturierungen	– 2	—	– 102	—	—
Finanzanlageergebnis	26	68	– 17	105	50
ERGEBNIS VOR STEUERN	**609**	**613**	**8**	**493**	**436**
Ertragsteuern	– 194	– 210	59	– 185	– 254
KONZERNÜBERSCHUSS	**415**	**403**	**67**	**308**	**182**
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	402	406	65	287	187
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	13	– 3	2	21	– 5
Ergebnis je Aktie in € (unverwässert und verwässert)	**0,50**	**0,51**	**0,08**	**0,36**	**0,23**

Finanzkalender

Termine 2013[1]

Zwischenbericht zum 30. September 2013	Erscheinungstermin: 11. November 2013

1 Voraussichtliche Termine.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zum Geschäftsbericht oder zu unseren Zwischenberichten haben, wenden Sie sich bitte an unseren Bereich Media Relations:
Telefon 089 378-25744
Telefax 089 378-25699
Wichtige Unternehmensnachrichten können Sie unmittelbar nach Veröffentlichung unter www.hvb.de abrufen.

Internet

Sie können unsere Geschäfts- und Zwischenberichte (Konzern) auf unserer Website abrufen:
www.hvb.de/geschaeftsbericht und
www.hvb.de/zwischenbericht.

Veröffentlichungen

Geschäftsbericht (deutsch/englisch)
Zwischenberichte (deutsch/englisch)
zum 1., 2. und 3. Quartal
Nachhaltigkeitsbericht 2012
Sie können PDFs aller Berichte im Internet abrufen unter
www.hvb.de/geschaeftsbericht oder
/zwischenbericht oder
/nachhaltigkeitsbericht.

Bestellungen

Wenn Sie weitere Exemplare des Geschäftsberichts oder eine der hier angegebenen Publikationen beziehen möchten, wenden Sie sich bitte an:
HVB Group
Service Berichtswesen
Telefon 089 85709286
Telefax 089 85709287.

Herausgeber
UniCredit Bank AG
Sitz München
80311 München
www.hvb.de
Registergericht: München HRB 421 48
Gestaltungskonzept: Orange 021
Layoutkonzept und -umsetzung:
MERCURIO GP© – Milan
Satz: Layoutsatz 2000 GmbH & Co. KG, München
Druck: Mediahaus Biering GmbH
Printed in Germany

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch

Carolin Hellich

Michael Harris